

MATERIALIEN ZU FRÜHEN HILFEN

10

GRUNDLAGEN ZUR KOOPERATION

RECHERCHE ZU LANDESRECHTLICHEN VORGABEN UND FÖRDERPROGRAMMEN

Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit
von Kindertagesbetreuung, Familienzentren,
Familienbildung und Frühen Hilfen
in den Bundesländern

GRUNDLAGEN ZUR KOOPERATION

MATERIALIEN ZU FRÜHEN HILFEN

Recherche zu landesrechtlichen Vorgaben
und Förderprogrammen

Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit
von Kindertagesbetreuung, Familienzentren,
Familienbildung und Frühen Hilfen
in den Bundesländern

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Dr. Sarah Schmenger
Elisabeth Schmutz

INHALT

	EINLEITUNG	6
1	GEGENSTAND, ZIEL UND METHODISCHES VORGEHEN DER RECHERCHE	8
	Gegenstand und Ziel der Recherche	9
	Methodisches Vorgehen	10
2	FRÜHE HILFEN, FAMILIENBILDUNG, KINDER- TAGESBETREUUNG UND FAMILIENZENTREN – SPEZIFIKA UND SCHNITTSTELLEN	12
	Frühe Hilfen	13
	Familienbildung	14
	Kindertagesbetreuung	15
	Familienzentren	16
	Zusammenfassung: Spezifika und Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern	16
3	BUNDESLANDSPEZIFISCHE VERTIEFENDE ANALYSE	19
	Baden-Württemberg	20
	Freistaat Bayern	28
	Berlin	34
	Brandenburg	39

Freie Hansestadt Bremen	43	
Freie und Hansestadt Hamburg	45	
Hessen	53	
Mecklenburg-Vorpommern	58	
Niedersachsen	60	
Nordrhein-Westfalen	65	
Rheinland-Pfalz	72	
Saarland	77	
Freistaat Sachsen	79	
Sachsen-Anhalt	83	
Schleswig-Holstein	85	
Freistaat Thüringen	92	
4	TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE	95
5	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND RESÜMEE	102
6	LITERATUR	108
	Impressum	111

EINLEITUNG

Die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz von Eltern ist in den vergangenen Jahren zu einem der zentralen Ziele familienbildender und familienfördernder Maßnahmen geworden. Hintergrund ist u. a. ein Beschluss der Jugendministerkonferenz aus dem Jahr 2003, der den besonderen Stellenwert von Eltern- und Familienbildung – insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern – unterstreicht (JMK 2003). Auch in der Stellungnahme der Bundesregierung zum 14. Kinder- und Jugendbericht wird die Bedeutung der Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz hervorgehoben und als wesentliche Zielsetzung von Familienpolitik benannt: „Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen, gehört zu den unverzichtbaren Bausteinen einer nachhaltigen Familienpolitik“ (BMFSFJ 2013, S. 6). Zugleich zeigt sich darin ein Trend der vergangenen Jahre, wonach das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen nicht mehr nur in privater, sondern zunehmend auch in öffentlicher Verantwortung gesehen wird (vgl. ebd., S. 298). Damit einher geht auch eine veränderte Haltung gegenüber der frühen Förderung und Unterstützung von Kindern und ihren Familien: So geht es nicht mehr hauptsächlich darum, negative Entwicklungen, die schlimmstenfalls in Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch oder sogar Kindesvernachlässigung mit Todesfolge münden, aufzuhalten. Vielmehr sollen Bedingungen geschaffen werden, um für möglichst alle Kinder und ihre Familien von Anfang an gute Entwicklungsbedingungen zu gewährleisten (vgl. NZFH 2015, S. 6). Dabei wird zunehmend eine (primär-)präventive und ressourcenorientierte Herangehensweise in den Fokus gerückt.

Beispielhaft ist dieser Veränderungsprozess an der Entwicklung der „Frühen Hilfen“ nachzuvollziehen (vgl. BMFSFJ 2013, S. 300), die in den letzten Jahren insbesondere durch die Förderung im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (kurz: Bundesinitiative Frühe Hilfen) zunehmend profiliert wurden und in erster Linie auf Familien mit Kindern von null bis drei Jahren fokussieren (vgl. hierzu genauer Kapitel 2.1). Die Förderung der elterlichen

Erziehungs- und Beziehungskompetenzen stellt einen zentralen Aufgabenbereich der Frühen Hilfen dar (vgl. NZFH 2016a, S. 13). Zugleich werden in diesem Aufgabenbereich Schnittstellen zwischen den Frühen Hilfen und angrenzenden institutionellen Kontexten deutlich. So zielen auch etliche Regel- und Infrastrukturangebote der Kinder- und Jugendhilfe auf die Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Eltern. So legt § 16 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) fest, dass zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie u. a. Angebote der „Familienbildung“ gehören. Kindertageseinrichtungen¹ gewinnen u. a. durch den Ausbau ihres Angebotes für Kinder unter drei Jahren im Kontext der Frühen Hilfen an Bedeutung. Nach § 22 SGB VIII hat die „Kindertagesbetreuung“ die Aufgabe, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Das Ziel, eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern einzugehen, wird in den meisten Bildungs- und Erziehungsplänen der Bundesländer hervorgehoben. Mit der Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und anderen Institutionen zu „Familienzentren“ haben sich darüber hinaus Institutionen herausgebildet, die verstärkt niedrigschwellige, leicht zugängliche Bildungs- und Beratungsangebote im Sozialraum entwickeln und so zur Stärkung von elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen beitragen.

Das Ziel, elterliche Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu stärken, wird folglich in unterschiedlichen institutionellen Kontexten verfolgt. Allerdings liegen bislang noch wenige Erkenntnisse dazu vor, wie die diesbezüglichen Schnittstellen zwischen den Frühen Hilfen, der Familienbildung, der Kindertagesbetreuung und den Familienzentren konkret fachpolitisch gestaltet werden bzw. gestaltet werden können.

Die vorliegende Recherche stellt zu allen Bundesländern zentrale Informationen zu Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der unterschiedlichen oben genannten Bereiche zusammen und schafft damit eine erste Grundlage, um weitere Analysen und Reflektionen

1 Die Begriffe „Kindergarten“, „Kindertagesstätte“ und „Kindertageseinrichtung“ werden in der vorliegenden Recherche synonym verwendet.

zu erleichtern. In Kapitel 1 werden Gegenstand und Zielsetzung der Recherche sowie das methodische Vorgehen näher erläutert. Anschließend geht die Recherche auf die Spezifika der Felder Frühe Hilfen, Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Familienzentren sowie deren Schnittstellen ein (Kapitel 2). In Kapitel 3 werden dann die landesrechtlichen Vorgaben und Verordnungen sowie Förderprogramme im Hinblick auf Familienbildung und Kindertagesbetreuung einschließlich Familienzentren analysiert. Diese werden in Kapitel 4 noch einmal in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Abschließend wird in Kapitel 5 eine zusammenfassende Betrachtung der Ergebnisse vorgenommen.

1

GEGENSTAND, ZIEL UND METHODISCHES VORGEHEN DER RECHERCHE

- 9 Gegenstand und Ziel der Recherche
- 10 Methodisches Vorgehen

Im Folgenden werden Gegenstand und Ziel sowie das methodische Vorgehen in der vorliegenden Recherche eingehender dargestellt.

GEGENSTAND UND ZIEL DER RECHERCHE

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, finden sich Angebote und Maßnahmen mit dem Ziel, elterliche Beziehungs- und Erziehungs Kompetenzen zu stärken, sowohl in den Frühen Hilfen als auch in der Familienbildung, der Kindertagesbetreuung und den Familienzentren. Die vorliegende Recherche nimmt die Schnittstellen zwischen diesen Handlungsfeldern genauer in den Blick. Zielsetzung ist dabei, die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen hinsichtlich der Förderung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen herauszuarbeiten. Um eine Materialbasis für eine solche vergleichende Betrachtung zu erhalten, wurde seitens des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) in Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut aus Mitteln der Bundesinitiative Frühe Hilfen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die vorliegende Recherche in Auftrag gegeben. Es sollten die Konzepte, Regelungen und Programme der Bundesländer zu Familienbildung und ergänzend zur Kindertagesbetreuung mit den Schnittstellen zu den Frühen Hilfen systematisch recherchiert und ausgewertet werden. Damit soll eine Grundlage für die Erarbeitung von Empfehlungen für die fachpolitische Gestaltung der Schnittstelle zwischen U3-Betreuung, Familienbildung und Frühen Hilfen geschaffen werden. Die vergleichende Betrachtung der Herangehensweisen in den Bundesländern hinsichtlich Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den Ansätzen lässt außerdem Impulse für die fachliche Debatte und Qualitätsentwicklung im Hinblick auf die Förderung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen erwarten.

Gegenstand der Recherche sind die laufenden Förderprogramme, die gültigen rechtlichen Rahmenseetzungen und (Ausführungs-)Verordnungen der Bundesländer in

den Feldern der Familienbildung, der Kindertagesbetreuung und der Familienzentren. Der Fokus liegt dabei auf den landesrechtlichen Vorgaben und Förderprogrammen sowie ihrer Bedeutung für die Schnittstelle zu den Frühen Hilfen. Entsprechend wurden in erster Linie länderspezifische Strukturen und Programme ausgewählt, die (auch) die Zielgruppe der werdenden Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren ansprechen. Allerdings wurden zunächst nur solche Förderstrukturen, Programme und Projekte in die Analyse eingeschlossen, die nicht im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen umgesetzt und gefördert werden, da dem Auftraggeber hierzu bereits umfassende Erkenntnisse vorliegen.

Mit der Begrenzung der Recherche auf die Perspektive der Landesregierungen und -verwaltungen ging einher, dass Förderprogramme und Strukturen auf Bundesebene sowie Einzelprojekte in den Kommunen nicht berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für in den einzelnen Bundesländern durchgeführte Modellprojekte, die inzwischen abgelaufen sind.¹ Auch Empfehlungen und Programme der freien Wohlfahrtsverbände, Fachverbände, Stiftungen u. Ä. waren im Rahmen dieser Recherche nicht von Relevanz. Dies bedeutet auch, dass Bundesprogramme wie beispielsweise die Mehrgenerationenhäuser hinsichtlich ihrer Potenziale für die Förderung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen im Rahmen der vorliegenden Recherche nicht ausgewertet wurden.

Die vorliegende Recherche bildet somit nur einen sehr spezifischen Ausschnitt ab. Selbstverständlich sind die hier nicht berücksichtigten Angebote, Maßnahmen und Projekte nichtsdestotrotz für die Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur vor Ort und deren Weiterentwicklung für eine bedarfsgerechte Unterstützung von Familien bedeutsam. Für eine umfassende Erhebung und Bewertung der sozialen Infrastruktur sind darum selbstverständlich auch die skizzierten Auslassungen einzubeziehen. Die hier gesetzte Begrenzung der Recherche ist allein dem spezifischen Erkenntnisinteresse des Auftraggebers sowie forschungspragmatischen Gründen geschuldet.

METHODISCHES VORGEHEN

Entsprechend dem Auftrag war eine breitflächige Recherche über mehrere Ressorts der Landesbehörden in den Bundesländern notwendig. Im Mittelpunkt der Recherche standen dabei die Landesministerien in den Bereichen Familie, Kinder und Jugend, Soziales sowie Bildung. Davon ausgehend, dass zentrale Förderstrukturen und -programme auf den einschlägigen Webseiten der Ministerien und Landesämter zu finden sind, wurde von einer standardisierten Befragung abgesehen. Zudem erschien der ursprünglich anvisierte Zeitraum für die Recherche zu knapp, um eine Erhebung vermittelt über die Landeskordinierungsstellen durchzuführen.

Die Internetauftritte der jeweiligen Ministerien wurden gesichtet und nach Hinweisen auf Förderprogramme und -strukturen im Bereich der Familienbildung durchsucht. Parallel dazu wurden die Internetauftritte der Landesjugendämter gesichtet, die in vielen Bundesländern für die Vergabe der für die Recherche relevanten Landesfördermittel zuständig sind. Zudem wurden zentrale Server wie der „Kita-Server“ in Rheinland-Pfalz oder „Familien in Niedersachsen“ in Augenschein genommen.

Abschließend wurde eine einfache Stichwortsuche vorgenommen, indem die Namen der jeweiligen Bundesländer mit unterschiedlichen relevanten Begriffen wie „Familienbildung“, „Elternbildung“, „Eltern- und Familienbildung“, „Frühe Hilfen“, „Erziehungskompetenz“, „Beziehungskompetenz“ kombiniert wurden.

Vereinbart wurde, dass die Internetrecherche auf öffentlich zugängliche Dokumente begrenzt sein soll. Ergänzend zur Internetrecherche wurden die bis dato vorliegenden, z. T. unveröffentlichten Länderkonzepte zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen daraufhin gesichtet, inwiefern darin Hinweise auf Förderprogramme und -strukturen unabhängig von der Bundesinitiative zu finden sind. Das Einverständnis hierzu wurde vom NZFH mit einem entsprechenden Schreiben eingeholt.

Erkenntnisse zu den rechtlichen Rahmenseetzungen und (Ausführungs-)Verordnungen wurden durch die systematische Sichtung folgender Landesgesetze gewonnen:

- Ausführungsverordnungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz: Sichtung der Verordnungen mit Fokus auf Fragen, inwiefern in den Verordnungen Ausführungen zu § 16 Eltern- und Familienbildung im Kinder- und Jugendhilfegesetz zu finden sind

- Landeskinderschutzgesetze: Sichtung der Gesetze im Hinblick darauf, inwiefern darin Aussagen zu Eltern- und Familienbildung, Frühen Hilfen sowie Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz der Eltern zu finden sind
- Kindergartengesetze: Sichtung der Gesetze im Hinblick auf die Stichwörter „Eltern“, „Elternbildung“, „Familienbildung“, „Erziehungskompetenz“ und „Beziehungskompetenz“
- Weiterbildungsgesetze: Sichtung im Hinblick auf die Stichwörter „Familienbildung“, „Eltern“ und „Elternbildung“

Um weitere Erkenntnisse im Bereich der Kindertagesbetreuung zu gewinnen, wurden die Bildungs- und Erziehungspläne der Bundesländer für den Elementarbereich ebenfalls mit Hilfe einer Stichwortsuche gesichtet. Relevante Suchbegriffe waren: „Erziehungspartnerschaft“, „Kooperation“, „Familie“, „Familienbildung“, „Elternbildung“, „Erziehungskompetenz“ und „Beziehungskompetenz“.

Die durch die unterschiedlichen Recherchestrategien gewonnenen Erkenntnisse wurden zunächst nach Bundesländern und Handlungsbereichen sortiert. Lücken und offene Fragen wurden durch Anfragen via E-Mail und Telefon bei den zuständigen Landesbehörden geschlossen. Die Erkenntnisse wurden gemeinsam mit dem NZFH dahingehend diskutiert, welche der identifizierten Programme und Förderstrukturen – entsprechend den oben festgelegten Kriterien – für eine tiefere Analyse relevant waren. Die so identifizierten Landesprogramme wurden dann entlang eines im Vorfeld gemeinsam vom Deutschen Jugendinstitut und dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) entwickelten Analyserasters ausgewertet. Folgende Aspekte waren für das Analyseraster zentral:

- Welche konzeptionellen Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen (insbesondere der fachlich-methodische Zugang und das Format der Förderstruktur) sind zu finden?
- Inwieweit werden systemübergreifende Kooperationen zwischen den Bereichen Bildung, Betreuung und Erziehung thematisiert und/oder gefördert? Welche Hinweise auf unterstützende und hemmende Faktoren werden gegeben?

- Welche Zielgruppendefinitionen und -merkmale unter besonderer Berücksichtigung von Differenzierungen hinsichtlich universeller und selektiver Prävention werden vorgenommen?
- Sind die Programme auf die Altersgruppe null bis drei Jahre begrenzt, oder gehen sie darüber hinaus?
- Welche konzeptionellen Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu Familien bzw. für Familien zu Angeboten sind zu finden?
- Gibt es Vorgaben zur Gestaltung von Kooperationen und institutionellen Schnittstellen sowohl hinsichtlich der fallbezogenen als auch der fallübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen?
- Gibt es Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen (begrenzt auf die Frage, ob das Programm den Einsatz Ehrenamtlicher vorsieht oder nicht)?
- Gibt es programmatische Hinweise auf Kinderschutz, bzw. werden Unterstützungsansätze für Familien unter präventivem Kinderschutz eingeordnet? (Nicht aufgenommen wurden konkrete Vorgaben zu Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.)
- Übergreifende zentrale Fragen: Wie werden in der Familienpolitik der Länder Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern geschaffen? Unter welchem „Label“ geschieht dies (z. B. Frühe Hilfen, Familienbildung, präventiver Kinderschutz)? Werden der U3-Ausbau und die Frühen Hilfen zusammengeführt?
- Inwieweit liegen Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung vor? Welche Wirkungen der Regelungen und Programme lassen sich hieraus erkennen?

Das Analyseraster erwies sich für die Auswertung als geeignet und musste nur geringfügig angepasst werden, indem einzelne Auswertungsdimensionen zusammengefasst wurden, da sie schwer voneinander zu trennen waren.

Der Stand der Daten, auf den sich die Recherche bezieht, ist Oktober 2016.

2

FRÜHE HILFEN, FAMILIENBILDUNG, KINDERTAGESBETREUUNG UND FAMILIEN- ZENTREN – SPEZIFIKA UND SCHNITTSTELLEN

- 13 Frühe Hilfen
- 14 Familienbildung
- 15 Kindertagesbetreuung
- 16 Familienzentren
- 16 Zusammenfassung: Spezifika und Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern

Wie bereits dargestellt, wird das Ziel, die elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu stärken, in unterschiedlichen institutionellen Kontexten verfolgt, wodurch sich Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern ergeben. Um Erkenntnisse zu erhalten, wie diese Schnittstellen fachpolitisch gestaltet werden können, ist es zunächst wichtig, die Spezifika der Frühen Hilfen, der Familienbildung, der Kindertagesbetreuung und der Familienzentren herauszuarbeiten.

FRÜHE HILFEN

Die Frühen Hilfen sind ein noch junges Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das erst durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gesetzlich normiert wurde (vgl. BMFSFJ 2013, S.300ff.). Das Gesetz stellt auch die rechtliche Grundlage für die „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (kurz: Bundesinitiative Frühe Hilfen) dar, durch die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen unterstützt (vgl. NZFH 2016a und Internetseite des NZFH).

Nach der Begriffsbestimmung des NZFH bilden Frühe Hilfen „lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen“ (NZFH 2016a, S.13). Zielsetzung ist dabei, die Eltern beim Hineinwachsen in die Elternrolle zu unterstützen und hierüber die gesunde Entwicklung aller Kinder zu fördern. Die Frühen Hilfen zielen sowohl auf alltagspraktische Unterstützung als auch auf die Stärkung der Eltern in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen, sodass sie bestmöglich selbst für ein gesundes Aufwachsen ihrer Kinder Sorge tragen können (vgl. ebd.).

Frühe Hilfen sind grundsätzlich präventiv ausgerichtet und umfassen entsprechend Informations-, Bildungs-, Beratungs-, Entlastungs- und Unterstützungsangebote für alle werdenden Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Diese werden ergänzt durch spezifische Angebote, die besondere Lebenslagen von Familien (Alleinerziehende, Armut etc.) sowie bestimmte Zielgruppen

(minderjährige Mütter, psychisch erkrankte Eltern etc.) fokussieren. Dabei liegt das Potenzial der Frühen Hilfen in einer „intelligente[n] Kombination von Allgemeinmaßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und spezifischen Hilfen“ (Ziegenhain 2006), die den fließenden Übergängen zwischen Normalität, Belastung und gefährdender Entwicklung gerecht werden. Zur präventiven Ausrichtung der Frühen Hilfen gehört neben der frühzeitigen Unterstützung und Förderung auch die Sensibilisierung für sich abzeichnende Belastungs- und Gefährdungssituationen. Frühe Hilfen zielen in diesem Sinne auch auf die frühzeitige Wahrnehmung und Reduzierung von Entwicklungsrisiken und Gefährdungen für das Kindeswohl bzw. auf die Ergreifung weiterer Maßnahmen zum Schutz des Kindes, sofern dies nötig wird (vgl. hierzu auch NZFH 2016a, S.13).

Ein zentrales Merkmal der Frühen Hilfen ist, dass sie auf multiprofessioneller Kooperation basieren (vgl. NZFH 2016a, S.13). Dabei geht es darum, die Kontakte, die werdende Eltern sowie Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern regelhaft mit der Gesundheits- und der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Hebamme, Geburtsklinik, Kindertagesstätte bzw. Krippe) haben, als Zugang zu nutzen, bedarfsgerecht Information, Beratung oder Hilfe anzubieten bzw. bei Bedarf in (andere) Frühe Hilfen weiterzuvermitteln.

Darüber hinaus nutzen Frühe Hilfen auch ehrenamtliche Strukturen und setzen auf die Stärkung der sozialen Netzwerke von Familien. Bei der Umsetzung der Hilfen spielt die Kooperation und Vernetzung von Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen sowie weiteren Partnern wie der Schwangerenberatung, der interdisziplinären Frühförderung und weiteren sozialen Diensten eine bedeutende Rolle (vgl. ebd. und NZFH 2016b, S.14f.).

Frühe Hilfen, die in einem Netzwerk arbeiten, bieten eine an den Bedarfen der Kinder, Eltern und Familien orientierte Angebotsstruktur, erkennen Lücken im kommunalen Angebot und wirken auf deren Schließung hin. Familien sollen in ihrer Lebenswelt erreicht und aktiviert werden. Frühe Hilfen richten sich insbesondere an psychosozial belastete Familien, für die passgenaue Angebote vorgehalten werden sollen. Damit Frühe Hilfen auch die Familien erreichen, die nur auf geringe Ressourcen zurückgreifen können, müssen die Zugänge zu den verschiedenen Angeboten niedrigschwellig und nicht-

stigmatisierend gestaltet werden (vgl. NZFH 2016a, S. 8ff.).

Die frühzeitige Unterstützung von (werdenden) Eltern sowie die Förderung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen ist auch Aufgabe der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, wie sie in § 16 SGB VIII rechtlich verankert ist. Mit dem Bundeskinder-schutzgesetz wurde diese Maßgabe hinsichtlich der Frühen Hilfen konkretisiert (§ 16 Abs. 3 SGB VIII, vgl. Marburger 2014, S. 69). Angebote in diesem Bereich werden in der Regel mit dem Begriff der Eltern- und Familienbildung beschrieben.

FAMILIENBILDUNG

Mit dem Beschluss der Jugendministerkonferenz 2003, Eltern- und Familienbildung als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe als bedarfsorientiertes und niedrigschwelliges Unterstützungsangebot zu profilieren (vgl. JMK 2003), erhielt die Familienbildung einen Bedeutungszuwachs. Die wesentliche rechtliche Grundlage für Familienbildung stellt § 16 SGB VIII dar, der Familienbildungsangebote als Leistungen der „Allgemeine[n] Förderung der Erziehung in der Familie“ verortet. Angebote der Familienbildung sind Angebote, „die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten“ (Marburger 2014, S. 69).

Die Wurzeln der Familienbildung liegen in den Mütterschulen des 19. Jahrhunderts, wie sie bereits von Fröbel – quasi ergänzend zum Kindergarten – zur Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder konzipiert wurden. Nach 1945 veränderte sich der Fokus der Mütterschulen. Sie knüpften sowohl an materielle als auch an seelische Notsituationen von Müttern an (vgl. Schymroch 1989). Hieraus entwickelte sich der bis heute wirksame doppelte Bezugspunkt. So versteht sich Familienbildung zum einen als Erwachsenenbildung und zum anderen als Unterstützung in der Bewältigung von Notsituationen und schwierigen Lebenslagen (vgl. Schmutz/Kügler 2014, S. 14, vgl. hierzu auch Rupp/Mengel/Smolka 2010, S. 49f.).

Inzwischen ist Familienbildung zu einem bedeutsamen Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe geworden (vgl. hierzu auch BMFSFJ 2013, S. 298). Definitionen zu Familienbildung existieren viele, die z. T. unterschiedliche Aspekte betonen und Schwerpunktsetzungen vornehmen. Rupp, Mengel und Smolka stellen als Leitgedanken von Familienbildung heraus, dass diese primärpräventiv ausgerichtet ist und sich potenziell an alle Familien wendet (vgl. Rupp/Mengel/Smolka 2010, S. 47ff., vgl. hierzu auch BMFSFJ 2013, S. 298). Grundlegendes Ziel ist dabei die Stärkung der Eltern in ihren Erziehungs- und Beziehungskompetenzen und damit die Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Dadurch, dass Familienbildung alle Familien und damit auch Familien in belasteten Lebenslagen anspricht, entstehen Übergänge zur Sekundärprävention. Hier stärkt Familienbildung protektive Faktoren, um negativen Entwicklungsverläufen entgegenzuwirken (vgl. Rupp/Mengel/Smolka 2010, S. 59f.).

Zielgruppe von Angeboten der Familienbildung sind in erster Linie erwachsene Personen, die mit der Erziehung von Kindern betraut sind. Ein weiteres zentrales Grundprinzip ist die Ressourcenorientierung der Familienbildung, die an den Stärken der Familie ansetzt und zur Selbsthilfe befähigen möchte. Angebote der Familienbildung sind sehr unterschiedlich ausgestaltet, z. B. als Kurs, Vortrag, Gruppe, Projektarbeit, Gesprächsrunde oder in medialer Form. Familienbildung übernimmt aber auch eine Lotsenfunktion, indem sie Familien bei Bedarf an andere Formen der Unterstützung im Sozialraum weitervermittelt. Klar abgegrenzt wird Familienbildung sowohl von Angeboten, die ausschließlich auf Unterhaltung und Freizeitvertreib abzielen, als auch von klassischen Beratungs- und Therapieangeboten (vgl. ebd., S. 60ff.).

Im Kontext der Kinderschutzdebatte der letzten Jahre und der damit verbundenen Betonung von Prävention und Stärkung elterlicher Erziehungs-kompetenzen haben niedrigschwellige Angebote der Familienbildung als Beitrag zur Sicherstellung des Kindeswohls im Sinne eines präventiven Kinderschutzes an Bedeutung gewonnen. Über die gezielte Förderung der Familienkompetenzen – quasi ein Kernangebot der Familienbildung – soll einer potenziellen Überforderung von Anfang an entgegengewirkt und die Selbsthilfekräfte der Familien sollen gestärkt werden. Familienbildung kommt damit im

Kontext der Frühen Hilfen eine hohe Bedeutung zu (vgl. Schmutz/Kügler 2014, S. 14).

Um auf die vielfältigen Bedarfe von Familien mit angemessenen Angeboten eingehen zu können, braucht es eine Vielfalt in den Zugangswegen und den Formen der Familienbildung. Auch sind Alltags- und Lebensweltnähe zentrale Aspekte, um die Zugänglichkeit zu Angeboten der Familienbildung zu erhöhen. Dazu hat es sich bewährt, Familienbildung dort anzubieten, wo Familien (schon) sind. Solche Orte sind die Kindertagesstätten und (Grund-)Schulen, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Häuser der Familie u. a. m. Auf Kindertageseinrichtungen und Familienzentren soll im Folgenden näher eingegangen werden.

KINDERTAGESBETREUUNG

In § 22 SGB VIII sind die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege dargestellt. Absatz 2 des Paragraphen legt als eine Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie fest. Insofern ist die Förderung der elterlichen Erziehungskompetenzen auch ein wichtiges Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung. Um das Wohl der Kinder zu fördern und die Kontinuität des Erziehungsprozesses zu sichern, sollen Fachkräfte in Tageseinrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten (vgl. Marburger 2014, S. 71f.). Auch in den Bildungs- und Erziehungsplänen und -empfehlungen der meisten Bundesländer wird die Zusammenarbeit mit den Eltern unter dem Stichwort „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ als ein wichtiges Themenfeld in der Arbeit der Einrichtungen profiliert.¹ Die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, im Rahmen einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft auch elternbildend zu wirken, wird bereits in einem Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2003 unterstrichen. Dem Gutachten zufolge ist die Kindertageseinrichtung ein geeigneter Ort der Familienbildung, da sie viele Eltern erreicht. Zudem fördere Elternbildung die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern (vgl. BMFSFJ 2003, S. 12).

Der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) „Lebensbegleitende Familienbildung im Sozialraum“ am 2./3. Juni 2016 in Dresden unterstreicht die Bedeutung der Einbindung von alltagsnahen Orten wie Kindertagesstätten, Schulen, Arbeitsstätten sowie Freizeitzentren bei der Umsetzung von familienbildenden Maßnahmen, um niedrigschwellige Zugänge für Familien zu schaffen (vgl. JFMK 2016). Als ein Regelangebot, das (fast) alle Familien mit kleinen Kindern über alle sozialstrukturellen Merkmale hinweg erreicht, qualifizieren sich die Kindertagesstätten in besonderer Weise als nicht-stigmatisierender und niedrigschwelliger Zugang zu Angeboten der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel der Stärkung von Beziehungs- und Erziehungskompetenzen. Kindertagesstätten weisen eine hohe sozialräumliche Nähe auf und sind im Lebensumfeld der Familien angesiedelt. Fachkräfte der Kindertagesstätten sind für viele Eltern Vertrauenspersonen, an die sie sich mit ihren Fragen wenden, auch zu Problemen im Erziehungs- und Familienalltag. Aufgaben der Familienunterstützung und Familienbildung können Kindertageseinrichtungen durch eigene Angebote leisten oder aber indem sie Angebote der Eltern- und Familienbildung hinzuziehen bzw. mit entsprechenden Anbietern kooperieren. § 22a, Abs. 2, SGB VIII legt fest, dass Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen „mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung“ (Marburger 2014, S. 72) zusammenarbeiten sollen (vgl. hierzu auch Diller/Schelle 2009, S. 11).

Kindertageseinrichtungen werden von einem Großteil der Kinder unter sechs Jahren besucht; so lag die Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren in der Kindertagesbetreuung im März 2015 bei 94,9% (vgl. Internetseite des Statistischen Bundesamtes 2016a). Die Kindertagesbetreuung gewinnt in den letzten Jahren auch durch den Ausbau der Betreuung im U3-Bereich in quantitativer Hinsicht an Bedeutung (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, S. 65). Hintergrund für diesen Ausbau ist das Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10. Dezember 2008, mit dem zum 1. August 2013 ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für ein- und zweijährige Kinder eingeführt wurde (vgl. BMFSFJ 2013, S. 6).

1 Auf die Bildungs- und Erziehungspläne der Bundesländer wird in Kapitel 3 näher eingegangen.

Die Betreuungsquote für Kinder im Alter zwischen null und zwei Jahren lag 2015 bei 32,9 %; für das Jahr 2016 lässt sich ein weiterer Anstieg belegen (vgl. Internetseite des Statistischen Bundesamtes 2016a und 2016b). Mit diesem Ausbau einher geht ein Prozess der „Verzahnung zwischen Institution und Familie“ (Diller/Schelle 2009, S. 13), den Familienzentren mit ihrem breiten Angebotspektrum unterstützen können.

FAMILIENZENTREN

Mit der Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen zu Familienzentren haben sich in den vergangenen Jahren in fast allen Bundesländern Institutionen herausgebildet, die verstärkt niedrigschwellige, leicht zugängliche Bildungs- und Beratungsangebote im Sozialraum entwickeln und zunehmend an Bedeutung gewinnen (vgl. hierzu auch Diller/Schelle 2009; Schlevogt 2012, o. S.). Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen institutionellen Angeboten, z. B. dem ASD oder Familienbildungsinstitutionen, wurde bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren in einzelnen Kommunen gefördert; auch einzelne Einrichtungen erweiterten auf Grund eines festgestellten, nicht abgedeckten Elternbedarfs ihr Angebot. Seit 2005 wird die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen zu Familienzentren in einzelnen Bundesländern gefördert (vgl. Diller 2009, S. 11f.).

In Literatur und Praxis finden sich unterschiedliche Begrifflichkeiten für die skizzierte Form des erweiterten Angebots von Kindertagesstätten und anderen (familienbildenden) Einrichtungen. So wird nicht nur von „Familienzentren“, sondern auch von „Eltern-Kind-Zentren“, „Häusern der Familie“, „Familienstützpunkten“ u. Ä. gesprochen. Außerdem können verschiedene „Typen“ von Familienzentren unterschieden werden. Differenzierungsmerkmale sind z. B. die jeweilige Zielgruppe des Familienzentrums (primär- oder sekundärpräventive Ausrichtung) sowie der institutionelle Kern (Kindertageseinrichtung oder eine andere Einrichtung der Familienbildung, z. B. einer Familienbildungsstätte) (vgl. hierzu auch BMFSFJ 2013, S. 299). Nach der Definition des 14. Kinder- und Jugendberichts bewegen sich die Angebote der Familienzentren „in der Regel an der Schnittstelle von Kindertagesbetreuung, Familienbildung und

Familienhilfe und verstehen sich als Knotenpunkte im lokalen Netzwerk familienorientierter Hilfen und Angebote“ (BMFSFJ 2013, S. 299). Zentrale Leitlinien der Familienzentren sind die Anpassung der sozialen Infrastruktur an familiäre Bedarfe, die Zusammenführung öffentlicher und familiärer Bildungsorte in einem Gesamtkonzept und die Entwicklung bedarfsgerechter, integrierter Angebote, eine Sozialraumorientierung sowie eine Öffnung der Angebote sowohl nach innen als auch nach außen (vgl. Diller 2006, S. 14f.). Außerdem werden Familienzentren bzw. Eltern-Kind-Zentren als „Bildungs- und Erfahrungsorte, die an nachbarschaftliche Lebenszusammenhänge anknüpfen und die Selbsthilfepotentiale der Eltern nutzen“ (Diller 2005, S. 3), bezeichnet.

Kernmerkmale von Familienzentren sind also die systematische Erweiterung des Regelangebots von Kindertageseinrichtungen oder auch anderer familienbildenden Einrichtungen zu Orten für Familien, die Erziehung, Bildung und Betreuung für die Kinder sowie niedrigschwellige Angebote der Beratung und Unterstützung für die Eltern bzw. die ganze Familie unter einem Dach oder eng aufeinander bezogen bereithalten.

ZUSAMMENFASSUNG: SPEZIFIKA UND SCHNITTSTELLEN ZWISCHEN DEN HANDLUNGSFELDERN

Die Darstellung der Spezifika der Frühen Hilfen und der Familienbildung hat gezeigt, dass sich beide Felder hinsichtlich ihrer Angebote für werdende Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern überschneiden, nicht aber ineinander aufgehen. Unterschiede sind vor allem bezogen auf die Reichweite dieser beiden Handlungsansätze zu verzeichnen. Während die Frühen Hilfen über primär- und sekundärpräventive Angebote hinaus auch auf die Sensibilisierung für Belastungs- und potenzielle Gefährdungslagen ausgerichtet sind, versteht sich die Familienbildung in erster Linie als primärpräventiv. Im Unterschied zu den Frühen Hilfen hat die Familienbildung nicht den Anspruch, sich gezielt auch für die Wahrnehmung von Belastungssituationen und Gefährdungslagen zu sensibilisieren, um frühzeitig intervenieren und Gefährdung abwenden zu können. In dem Maße, wie die Familienbildung zielgruppenspezifische Angebote entwickelt und hierbei insbesondere auch Familien in be-

sonderen und schwierigen Lebenslagen (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung eines Elternteils) adressiert, nimmt sie aber auch sekundärpräventive Funktionen wahr. Ein besonderes Merkmal der Familienbildung ist ihre lebensbegleitende Ausrichtung. Das bedeutet, dass sie bezogen auf das Alter ihrer Zielgruppen nicht auf Familien mit Säuglingen und Kleinkindern begrenzt ist, sondern auch die Themen und Unterstützungsbedarfe von Familien mit älteren Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt (vgl. Schmutz/Kügler 2014, S. 45ff.). Die Familienbildung reicht somit als (primär-) präventives Angebot über die Frühen Hilfen hinaus und kann damit eine weiterführende Unterstützung anbieten. Wie erste Ergebnisse der Wirkungsforschung zu Ansätzen der Frühen Hilfen gezeigt haben, können nachgewiesene Effekte nach Abschluss der Intervention verblasen, wenn eine solche weiterführende Unterstützung nicht bedarfsgerecht zur Verfügung steht (vgl. NZFH 2014, S. 80).

Die Kindertageseinrichtungen als Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe richten sich grundsätzlich an Kinder zwischen null und sechs Jahren und deren Eltern. Kindertageseinrichtungen sind somit zentrale Orte im Alltag von Familien mit Kleinkindern und bieten sich als niedrighschwellige Zugänge zu Information, Beratung und Unterstützung an. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen hat sich in den letzten Jahren zunehmend erweitert. Zugleich hat aber auch die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Anlaufstellen und Unterstützungsorte im Sozialraum zugenommen. Kindertageseinrichtungen sind wichtiger Partner der Netzwerke Frühe Hilfen. Dieses fachliche Verständnis schlägt sich in der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nieder.

Wie aufgezeigt, ist die Förderung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen eine zentrale Zielsetzung sowohl der Frühen Hilfen als auch der Familienbildung. Mit der Stärkung des Konzepts der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gewinnen zudem Fragen der Erziehung und familiären Beziehungsgestaltung auch in den Kindertagesstätten an Bedeutung. Familienbildung kann die Kindertagesstätten hier bei ihren eigenen Aufgaben unterstützen. Kindertagesstätten sind aber auch als Zugänge und Lotsen zu Familienbildung und Frühen Hilfen bedeutsam. Die Familienzentren stellen bereits eine institutionelle (Weiter-)Entwicklung dar, die niedrighschwellige Beratung und Unterstützung von

Eltern (nicht nur) hinsichtlich der Stärkung ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenzen mit Angeboten der Kindertagesbetreuung verbinden und damit an alltagsnahen Orten aller Familien mit kleinen Kindern ansiedeln.

Mit diesem Ziel einher geht das gemeinsame Grundverständnis, dass zuallererst die Eltern für die Erziehung und das gesunde Aufwachsen ihrer Kinder verantwortlich sind. Angesichts differenzierter Lebenslagen und komplexer Anforderungen an Familien sollen institutionelle Angebote dazu beitragen, Familien in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen, die Ressourcen der Eltern zu stärken und somit das Empowerment und die Selbsthilfekräfte der Familie zu fördern.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es trotz bestehender Unterschiede zwischen Frühen Hilfen, Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Familienzentren insbesondere hinsichtlich des Ziels, elterliche Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu stärken, deutliche Schnittmengen gibt. Damit stellt sich die Frage, inwiefern sich die verschiedenen Ansätze wechselseitig ergänzen oder aber nebeneinander bestehende Doppelstrukturen ausgebildet werden. In dem Maße, wie sich die Frühen Hilfen als vernetzte und kooperative Angebotsstruktur verstehen, ist hieran die weitere Frage anzuschließen, welche Potenziale Familienbildung, Kindertagesstätten und Familienzentren in die Frühen Hilfen einbringen können, aber auch, wie Angebote und Leistungsmöglichkeiten zielführend aufeinander abgestimmt werden und voneinander profitieren können. Auch ist zu reflektieren, inwieweit innerhalb der einzelnen Bundesländer die Initiativen und Maßnahmen in den Bereichen der Frühen Hilfen, der Familienbildung und der Kindertagesstätten aufeinander abgestimmt sind oder gar (neue) Parallelstrukturen schaffen.

Einen ersten Schritt zur Beantwortung dieser Fragen möchte die vorliegende Recherche leisten. Seit dem Beschluss der Jugendministerkonferenz 2003, Eltern- und Familienbildung als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe als bedarfsorientiertes und niedrighschwelliges Unterstützungsangebot zu profilieren, haben sich die Bundesländer nach und nach auf den Weg gemacht, Konzepte zur Umsetzung und Programme zu deren Förderung zu implementieren. Ähnliche Entwicklungen finden sich im Bereich der Kindertagesstätten, wesentlich motiviert durch den Ausbau von Ganztags- und U3-Betreuung, sowie im Bereich der Frühen Hilfen im Zuge der Um-

setzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen. Bisher fehlt allerdings ein Überblick über die Vielfalt der Regelungen und Programme. Im nachfolgenden Kapitel werden daher die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen bei der Förderung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen in den Blick genommen. Da es im Zuge der Bundesinitiative Frühe Hilfen bereits Übersichten über die jeweiligen Angebote und Programme im Bereich der Frühen Hilfen gibt (vgl. hierzu z.B. NZFH 2014), konzentriert sich die nachfolgende Analyse auf Förderstrukturen im Bereich Familienbildung sowie ergänzend im Bereich Kindertagesbetreuung.

3

**BUNDESLANDSPEZIFISCHE
VERTIEFENDE ANALYSE**

Baden-Württemberg	20
Freistaat Bayern	28
Berlin	34
Brandenburg	39
Freie Hansestadt Bremen	43
Freie und Hansestadt Hamburg	45
Hessen	53
Mecklenburg-Vorpommern	58
Niedersachsen	60
Nordrhein-Westfalen	65
Rheinland-Pfalz	72
Saarland	77
Freistaat Sachsen	79
Sachsen-Anhalt	83
Schleswig-Holstein	85
Freistaat Thüringen	92

Im Folgenden werden die Analysen der Landesprogramme und Förderstrukturen dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der eingangs skizzierten Auswahlkriterien als

für die Analyse relevant ausgewählt. Die Ergebnisse der Analyse werden bundeslandspezifisch entlang der im Analyseraster vereinbarten Dimensionen dargestellt.

BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Landesprogramm

Das baden-württembergische Landesprogramm STÄRKE wird seit 2008 durchgeführt. Im Jahr 2014 erfolgte eine Neuausrichtung des Programms. Grundsätzliches Ziel des Programms ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz durch Angebote der Familienbildung. Initiiert wurde das Programm vom baden-württembergischen Ministerium für Soziales und Integration. Dieses schreibt der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie durch Angebote der Familienbildung (vgl. § 16 SGB VIII) eine immer größer werdende Bedeutung zu und sieht dies nicht nur als kommunale, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wodurch die Notwendigkeit des Programms begründet wird. Partner des Landes sind zahlreiche Verbände und Institutionen, die gemeinsam eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet haben.

In der Konzeption des ursprünglichen Programms aus dem Jahr 2008 waren zwei Komponenten für die Umsetzung der Anliegen zentral: Die Ausgabe von Bildungsgutscheinen für alle Eltern mit einem neugeborenen leiblichen bzw. Pflege- oder Adoptivkind und die Förderung von Angeboten für Familien in einer spezifischen Lebenssituation. Insofern bestand das Programm aus Elementen von universeller und selektiver Prävention (vgl. RV STÄRKE 2008). Das neu aufgelegte Programm legt dagegen einen Schwerpunkt auf selektive Prävention. Zwar sollen grundsätzlich alle Eltern, insbesondere Eltern mit einem Kind im ersten Lebensjahr, zur Teilnahme an Familienbildungsmaßnahmen ermutigt werden, eine Bezuschussung der Teilnahme an allgemeinen Familienbildungsangeboten ist aber nur noch für Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf möglich. Durch die Bezuschussung Offener Treffs, die explizit alle Familien ansprechen sollen, bleibt eine implizite Förderung für alle Familien aber beibehalten. Weitere Schwerpunkte, die mit dem neuen Programm gesetzt werden, sind die stär-

kere Verknüpfung der Familienbildung mit den Frühen Hilfen, der Einbezug von Vätern in die Familienbildung, die Förderung von Offenen Treffs und Familienbildungszeiten sowie die stärkere Fokussierung auf Familien mit Kindern unter drei Jahren (vgl. RV STÄRKE 2014).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Die Förderung der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen soll durch Angebote der Familienbildung umgesetzt werden. Nach STÄRKE förderfähig sind folgende fünf Bausteine:

- Allgemeine Familienbildungsangebote, die die Schwerpunkte Pflege, Ernährung und frühkindliche Entwicklungsförderung haben und grundsätzlich alle Familien mit Kindern unter einem Jahr ansprechen. Für Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf kann vom Familienbildungsträger und den Eltern ein Antrag auf Bezuschussung in Höhe von bis zu 100 Euro pro Elternteil und Kind gestellt werden.
- Spezielle Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen mit Fokus auf Familien mit Kindern unter drei Jahren. Dabei wird ein breites Verständnis von „besonderer Lebenssituation“ deutlich. Genannt werden u. a. Alleinerziehende, Familien mit mindestens einem Elternteil unter 18 Jahren, Familien mit Gewalterfahrungen, Familien mit einem kranken, behinderten oder von Krankheit bzw. Behinderung bedrohten Familienmitglied, Familien mit Mehrlingsgeburten, Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Pflege- oder Adoptivkindern, Familien in prekären finanziellen Verhältnissen, Familien, die einen Unfall oder den Tod eines Familienmitglieds bewältigen müssen, Familien in Trennung und Scheidung,

Patchwork-Familien und Regenbogen-Familien. Bei der Gestaltung der Angebote wird auf die Kooperation von Partnerinnen und Partnern wie Familienbildungsstätten, Jugendamt, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Kinderärztinnen und -ärzten gesetzt.

- Offene Treffs, die als leicht zugängliche Begegnungsorte für Familien und Kinder beschrieben werden. Dort können neben Elternbildungskursen auch Vorträge von Fachkräften zu speziellen Familienthemen angeboten und Informationen über weitere Familienbildungsangebote bereitgestellt werden. In der Rahmenvereinbarung werden als Zielgruppe Familien vorwiegend mit Kindern im vorschulischen Alter genannt. Durch die Nennung der Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder wird deutlich, dass das Programm nicht auf die Zielgruppe der unter Dreijährigen beschränkt ist. Als Orte, an denen Offene Treffs angeboten werden können, werden Mütter- oder Eltern-Kind-Zentren, Kindertageseinrichtungen, Mehrgenerationenhäuser und Stillcafés in Geburtskliniken oder Hebammenpraxen angeführt. Ein wichtiges Kriterium der Förderfähigkeit ist, dass die Offenen Treffs von einer pädagogischen Fachkraft begleitet und verantwortet werden.
- Hausbesuche mit Beratungen sind ein individuelles Unterstützungsangebot, das bei Bedarf der Familien als Ergänzung zu den Gruppenangeboten beantragt werden kann und auf maximal fünf Besuche begrenzt ist. Die Hausbesuche können von Jugendhilfeträgern bzw. im Sinne von § 3 und § 8 SGB VIII von Einzelpersonen durchgeführt werden, ehrenamtliche Personen sind für diese Aufgabe nicht vorgesehen. Ziel ist, den Familien weiterführende Unterstützungsangebote zu vermitteln, wenn die Schwierigkeiten nicht im Rahmen der Hausbesuche bewältigt werden können.
- Zudem wird eine Teilnahme an Familienbildungsfreizeiten bezuschusst (vgl. RV STÄRKE 2014; SM 2014).

Die Familienbildungsangebote müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um im Rahmen von STÄRKE gefördert zu werden: Sie müssen grundsätzlich allen Interessierten offenstehen, als STÄRKE-Angebote beworben werden, der pädagogische Ansatz des Angebots muss transparent gemacht werden, und sie müssen eine Mindest- bzw. Maximalteilnehmerzahl berücksichtigen (mindestens drei, höchstens zwölf erwachsene Personen bei

allgemeinen und speziellen Familienbildungsangeboten). Ein weiteres Förderkriterium ist, dass das Angebot von einer Fachkraft verantwortet wird. Dazu zählen Personen mit akademischer pädagogischer oder psychologischer Ausbildung und Personen mit einem auf den Umgang, die Pflege oder Erziehung von Kindern oder die Geburtshilfe ausgerichteten Beruf, die über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung und eine Weiterqualifizierung in der didaktisch-methodischen Arbeit mit Erwachsenen verfügen und bereit sind, an Fortbildungen teilzunehmen. Erwähnt wird auch, dass „Eltern auf weitere Unterstützungsangebote, insbesondere auf Angebote der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, hingewiesen werden“ (RV STÄRKE 2014, S.6) sollen. Spezielle Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen sollen präventiv Lösungsmöglichkeiten für Belastungssituationen aufzeigen, über eine Konzeption verfügen, die auf spezifische Belastungen ausgerichtet ist und das aktive Zugehen auf Familien erlaubt, den Austausch der Eltern untereinander fördern und alltagsnahe Methoden und Übungen beinhalten. An Offene Treffs, die im Rahmen von STÄRKE gefördert werden, werden folgende Anforderungen gestellt: Als gemeinsame, niedrighschwellige Bildungsorte für Eltern und Familien insbesondere mit Kindern im Vorschulalter gibt es wenige Vorgaben und keine spezifischen Teilnahmevoraussetzungen; eine Ausrichtung auf bestimmte Personengruppen ist aber grundsätzlich möglich. Die Angebote sollen möglichst gleitend und an die Bedürfnisse und Zeitrhythmen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst sein. Aufgabe der verantwortlichen Fachkraft (siehe oben) ist, dafür Sorge zu tragen, dass im Offenen Treff Familienbildungsangebote vorgehalten werden bzw. dass dort Familien mit Unterstützungsbedarf auf weitere Hilfsangebote hingewiesen und zur Teilnahme motiviert werden. Die Hausbesuche mit Beratung, die durch STÄRKE-Mittel finanziert werden, dürfen auf Wunsch der Eltern von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden; der Einsatz von Ehrenamtlichen ist hier ausdrücklich nicht vorgesehen. Es wird hervorgehoben, dass Angebote im Rahmen des Programms bestimmte Jugendhilfemaßnahmen ergänzen, aber keinesfalls ersetzen können (vgl. RV STÄRKE 2014, S.5ff.).

Förderstrukturen

Die Förderung durch das Landesprogramm ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 be-

grenzt. Im Staatshaushaltsplan 2015/2016 wurden pro Jahr vier Millionen Euro für das Programm veranschlagt. Alle Eltern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg erhalten nach der Geburt ihres Kindes Informationsmaterial des Landes sowie eine Auflistung der örtlichen Familienbildungsangebote und Offenen Treffs, die vom Einwohnermeldeamt übersandt oder übergeben werden. Für diese Leistung erhalten die Kommunen 200.000 Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Zuwendungsempfänger für die Mittel aus STÄRKE ist das Landesjugendamt Baden-Württemberg im Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS-Landesjugendamt), das die Mittel entsprechend an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt weitergibt. Diese wiederum können mit den Mitteln Familienbildungsträgern, freien Jugendhilfeträgern sowie Anbietern Offener Treffs Ausgaben erstatten. Die Mittel werden proportional zum Anteil an den Geburten eines Jahrgangs aufgeteilt.

Für die Teilnahme an allgemeinen Familienbildungsangeboten ist eine Bezuschussung pro Elternteil und Kind von bis zu 100 Euro möglich, für die Durchführung von Familienbildungsveranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen können bis zu 500 Euro pro Elternteil an den Familienbildungsträger ausbezahlt werden. Die Hausbesuche mit Beratung werden pauschal mit 500 Euro pro Familie bei fünf durchgeführten Hausbesuchen gefördert, die an den Jugendhilfeträger ausbezahlt werden. Für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten erhalten die Familienbildungsträger bis zu 1.000 Euro pro Familie. Über die Kostenerstattung bei Offenen Treffs entscheiden die Stadt- und Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt, die hierfür maximal 14 % der ihnen zugunsten des Programms STÄRKE zugewiesenen Mittel verwenden dürfen. Maximal 80 % der Sachausgaben des Offenen Treffs können gefördert werden. Es wird eine Abstimmung zwischen den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern, den örtlichen Familienbildungsträgern und den sonstigen Anbietern im Rahmen von STÄRKE vorausgesetzt (vgl. VwV STÄRKE 2014, S. 2ff.).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Im Unterschied zum ursprünglichen STÄRKE-Programm, das sowohl Aspekte universeller Prävention (in Form von Bildungsgutscheinen für alle Eltern mit Neu-

geborenem) als auch selektiver Prävention (in Form von Förderung von Angeboten für Familien in besonderen Lebenssituationen) fokussierte, findet im neu aufgelegten STÄRKE-Programm eine Schwerpunktverschiebung hin zu selektiver Prävention statt (siehe oben). Seit 2014 stehen nicht mehr allen Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr Landesmittel für den Besuch von allgemeinen Familienbildungsangeboten zur Verfügung, sondern vornehmlich finanziell schlechter gestellten Familien.

Während allgemeine Familienbildungsangebote Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr fokussieren, richten sich die speziellen Familienbildungsangebote an Familien in besonderen Lebenssituationen überwiegend mit Kindern unter drei Jahren (vgl. FAQ zum Programm STÄRKE 2014 Teil 1, S. 2). Dadurch, dass die Offenen Treffs in der Neuausrichtung des Programms gestärkt werden und als Zielgruppe explizit Familien mit Kindern, vorwiegend im Vorschulalter, genannt werden, wird die Zielgruppe für Eltern mit Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren geöffnet (vgl. RV STÄRKE 2014, S. 7).

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Neben der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz sind die Stärkung eines landesweiten bedarfsgerechten Netzwerkes von Familienbildungsangeboten und die Stärkung der Zusammenarbeit der Jugendhilfe- und Familienbildungsträger untereinander sowie mit anderen Bildungseinrichtungen, professionellen Diensten und Angehörigen wesentliche Ziele von STÄRKE (vgl. VwV STÄRKE 2014, S. 2). Familienbildungs- und Jugendhilfeträger werden zur Mitwirkung an der Programmgestaltung der öffentlichen Träger aufgerufen. Um Zugänge zu erleichtern, wird die Zusammenarbeit der jeweiligen Träger mit Berufsgruppen, die bereits das Vertrauen der Eltern genießen, vereinbart, z. B. mit Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Entbindungspflegern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern. Ein weiterer Aspekt der Vernetzung ist die Durchführung von Familienbildungsangeboten an Orten, die den Eltern bekannt sind; genannt werden neben Kindertageseinrichtungen auch Familieninstitutionen wie Elternzentren und Mehrgenerationenhäuser. In den Rahmenvereinbarungen aus dem Jahr 2014 wird darüber hinaus eine Vernetzung der Familienbildungsangebote mit Angeboten der Frühen Hilfen und Angeboten des Kinderschutzes empfohlen

(vgl. RV STÄRKE 2014, S.3ff.). Dabei kommt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine Hauptverantwortung hinsichtlich der Initiierung und Stärkung der regionalen Vernetzung der kreisbezogenen Hilfesysteme zu. Aus diesem Grund wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die in den Kommunen für die Koordination der Frühen Hilfen zuständigen Stellen auch die Koordination der Familienbildung übernehmen können. Die Vernetzung auf örtlicher Ebene wird aus Mitteln der Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ gefördert.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Ein Ziel des Programms besteht darin, elterliche Schwellenängste im Hinblick auf die Inanspruchnahme außerfamiliärer Hilfen zu senken (vgl. RV STÄRKE 2014, S.1). Als wichtige Faktoren, um Zugänge zu Familien zu eröffnen, werden die Zusammenarbeit der Familienbildung mit Berufsgruppen, die das Vertrauen der Eltern genießen (siehe oben), die Durchführung von Veranstaltungen in den Eltern bekannten Räumen wie Kindertagesstätten, Schulen und Mehrgenerationenhäusern sowie der Einsatz besonderer didaktischer Methoden genannt (vgl. FAQ zum Programm STÄRKE Teil 2 2014, S.13). In der Neuausrichtung wird die Bedeutung der Offenen Treffs gestärkt, die als „gemeinsame, leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte für Eltern und Familien“ (RV STÄRKE 2014, S.7) definiert werden. Niedrigschwelligkeit soll hier durch eine Offenheit bezüglich Teilnahmevoraussetzungen und Vorgaben sowie durch eine offene zeitliche Rahmung (bei Einhaltung von Mindestöffnungszeiten) und das Anpassen an die Bedürfnisse und Zeitrhythmen der Nutzerinnen und Nutzer erreicht werden (siehe oben zu Offenen Treffs und vgl. 10 Fragen zur Förderung der Offenen Treffs aus Mitteln des Landesprogramms STÄRKE, S.1).

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

STÄRKE setzt bei der Durchführung der Familienbildungsangebote sowie der Offenen Treffs vornehmlich auf hauptamtliche Fachkräfte mit pädagogischer und psychologischer Ausbildung. Dies ist daran ersichtlich, dass der Einsatz von Fachkräften ein wichtiges Kriterium für die Förderfähigkeit der Angebote darstellt. Eine Einbeziehung von Ehrenamtlichen in Angebote der Familien-

bildung wird nicht explizit empfohlen, ist aber durchaus mitgedacht. So finden sich u.a. Hinweise auf die Möglichkeit, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie muttersprachliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die die Durchführung der Angebote unterstützen, zu erhalten. Als Voraussetzung für den Einsatz von Ehrenamtlichen, z.B. im Offenen Treff, wird deren Begleitung und ggf. Qualifizierung durch eine verantwortliche Fachkraft genannt (vgl. 10 Fragen zur Förderung der Offenen Treffs aus Mitteln des Landesprogramms STÄRKE).

Programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Der Begriff „Kinderschutz“ findet in den Dokumenten zum STÄRKE-Programm an wenigen Stellen explizit Erwähnung. Ausdrücklich genannt wird er beispielsweise dahingehend, dass eine Vernetzung der Familienbildungsangebote mit Angeboten der Frühen Hilfen und Angeboten des Kinderschutzes forciert werden soll (vgl. RV STÄRKE 2014, S.3). Auch im Kontext der Beschreibung von förderfähigen Familienbildungsangeboten wird als ein Kriterium das Hinweisen der Eltern auf weitere Unterstützungsangebote, „insbesondere auf Angebote der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes“ (ebd., S.6), genannt. Insgesamt ist das Programm präventiv ausgelegt, da kindliche Fehlentwicklungen durch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz frühzeitig erkannt werden sollen.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern

Eine präventive Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern wird im STÄRKE-Programm unter dem „Label“ Familienbildung gefördert.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Das Landesprogramm STÄRKE wurde von der Eberhard Karls Universität Tübingen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden 2012 veröffentlicht. Zudem fand eine Evaluation der Offenen Treffs statt, die im Jahr 2013 veröffentlicht wurde. Von Sommer 2016 bis 2018 wird die aktuelle Programmphase erneut evaluiert.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

Auf der Internetseite des baden-württembergischen Ministeriums für Soziales und Integration findet sich der Hinweis auf den Landesfamilienrat. Der „Landesfamilienrat Baden-Württemberg“ wurde 1981 auf Anregung der damaligen Sozialministerin gegründet und ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen, die in der Arbeit für und mit Familien engagiert sind. Ihm gehören Wohlfahrtsverbände, Kirchen und andere landesweit tätige Organisationen an. Eines seiner Ziele ist die aktive Beteiligung an der Meinungsbildung politischer Entscheidungsträger. Seit 2012 besteht beim Landesfamilienrat das „Netzwerk Familienbildung“, das auf die Unterstützung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern zielt. Es stellt eine Plattform für die Zusammenarbeit aller landesweit tätigen Akteure in der Eltern- und Familienbildung dar (vgl. Internetseite des Landesfamilienrates). Seit 2004 wird für familienpolitisch Aktive in den Kommunen das Serviceportal www.familienfreundliche-kommune.de der Familienforschung im Statistischen Landesamt im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg und mit Unterstützung des Landesfamilienrats bereitgestellt. Dort finden sich u.a. Beispiele aus der kommunalen Praxis, speziell auch zu STÄRKE, Arbeitshilfen, Handreichungen, Informationsbörsen sowie regelmäßige Newsletter.

Auf der Internetseite www.service-bw.de findet sich unter der Rubrik „Kinderbetreuung“ der Hinweis auf Familien- und Mütterzentren, die als „Sonstige Formen der Kinderbetreuung“ eingeordnet werden. Diese Zentren werden – auch unter dem Namen Eltern-Kind-Zentrum oder Nachbarschaftszentrum – als offene Einrichtungen der Familienselbsthilfe bezeichnet. Sie bieten z.B. offene Eltern-Kind-Gruppen und Bildungsangebote für Eltern an. Im Dachverband Mütterforum Baden-Württemberg e.V. sind einige dieser Zentren zusammengeschlossen. Die Vernetzungsarbeit des Mütterforums sowie die Arbeit der Zentren vor Ort erhalten eine Förderung vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (vgl. Internetseite des Mütterforums Baden-Württemberg e.V.). Zudem gibt es in Baden-Württemberg Häuser der Familie und Familienbildungsstätten.

Des Weiteren fördert das baden-württembergische Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ab 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2016 die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzen-

tren mit einer Million Euro. Ausgewählt werden die bis zu 100 Einrichtungen nach folgenden landesweit einheitlichen Kriterien:

- Überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus einkommensschwachen Familien
- Überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund
- Wohngebiet mit vielen zu- und wegziehenden Familien

Zudem wird bei der Auswahl der Einrichtungen auf eine ausgewogene Verteilung zwischen städtischen und ländlichen Einrichtungen geachtet. Die ausgewählten Einrichtungen erhalten Fördermittel in Höhe von 10.000 Euro; darin ist eine Pauschale von 5.000 Euro für die Entlastung der Einrichtungsleiterinnen und -leiter enthalten. Förderfähig sind Einrichtungen, die sich aus bestehenden Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt haben oder sich daraus weiterentwickeln werden. Diese sollen zusätzlich niedrigschwellige Angebote der Begegnung sowie begleitende Beratung und Unterstützung von Familien bieten, sozialraumorientiert sein, Hilfe zur Selbsthilfe sowie Unterstützungsmaßnahmen durch den Aufbau von Netzwerken anbieten (vgl. Internetseite des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg 2016).

Darüber hinaus fördert das Land Baden-Württemberg als flankierende Maßnahme zur Bundesinitiative Frühe Hilfen die Initiative „welcome“ sowie die „Familienpaten“. Die Initiative „welcome“ zielt auf die Vermeidung von Überforderung und die Vorbeugung von Krisen und unterstützt Familien mit Säuglingen durch praktische Hilfe bei der Betreuung der Säuglinge und Geschwisterkinder. Diese Unterstützung ist als organisierte ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe konzipiert (vgl. SM 2012, S.5). Die ehrenamtlich tätigen „Familienpaten“ besuchen Familien mit Unterstützungsbedarf über einen Zeitraum von einem halben bis einem Jahr ein bis zwei Mal wöchentlich, bei Bedarf auch länger. Vor ihrem Einsatz nehmen die Familienpatinnen und -paten an einem Qualifizierungskurs teil, während ihres Einsatzes werden sie fachlich begleitet. Zudem fördert das Land das Netzwerk Familienpatinnen und Familienpaten Baden-Württemberg, dessen Koordinierung der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes übernommen hat (vgl. ebd. und Internetseite des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Baden-Württemberg e.V.).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Im STÄRKE-Programm werden Kindertageseinrichtungen als wichtige Partner in der Eltern- und Familienbildung benannt. Ihnen wird sowohl in der Netzwerkarbeit, aber vor allem auch hinsichtlich ihres Potenzials, Zugänge zu Familien zu eröffnen, eine wichtige Rolle zugeschrieben. Kindertageseinrichtungen werden als Orte benannt, an denen beispielsweise Angebote der Familienbildung oder Offene Treffs durchgeführt werden können.

Auch im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ (KM 2011) wird die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, die das zentrale Ziel von STÄRKE ist, als wichtige Aufgabe des Kindergartens benannt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern auch umfassende Elternbildungsangebote mit einschließt:

„Bildungs- und Erziehungspartnerschaft hat [...] zusätzliche Aspekte. Sie schließt umfassende Elternbildungsangebote mit ein: Das reicht vom thematischen Elternabend über Kurse für Eltern, die im Kindergarten in Kooperation mit Institutionen der Erwachsenenbildung angeboten werden, bis hin zu Hospitationen und eigenen Angeboten von Eltern im Kindergarten. Damit bietet der Kindergarten Informationen und Anregungen für Eltern zur Förderung ihrer Kinder im häuslichen Bereich. Insbesondere Eltern in prekären Lebenssituationen sollten im Kindergarten niederschwellige Beratungsmöglichkeiten vorfinden (z. B. durch Sprechstunden von Beratungszentren)“ (ebd., S. 21).

Hieraus wird ersichtlich, dass nach diesem Verständnis eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern auch auf die Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen abzielt. Entsprechende familienbildende Angebote sollen gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern aus dem Sozialraum gefördert werden. Im Orientierungsplan werden u. a. Familienbildungseinrichtungen wie Mütter- und Familienzentren sowie Familienbildungsstätten als solche Institutionen benannt, die Fachkräften und Eltern Unterstützung bieten können. „Für Kindertageseinrichtungen ist es eine wünschenswerte Perspektive, sich zu

Nachbarschaftszentren bzw. Begegnungsstätten weiterentwickeln und dabei mit Einrichtungen der Familienbildung und -beratung zusammenzuarbeiten“ (ebd., S. 23). Herausgestellt wird im Text die Bedeutung der Gemeinwesenorientierung und Vernetzung für die Arbeit des Kindergartens. Dessen Weiterentwicklung zu einem „Familienzentrum“ wird befürwortet. Die Absicht, Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren auszubauen und die Elternbildung zu stärken, ist bereits im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD aus dem Jahr 2011 verankert. Auch im neuen Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und CDU für 2016–2021 werden die Kinder- und Familienzentren mehrfach erwähnt (vgl. Koalitionsvertrag 2016–2021, S. 7, S. 26, S. 79, S. 130). Mittels Projektförderung soll der Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren und damit ein flächendeckendes Angebot unterstützt werden (vgl. Koalitionsvertrag 2016–2021, S. 26). Seit 2016 stehen entsprechende Landesfördermittel für die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren bereit (siehe oben).

Insofern kann festgehalten werden, dass die Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen sowohl im STÄRKE-Programm als auch im Orientierungsplan für die Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Ziel darstellt. Dieses Ziel soll durch Eltern- und Familienbildung und durch eine Vernetzung der verschiedenen Jugendhilfeträger, sonstiger Familienbildungsinstitutionen sowie der Bildungsinstitutionen erreicht werden.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Im „Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Baden-Württemberg)“ (2005) wird in §13 „Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen“ herausgestellt, dass ein möglichst enger Bezug zum Gemeinwesen dem Auftrag der Jugendhilfe diene. Es wird darauf hingewiesen, dass Aktivitäten und Angebote zur Familienbildung und zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz möglichst aus dem Gemeinwesen heraus und in ihm verwurzelt entwickelt werden sollten. In den übrigen gesichteten Gesetzen auf Landesebene finden sich keine Hinweise auf Familienbildung.¹

QUELLEN:

FAQ zum Programm STÄRKE 2014 Teil 1. Häufige Fragen der Eltern. Verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Familie/Staerke_FAQ-1_Fragen-Eltern_07-12-2015.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)

FAQ zum Programm STÄRKE 2014 Teil 2. Häufige Fragen der Veranstalter und kommunalen Behörden. Verfügbar unter: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/staerke/FAQ_Teil_2__Fragen_Anbieter_und_komm._Beh%C3%B6rden__Stand_07.12.2015_aktualisierter_Link.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)

Internetseite des baden-württembergischen Ministeriums für Soziales und Integration (2016). Verfügbar unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/> (letzter Abruf: 12.01.2017)

Internetseite des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Baden-Württemberg e.V. (2016): Familienpaten. Verfügbar unter: <http://kinderschutzbund-bw.de/familienpaten/> (letzter Abruf: 20.12.2016)

Internetseite des Landesfamilienrates. Verfügbar unter: www.landesfamilienrat.de (letzter Abruf: 20.12.2016)

Internetseite des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg (2016). Verfügbar unter: www.km-bw.de/Lde/Startseite/Service/19_02_2016+Landesfoerderung+von+Kitas+zu+Familienzentren+startet (letzter Abruf: 20.12.2016)

Internetseite des Mütterforums Baden Württemberg e. V. Verfügbar unter: www.muetterforum.de (letzter Abruf: 20.12.2016)

Internetseite Verwaltung service-bw.de. Verfügbar unter: www.service-bw.de (letzter Abruf: 20.12.2016)

Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg: Der Wechsel beginnt. Baden-Württemberg 2011-2016. Verfügbar unter: www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Koalitionsvertrag-web.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)

Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016–2021: Baden-Württemberg gestalten. Verlässlich. Nachhaltig. Innovativ. Verfügbar unter: www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/160509_Koalitionsvertrag_B-W_2016-2021_final.PDF (letzter Abruf: 20.12.2016)

¹ Gesichtet wurden, falls vorhanden, die Aus- oder Durchführungsverordnung zum KJHG, das Landeskinderschutzesgesetz, das Kindertagesstättengesetz sowie das Weiterbildungs- bzw. Erwachsenenbildungsgesetz der jeweiligen Bundesländer (vgl. hierzu Kapitel 2).

- Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Baden Württemberg) (2005). Verfügbar unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true.true> (letzter Abruf: 20.12.2016)
- (KM) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2011): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/kindergaerten-bw/Oplan/Material/KM-KIGA_Orientierungsplan_2011.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)
- (SM) Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2012): Konzept des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ vom 8. Oktober 2012. Verfügbar unter: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/bundesini-fruehehilfen/Landeskonzept_BW_08.10.2012.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)
- (SM) Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2014): Informationen zum Landesprogramm STÄRKE. Verfügbar unter: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/staerke/STAERKE_Flyer_Info_DE_2016.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)
- (RV STÄRKE 2008) Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Programms STÄRKE (RV STÄRKE) nach dem Ministerratsbeschluss vom 28. April 2008. Verfügbar unter: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/staerke/RV_STAERKE_08.09.10.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)
- (RV STÄRKE 2014) Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Programms STÄRKE (RV STÄRKE 2014) nach dem Ministerratsbeschluss vom 10. Dezember 2013. Verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Familie/Rahmenvereinbarung_Unterschriften_STAERKE_2014.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)
- Serviceportal „Familienfreundliche Kommune“. Verfügbar unter: www.familienfreundliche-kommune.de (letzter Abruf: 20.12.2016)
- (VwV STÄRKE 2014) Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE 2014 (VwV STÄRKE 2014). Verfügbar unter: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/staerke/0_VwV_STAERKE_2014.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)
- 10 Fragen zur Förderung der Offenen Treffs aus Mitteln des Landesprogramms STÄRKE. Verfügbar unter: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/bundesini-fruehehilfen/10_Fragen_zur_Foerderung_von_Offenen_Treffs.pdf (letzter Abruf: 20.12.2016)
- Weitere Informationen zum Programm STÄRKE unter: <http://staerke-bw.de> (letzter Abruf: 04.04.2017)

FREISTAAT BAYERN

Das Landesprogramm

Das für die vorliegende Recherche zentrale bayerische Förderprogramm basiert auf der „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ vom 8. Mai 2013 in der Fassung vom 1. August 2013. Auf der Grundlage des maßgeblichen Beschlusses des Bayerischen Landtages vom 27. Februar 2007 (LT-DrS. 15/7571) wurde im Freistaat Bayern ein Gesamtkonzept zur Eltern- und Familienbildung entwickelt und im Jahr 2010 vorgelegt. Das Gesamtkonzept verortet Familienbildung entsprechend § 16 SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe und definiert die Familienbildung somit als Aufgabe der Jugendämter. Drei Schritte zur Entwicklung eines bedarfsorientierten, abgestimmten kommunalen Angebots sind demzufolge notwendig:

- Eine differenzierte Planung mit Bestands- und Bedarfsermittlung als Teilplan der Jugendhilfeplanung in enger Abstimmung mit der Bedarfsplanung der Koordinierenden Kinderschutzstelle
- Die Formulierung eines kommunalen Familienbildungskonzepts
- Die Schaffung wirksamer Netzwerkstrukturen vor Ort unter aktiver Beteiligung aller relevanten Akteure

Dem Förderprogramm voraus ging das Modellprojekt „Familienstützpunkte“, in dem das bayerische Gesamtkonzept zur Eltern- und Familienbildung als Grundlage für die Weiterentwicklung der Eltern- und Familienbildung auf kommunaler Ebene in der Praxis erprobt sowie Familienstützpunkte als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für alle Familien eingerichtet wurden. Das Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (heute: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) initiierte und förderte das Modellprojekt, das vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) wissenschaftlich begleitet wurde. An der Entwicklung des Modellprojekts waren auch Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Seit 1. Juli 2013 wird das Modellprojekt durch das Förderprogramm in die Fläche gebracht (vgl. ifb 2013, S. 4f.).

Mit dem Förderprogramm werden im Anschluss an das Modellprojekt zwei wesentliche Ziele verfolgt:

1. Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines kommunalen Konzeptes für die Familienbildung vor Ort unter Federführung des Jugendamtes. Dazu werden der Aufbau von Arbeits- und Kooperationsstrukturen vor Ort sowie eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Träger, Einrichtungen und Angebote und eine Bedarfsermittlung als notwendig erachtet.
2. Einrichtung sogenannter Familienstützpunkte, in denen Maßnahmen der Eltern- und Familienbildung angeboten, vermittelt, koordiniert und vernetzt werden (vgl. ifb 2013, S. 5)

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben für:

- Eine Koordinierungsstelle für die Eltern- und Familienbildung und für die Familienstützpunkte beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und kommunale Konzepterstellung für Eltern- und Familienbildung sowie die regelmäßige Fortschreibung des Konzeptes
- Die Umsetzung des erstellten Konzepts einschließlich der Einrichtung von örtlichen Familienstützpunkten
- Den Betrieb und die nachhaltige Sicherung der Familienstützpunkte. Die Finanzierung von konkreten Einzelmaßnahmen und Kursen der Eltern- und Familienbildung aus der Zuwendung ist nicht möglich (vgl. StMAS 2013, S. 2)

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Ein wesentliches Ziel des Förderprogramms ist die flächendeckende Einrichtung sogenannter Familienstützpunkte in Bayern, die als „sozialraumorientierte und wohnortnahe Anlauf- und Kontaktstellen für alle Familien“ (vgl. ifb 2013, S. 49) konzipiert sind und die einen niedrigschwelligen Zugang zu Eltern- und Familienbildungsangeboten eröffnen. Für die Einrichtung der Familienstützpunkte sollen bereits bestehende Einrichtungen der Familienbildung genutzt werden, z.B. Familienbildungsstätten oder Mütter- und Familienzentren, aber

auch andere Orte der Familienbildung wie Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen oder Mehrgenerationenhäuser. Aufgabe der Familienstützpunkte ist es, über Maßnahmen der Familienbildung zu informieren, bei Bedarf an andere Einrichtungen weiterzuvormitteln („Wegweiser- und Lotsenfunktion“), eigene Angebote durchzuführen bzw. in Kooperation mit anderen Einrichtungen zu organisieren. Unterstrichen wird auch die Bedeutung der Zusammenarbeit der Familienstützpunkte mit der Koordinierungsstelle für Familienbildung im Jugendamt sowie mit anderen familienbildenden Einrichtungen im Sozialraum und auf kommunaler Ebene (vgl. ifb 2013, S.49). Betreut werden sollen die Familienstützpunkte von einer Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe oder in Ausnahmefällen von einer Fachkraft mit mindestens gleichwertiger Ausbildung (vgl. StMAS 2013, S.5f.).

Zentrale Aufgaben der Familienstützpunkte sind:

- Allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII
- Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort, ggf. in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten. Ziel ist es, ein entsprechendes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen wie z.B. Familien mit Migrationshintergrund und Alleinerziehende zu gestalten.
- Vermittlung von ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe bzw. sofern erforderlich an andere geeignete, weiterführende Leistungsträger
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der neuen Medien (vgl. ifb 2013, S.49ff.)

Förderstrukturen

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern, denen die Möglichkeit gegeben ist, die Zuwendung an Träger von Familienstützpunkten weiterzuleiten. Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die mit einer Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe, in der

Regel einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin oder einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen, zu besetzen ist

- Die Erstellung eines Gesamtkonzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung innerhalb von zwei Jahren nach Förderbeginn und dessen regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung
- Das Vorlegen eines jährlichen Tätigkeitsberichts beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Die Einrichtung von Familienstützpunkten

Der Zuwendungsempfänger ist zur Kofinanzierung des Projekts verpflichtet. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung für ein Haushaltsjahr gewährt. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Zahl der Lebendgeburten eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt. Sachlich zuständig ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Für die Prüfung der eingereichten Konzepte und Berichte, die fachliche Koordinierung und Unterstützung ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig (vgl. StMAS 2013, S.2ff.).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Als übergreifende Ziele des Förderprogramms werden die strukturelle und nachhaltige Verbesserung der kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort sowie die Sicherstellung eines breitenwirksamen und bedarfsgerechten Angebots für Familien genannt (vgl. StMAS 2013, S.1f.). Dabei zielt das Programm auf die Förderung von Maßnahmen, die generell allen Familien offenstehen, es wird aber darauf hingewiesen, die unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen, z.B. Familien mit Migrationshintergrund und Alleinerziehende, zu berücksichtigen. Zentrale Orte der Familienbildung sind die Familienstützpunkte, deren Aufgabe die Bereitstellung von Angeboten für alle Familien darstellt. Indem die Familienstützpunkte inhaltlich von den Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKis) (siehe unten) abgegrenzt werden, wird die universell-/primärpräventive Aufgabe der Familienstützpunkte hervorgehoben. So wird darauf hingewiesen, dass die KoKis vor allem auf die ersten Jahre der kindlichen Entwicklung (Frühe Hilfen) fokussiert und selektiv-/sekundärpräventiv ausgerichtet sind, während die Familienstützpunkte primärpräventiv

ausgerichtet sein sollen, „d. h. sie sprechen alle Familien in allgemeinen Fragen der Erziehung an, unabhängig von besonderen Herausforderungen oder Schwierigkeiten [...]“ (ifb 2013, S.16). Insofern schließt das Programm die Altersgruppe null bis drei Jahre zwar nicht aus, nimmt sie aber auch nicht in den Fokus.

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

In Bayern wird Familienbildung entsprechend § 16 SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe verortet und somit als Aufgabe der Jugendämter definiert. Insofern ist eine enge Kooperation zwischen Familienbildungsträgern und der Jugendhilfe bereits strukturell verankert. Ein Beispiel, wie dies umgesetzt wird, ist die Etablierung einer zentralen Koordinierungsstelle für Familienbildung innerhalb der Strukturen des Jugendamtes. Diese Koordinierungsstelle strukturiert und vernetzt alle Aktivitäten und Akteure im Bereich der Familienbildung, entwickelt gemeinsam mit den relevanten Akteuren eine kommunale Konzeption für Familienbildung, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, steht als Anlaufstelle für Fachkräfte und Familien zur Verfügung und ist für die Koordination, Steuerung und Qualitätssicherung der Familienstützpunkte zuständig (vgl. ifb 2013, S. 8f.).

In der „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ werden Hinweise auf die Zusammenarbeit zwischen Familienbildung und Frühen Hilfen gegeben. Für die Frühen Hilfen zuständig sind die Koordinierenden Kinderschutzzellen (KoKis – Netzwerke frühe Kindheit). Die KoKis wurden im Rahmen des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ (2006–2008) eingerichtet und gehören dem Jugendamt an. Im Kontext der Frühen Hilfen sind sie vorrangige Ansprechpartner für das Gesundheitswesen. Zu ihren Aufgaben gehören die systematische Vernetzung der regionalen Angebote früher Hilfen zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen im Sinne von sekundärer Prävention und die strukturelle Verankerung der interdisziplinären Zusammenarbeit. Es wird auf Schnittmengen zwischen den KoKis und der kommunalen Familienbildung bzw. den Familienstützpunkten hingewiesen und eine intensive Abstimmung gefordert, um Synergieeffekte zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Als notwendig wird die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle

für Familienbildung und der Koordinierenden Kinderschutzzelle vor Ort angesehen, beide aber auch inhaltlich voneinander abgegrenzt (universell-/primärpräventive vs. selektiv-/sekundärpräventive Ausrichtung, siehe oben) (vgl. ifb 2013, S. 14f.).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Ein wesentlicher Baustein des Programms, um Zugänge zu Familien bzw. für Familien zu Angeboten zu schaffen, ist die Einrichtung der Familienstützpunkte. Ihre Aufgabe ist, grundsätzlich allen Familien den Zugang zu Familienbildungsangeboten zu erleichtern und bei Bedarf weiterzuvermitteln. Familienstützpunkte sind an Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII in Trägerschaft der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe, z. B. Familienbildungsstätten, Mütter- und Familienzentren, Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen oder Mehrgenerationenhäuser, angegliedert. Insofern kann auf bestehende Strukturen aufgebaut werden; vorhandene Kontakte können genutzt werden.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

In den Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung ist festgelegt, dass sowohl die Besetzung der Koordinierungsstelle für Familienbildung beim Jugendamt als auch die Betreuung der Familienstützpunkte von einer Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe oder in Ausnahmefällen von einer Fachkraft mit mindestens gleichwertiger Ausbildung übernommen werden sollen. Die Einbindung ehrenamtlichen Engagements wird nicht explizit erwähnt, allerdings findet sich in den weiterführenden Handlungsempfehlungen des Ministeriums der Hinweis darauf, dass sich Familienstützpunkte auch mit Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements vernetzen sollen.

Programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Die Zuständigkeit für die Bereiche Frühe Hilfen und Kinderschutz wird bei den Koordinierenden Kinderschutzzellen verortet und stellt daher kein primäres Aufgabefeld der Familienbildung dar, auf deren Förderung das Bayerische Förderprogramm zielt.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern

Die Richtlinie zielt ausdrücklich auf die Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung. Frühe Hilfen und Kinderschutz werden in den Aufgabenbereich der KoKis eingeordnet.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Aus der Erarbeitung des Gesamtkonzepts zur Eltern- und Familienbildung sowie der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Familienstützpunkte“ durch das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) sind ein Erfahrungsbericht mit weiterführenden Handlungsempfehlungen (vgl. ifb 2013) sowie ein Handbuch² und Leitfaden³ zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe entstanden.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

Seit den 1990er-Jahren fördert das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Mütterzentren, die als Einrichtungen der Familien-selbsthilfe und Anbieter der Eltern- und Familienbildung bezeichnet werden und die u. a. Offene Treffs für Familien anbieten. Auch der Landesverband Mütter- und Familienzentren in Bayern e. V. wird vom Ministerium gefördert (vgl. Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration; Internetseite des Zentrums Bayern Familie und Soziales und Internetseite des Landesverbandes Mütter- und Familienzentren in Bayern e. V.). Mit Blick auf Vernetzungsstrukturen ist interessant zu erwähnen, dass das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auch die Landesarbeitsgemeinschaft Bayerischer Familienbildungsstätten e. V. fördert.

Darüber hinaus verfasste das ZBFS im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 48 Elternbriefe für unterschied-

liche Altersgruppen. Die Elternbriefe werden auf der Internetseite des Ministeriums als „niedrigschwelliges und wirksames Instrument medialer Familienbildung und frühzeitiger Prävention, mit dem möglichst alle Eltern in Bayern erreicht werden sollen“, bezeichnet. Die Verteilung der Briefe erfolgt durch das örtliche Jugendamt (vgl. Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration). Zudem fördert das Sozialministerium finanziell das (Modell-) Projekt „Netzwerk Familienpaten Bayern“ von verschiedenen freien Trägern, das auf die Unterstützung von Familien durch geschulte ehrenamtliche Familienpatinnen und -paten setzt (vgl. Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration).

Im Rahmen des Modellversuchs „Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen (PQB)“ (Start: 1. Januar 2015) beraten und unterstützen bis zu 60 (bei Teilzeit entsprechend mehr) qualifizierte Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleiter die Kindertageseinrichtungen systematisch bei der Sicherung und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Prozessqualität. Hierzu gehört auch die Unterstützung der Einrichtungen bei der Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern. Der Modellversuch hat eine Laufzeit von bis zu vier Jahren (Doppelhaushalte 2015/16 und 2017/18) und ist ergebnisoffen. Mit der Umsetzung und wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs ist das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) beauftragt. Der Modellversuch hat zum Ziel, perspektivisch ein nachhaltiges und wirksames Stützsystem zur Qualitätssicherung und -entwicklung für Kindertageseinrichtungen zu etablieren, das diesen als zusätzliches Dienstleistungsangebot und ergänzend zur Fachberatung zur Verfügung steht (persönliche Mitteilung des Bayerischen Staatsinstituts für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 6. Juli 2016).

2 Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) (2009): Leitfaden zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Bamberg. Verfügbar unter: www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2009_9.pdf (letzter Abruf: 03.06.2016)

3 Rupp, Marina/Mengel, Melanie/Smolka, Adelheid (2010): Handbuch zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Hrsg. vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) Bamberg. Verfügbar unter: www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2010_7.pdf (letzter Abruf: 03.06.2016)

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Familienbildung spielt auch im „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ (2012) eine Rolle. Im Bildungs- und Erziehungsplan wird unter dem Stichwort der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft die große Bedeutung der Zusammenarbeit mit Eltern unterstrichen. In diesem Kontext wird die Sicherstellung von Angeboten der Elternberatung und Familienbildung als wichtige Aufgabe der Kindertagesstätte angeführt: „Kindertageseinrichtungen bekommen den wachsenden Bedarf an Elternberatung und Familienbildung täglich zu spüren. Sie stehen vor der Aufgabe, Eltern und Familien durch ein angemessenes Beratungs- und Betreuungsangebot nachhaltig zu unterstützen sowie Formen der Familienselbsthilfe zu initiieren“ (S.426f.). Zwei Ziele der Bildungspartnerschaft, die im Bildungs- und Erziehungsplan benannt werden, können als für die vorliegende Analyse zentral herausgestellt werden: Die Stärkung der Erziehungskompetenz sowie der Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz werden explizit die Bereitstellung von familienbildenden Angeboten wie Kursen, Gesprächskreisen und Elterngruppen sowie das Auslegen von familienbildenden Materialien genannt.

Im Bildungs- und Erziehungsplan wird genauer ausgeführt, welche Aspekte für den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren als zentral erachtet werden. Dazu gehören die Förderung des Gesprächs- und Erfahrungsaustauschs von Eltern und damit die Initiierung der Nachbarschafts- und Familienselbsthilfe, die Einbindung von sozial benachteiligten Familien und Migrantenfamilien in die Kindertageseinrichtung durch gezielte Ansprache und besondere Angebote sowie die Integration von familienrelevanten Angeboten anderer Institutionen, z. B. von Familienbildungsstätten, in die Kindertageseinrichtung. Unterstrichen werden auch die Gemeinwesenorientierung und die Kooperation der Einrichtungen mit weiteren Partnern im Sozialraum.

In der Richtlinie werden Kindertagesstätten als ein möglicher Ort genannt, an dem Familienstützpunkte etabliert und damit Angebote der Familienbildung vorgehalten werden können. Auch im Bildungs- und Erziehungsplan wird die Aufgabe der Kindertagesstätten, durch Eltern- und Familienbildung zur Stärkung der

Erziehungskompetenz der Eltern beizutragen, hervorgehoben; Kindertagesstätten sollen zu Familienzentren ausgebaut werden. Im Unterschied zur Richtlinie wird im bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan noch ein stärkerer Fokus auf Angebote für Familien in belasteten Lebenslagen gelegt.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

In den gesichteten bayerischen Gesetzen auf Landesebene finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

(ifb) Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (2013): Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung. Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Familienstützpunkte“ und weiterführende Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Bamberg. Verfügbar unter: www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2013_4.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

Internetseite des Landesverbandes Mütter und Familienzentren in Bayern e. V. Verfügbar unter: www.muetterzentren-in-bayern.de/ (letzter Abruf: 21.12.2016)

Internetseite des Zentrums Bayern Familie und Soziales zu Mütterzentren. Verfügbar unter: www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/muetterzentren/index.php (letzter Abruf: 21.12.2016)

(StMAS) Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu Mütterzentren, Elternbriefen und Familienpaten. Verfügbar unter: www.stmas.bayern.de/familie/bildung/muetterzentren.php
<http://www.stmas.bayern.de/familie/bildung/elternbriefe.php>
www.stmas.bayern.de/familie/bildung/paten.php (letzter Abruf: 21.12.2016)

(StMAS) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2013): Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten. Verfügbar unter: www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/familie/richtlinie_f_rderprogramm_8.03.2013.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

(StMAS) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2012): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 5., erweiterte Auflage. Verfügbar unter: www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

BERLIN

Das Landesprogramm

Das Landesprogramm „Berliner Familienzentren“ begann im August 2012 und wird im Förderzeitraum 2014/2015 fortgesetzt. Mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 ist das Landesprogramm grundsätzlich verstetigt worden. Neben den bislang 31 geförderten Standorten können nun fünf weitere Standorte gefördert werden (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2016, S.4). Ziel des Programms ist die Unterstützung einer sozialräumlich ausgerichteten Entwicklung von Familienzentren als Anlaufpunkte für Familien unter Nutzung vorhandener Angebots- und Versorgungsstrukturen. Die Familienzentren werden insbesondere an Kindertagesstätten angesiedelt; gefördert werden können aber auch Träger bestehender Familienzentren, die ihre Angebote erweitern und ausbauen. Folgende Ziele sollen mit dem Aufbau von Familienzentren erreicht werden:

- Verbesserung der Infrastruktur für Familien, damit Familien mit Kindern besser erreicht und unterstützt sowie Angebote aufeinander abgestimmt werden können
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer im Interesse einer optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen (vgl. Internetseite zu Berliner Familienzentren)

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Die Angebote der Familienzentren sollen niedrigschwellig, interkulturell und ohne formale Hürden sein und insbesondere Familien mit kleinen Kindern im Sozialraum unterstützen. Ziel ist die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, insbesondere von Eltern mit Migrationshintergrund, und die Motivation der Eltern, ihre Kinder frühzeitiger in einer Kindertagesstätte anzumelden. Durch die frühzeitige Unterstützung der Eltern

sollen Familienzentren präventiv wirken und möglicher Kindeswohlgefährdung vorbeugen (SenBJW 2012, S. 2).

Zum Leistungsangebot der Familienzentren sollen gehören:

- Hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder⁴
- Treffpunktmöglichkeit in Form von Familiencafés oder Familienclubs (auch für Familien, deren Kinder nicht die betreffende Kita besuchen)
- Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote für Familien im Sozialraum
- Familienbildungs- und Beratungsangebote für Eltern insbesondere aus dem Spektrum Erziehungskompetenz, Gesundheit, Haushaltsführung, Spracherwerb und Sprachförderung (vgl. SenBJW 2013, S. 1)

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hält das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg ein programmbegleitendes Fortbildungsangebot bereit. Für die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Familienzentren steht ein regelmäßiges Coaching zur Verfügung (vgl. Internetseite zu Berliner Familienzentren).

Förderstrukturen

In den Jahren 2012 und 2013 zielte die Landesförderung auf den Aufbau von Familienzentren bzw. auf die Weiterentwicklung bereits bestehender Zentren. In den Jahren 2014 und 2015 stehen die Fördermittel ausdrücklich für die Weiterentwicklung und den Ausbau der bestehenden Infrastruktur zur Verfügung. In den Jahren 2014 und 2015 können pro Familienzentrum und Kalenderjahr bis zu 54.000 Euro beantragt werden. 2016 sind 60.000 Euro für die seit dem Jahr 2012 geförderten und 72.000 Euro für die seit 2014 bzw. neu geförderten Familienzentren vorgesehen (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2016, S.4). Aus der Zuwendung muss mindestens eine 0,75-Personalstelle für eine Fachkraft

4 Im Jahr 2016 gab die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft das Dokument „Weiterentwicklung und Ausbau der Berliner Familienzentren. Darstellung des Landesprogramms“ heraus. In diesem werden „Hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote“ nicht mehr explizit als ein Punkt des Leistungsangebots des Familienzentrums benannt.

Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation finanziert werden, die nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden kann. Antragsberechtigt sind insbesondere bereits geförderte Familienzentren sowie solche, die einen Neuantrag stellen. Dies können öffentlich geförderte Berliner Kindertageseinrichtungen oder Jugendhilfeträger sein, die mit mindestens einem Kita-Träger kooperieren.

Folgende Fördervoraussetzungen werden genannt:

- Die Einrichtung muss in einem durch bezirkliche Jugendämter ausgewählten Sozialraum liegen. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der bereits geförderten Standorte, der soziostrukturellen Lage im Bezirk sowie der Bevölkerungszahl.
- Der Träger muss eine eigene Kindertageseinrichtung betreiben oder mit mindestens einem Kita-Träger verbindlich kooperieren.
- Der Träger muss bereits aktiv in Vernetzungsgremien im Sozialraum mitarbeiten.
- Der Träger muss mindestens einen Raum für das Familienzentrum vorhalten, der vorrangig als Treffpunktmöglichkeit im Sozialraum genutzt werden kann.
- Eine Förderung bereits bestehender Angebote ist nicht möglich (Zusätzlichkeit der Angebote).

Zuwendungsbestimmungen sind unter anderem die Einreichung eines halbjährlichen Finanzberichtes, die Teilnahme an einem Monitoring und an der Evaluierung des Rahmenkonzepts, die Teilnahme an programminternen Veranstaltungen und Workshops, die Verwendung der entsprechenden Logos und die konzeptionelle Gestaltung des Familienzentrums dahingehend, dass Vielfalt als Ressource betrachtet wird und die Grundsätze des Gender und Cultural Mainstreaming als verpflichtendes Leitprinzip betrachtet werden (vgl. SenBJW 2013, S.2ff.).

Antragsberechtigt sind insbesondere die bislang im Programm geförderten Träger. Darüber hinaus können auch nach §23 KitaFöG öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen/Kita-Eigenbetriebe des Landes und nach §75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. also solche anerkennungsfähige Träger in Kooperation mit mindestens einem Träger einer Kindertageseinrichtung einen Antrag stellen (vgl. SenBJW 2013, S.4).

Für die Koordinierung und Begleitung der Familienzentren ist eine zentrale Servicestelle beauftragt, die bei der Stiftung SPI angesiedelt ist. Die Entscheidung über die Auswahl eines Trägers erfolgt in Abstimmung mit dem bezirklichen Jugendamt durch die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (vgl. Internetseite zu Berliner Familienzentren).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Als hauptsächliche Zielgruppe der Familienzentren werden werdende Eltern und Familien mit jüngeren Kindern genannt. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf Eltern mit Migrationshintergrund und auf Regenbogenfamilien gelegt. In der Darstellung des Landesprogramms 2016 werden explizit auch Familien mit Fluchterfahrung genannt (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2016, S.2). In den Förderrichtlinien wird betont, dass die Familienzentren interkulturell ausgerichtet sein sollen und dass sie „die Potentiale von Eltern und vor allem auch von Familien mit Migrationshintergrund stärken [sollen], ihre Kinder kompetent zu fördern, und sie motivieren, ihre Kinder frühzeitig zum Kindertagesstättenbesuch anzumelden“ (SenBJW 2013, S.1). Außerdem wird festgelegt, dass Familienzentren aktiv Angebote auch für Regenbogenfamilien machen sollen. Die Zuwendungsbestimmungen verpflichten die Zuwendungsempfänger, sich die notwendigen Kompetenzen zum Themenfeld Regenbogenfamilien anzueignen. Zudem soll durch die Zuwendung an geeignete Träger ein Konsultationsrahmen geschaffen werden, um dem Beratungsbedarf zum Themenfeld Regenbogenfamilien Rechnung tragen zu können (vgl. SenBJW 2013, S.1f.).

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Das Konzept für den Aufbau der Berliner Familienzentren sieht vor, dass sich die Einrichtungen „mit anderen Angeboten für Familien im Kiez (Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitswesen) vernetzen“ (SenBJW 2012, S.2). In den Förderrichtlinien ist festgeschrieben, dass der Träger eines Familienzentrums in die bezirkliche Netzwerkarbeit Kinderschutz eingebunden ist sowie über Kooperationsbeziehungen zu weiteren Partnern außerhalb der Jugendhilfe verfügen soll, z.B. Gesundheitseinrichtungen, regionalen Bildungsnetzwerken, Schulen, Sportvereinen und Volkshochschulen.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Ein Familienzentrum wird beschrieben als „eine bestehende, den Familien im Sozialraum bekannte und vertraute Einrichtung, häufig eine Kindertageseinrichtung, die sich zu einem Treffpunkt weiterentwickelt hat“ (SenBJW 2012, S.2). Dadurch, dass die Eltern die Einrichtung bereits kennen, soll ein niedrigschwelliger Zugang erleichtert werden. Als ein Grundprinzip der Arbeit des Familienzentrums wird die Beteiligung der Eltern an allen Umsetzungsprozessen benannt. Bei der Angebotserstellung sollen die Bedarfe der Familien im Sozialraum beachtet werden.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

In den Förderrichtlinien wird die „Beteiligung der Eltern an allen Umsetzungsprozessen“ als „ein Grundprinzip der Arbeit“ (SenBJW 2013, S.1) bezeichnet, woraus die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Angebotsdurchführung erwächst. Zudem wird betont, dass die Besetzung einer mindestens 0,75-Personalstelle im Familienzentrum, die Fördervoraussetzung ist, durch eine Fachkraft aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Berufsgruppe erfolgen muss (vgl. ebd., S.4).

Programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Die Themenfelder Kinderschutz und Frühe Hilfen werden in den Förderleitlinien am Rande angesprochen. So findet sich der Hinweis darauf, dass Familienzentren präventiv wirken und möglicher Kindeswohlgefährdung vorbeugen, indem sie Eltern von Beginn der Elternschaft an unterstützen (vgl. SenBJW 2013, S.1). Außerdem sehen die Förderleitlinien vor, dass der Antragsteller in die bezirkliche Netzwerkarbeit Kinderschutz (bezirkliche Kinderschutzgremien und Kinderschutzkonferenz) eingebunden sein muss. Im Erstantrag eines Bewerbers als Familienzentrum muss darüber hinaus eine pädagogische Konzeption enthalten sein, in der auch Aussagen zum Bereich der Frühen Hilfen und deren Gestaltung im Sozialraum des Familienzentrums getroffen werden (vgl. ebd., S.6). In den Ausführungen aus dem Jahr 2016 werden die Frühen Hilfen explizit angesprochen: „Insbesondere der Bereich der Frühen Hilfen und deren Gestaltung

im Sozialraum des jeweiligen Familienzentrums sollen im Fokus der Umsetzung [von Angeboten der Familienbildung und Familienförderung in Familienzentren, d. Verf.] stehen“ (SenBJW 2016, S.6).

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern

Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern werden unter dem „Label“ Familienbildung geschaffen.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Das Programm wurde vom Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration evaluiert.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

Eine weitere Förderstruktur in Berlin ist die „Aufsuchende Elternhilfe“, die im Rahmen des Netzwerks Kinderschutz etabliert ist und sich an Schwangere und werdende Eltern richtet. Sie zeichnet sich durch eine enge Kooperation von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit Hebammen, Entbindungspflegern und Familienhebammen aus und wird von freien Jugendhilfeträgern durchgeführt. Die Hilfe zielt auf die Stärkung der Selbsthilfepotenziale der Eltern und die selbstständige Lebensführung und ist damit präventiv ausgerichtet; sie endet etwa fünf Monate nach Geburt des Kindes. Die Maßnahme wird nach § 16 SGB VIII finanziert und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft begleitet (vgl. Internetseite der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Rubrik Familienförderung).

Der Berliner Beirat für Familienfragen ist ein von der Landesregierung berufenes, ehrenamtliches und parteiübergreifendes Gremium, in dem familienpolitische Akteure aus Verbänden, Kirchen, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft vertreten sind. Zu den Aufgaben des Beirats gehören die Beratung des Senats im Bereich der Familienpolitik, das Setzen von Impulsen für familienpolitische Maßnahmen und die Erstellung des Berliner Familienberichts (vgl. Internetseite des Berliner Beirats für Familienfragen und Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin, Rubrik Familienpolitik).

Im Jahr 2014 wurde das Berliner Familienportal „Zuhause in Berlin“ eröffnet, das auf der Internetseite der Senatsverwaltung als ein „zentraler Wegweiser im Netz zu Fragen rund um das Zusammenleben in der Familie“ bezeichnet wird (vgl. Internetseite des Berliner Familienportals „Zuhause in Berlin“ und Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Rubrik Familienpolitik).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Das „Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege“ (2014) widmet der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern ein eigenes Kapitel (Kapitel 5). Darin werden die Eltern als wichtigste Partner der Kindertageseinrichtungen bei der Bildung und Erziehung der Kinder bezeichnet. Die Zusammenarbeit mit Eltern und deren aktives Mitgestalten in den Einrichtungen werden als gewinnbringend für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit und des Bildungsauftrages der Kindertagesstätten gesehen. Zusätzliche Unterstützung und Entlastung können Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen durch den Einbezug weiterer Fachleute erfahren; explizit wird hier die Kooperation mit Einrichtungen der Elternberatung und der Familienbildung genannt (vgl. S. 49ff.).

Im Berliner Bildungsprogramm wird auch explizit Bezug auf das Berliner Landesprogramm Familienzentren genommen und dessen Ziele dargestellt. Positiv hervorgehoben wird, dass sich dadurch weitere Möglichkeiten ergäben, Kontakt zu Eltern aufzubauen, sie in ihren Eigenaktivitäten zu unterstützen und deren Erziehungskompetenzen zu fördern (vgl. S. 51ff.).

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Das „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Berlin“ (2005) widmet sich im fünften Abschnitt der Förderung der Erziehung in der Familie. Dort finden sich unter § 21 Ausführungen zur Familienbildung. Festgelegt wird die Abstimmung von Familienbildungsangeboten mit Angeboten der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Angebote der Volkshochschule. Die Angebote sollen die verschiedenen Lebenssituationen unterschiedlicher Familienformen berücksichtigen, besondere Problemlagen von Familien aufgreifen und so

ausgestaltet sein, dass sie auch für bildungsungewohnte Personen zugänglich sind. Außerdem sollen sie mit Familienfreizeit- und Familienerholungsmaßnahmen verknüpft werden. Insofern zeigt sich, dass dem Thema Vielfalt der Familienformen, das ebenso im Förderprogramm hervorgehoben wird, auch in dem Ausführungsgesetz eine große Bedeutung zugeschrieben wird. In § 24a findet sich unter dem Stichwort „Familienzentren“ der Hinweis, dass „[i]nsbesondere in geeigneten Kindertagesstätten und in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie oder die Vermittlung solcher Leistungen angeboten werden [können].“ In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Berlin (2005). Verfügbar unter: www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/ag_kjhg.pdf?start&ts=1430993874&file=ag_kjhg.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

Internetseite des Berliner Beirats für Familienfragen. Verfügbar unter: www.familienbeirat-berlin.de (letzter Abruf: 21.12.2016)

Internetseite des Berliner Familienportals „Zuhause in Berlin“. Verfügbar unter: www.berlin.de/familie/ (letzter Abruf: 21.12.2016)

Internetseite der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu den Berliner Familienzentren. Verfügbar unter: www.berliner-familienzentren.de (letzter Abruf: 21.12.2016)

Internetseite der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Rubrik Familienpolitik. Verfügbar unter: www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/familienpolitik/ (letzter Abruf: 21.12.2016)

Internetseite der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Rubrik Familienförderung. Verfügbar unter: www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/familienfoerderung/ (letzter Abruf: 01.02.2017)

(SenBJW) Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2012): Konzept für den Aufbau der Berliner Familienzentren. Verfügbar unter: www.berliner-familienzentren.de/berliner-familienzentren.de/content/e769/e849/e2045/e3978/Konzept_kurz_Stand_06_2012.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

(SenBJW) Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2013): Weiterentwicklung und Ausbau der Berliner Familienzentren. Förderleitlinien 2014 bis 2015. Verfügbar unter: www.berliner-familienzentren.de/berliner-familienzentren.de/content/e769/e4322/FrderleitlinieBerlinerFamilienzentren2014.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

(SenBJW) Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2014): Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kinderpflege. Verfügbar unter: www.gew-berlin.de/public/media/berliner_bildungsprogramm_2014.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

(SenBJW) Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2016): Weiterentwicklung und Ausbau der Berliner Familienzentren. Darstellung des Landesprogramms. Verfügbar unter: www.berliner-familienzentren.de/e769/e5512/DarstellungLandesprogrammBFamZ_END.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

BRANDENBURG

Das Landesprogramm

In Brandenburg besteht das Landesprogramm „Familien- und Kinderpolitisches Programm“, das die familienpolitische Ausrichtung der Landespolitik verdeutlicht und in dem Familienbildung einen Teilaspekt darstellt. Auf dieses Programm wird am Ende dieses Teilkapitels näher eingegangen. Daneben gibt es ein konkretes Förderprogramm von Maßnahmen der Familienbildung, auf das im Folgenden ein genauerer Blick geworfen werden soll.

In den „Hinweisen zur Förderung von Maßnahmen der Familienbildung“⁵ vom 22.07.2015 (MASGF 2015) wird die Idee der Förderung sowie deren Umsetzung auf knapp zwei Seiten dargestellt. In dem Dokument wird das Ziel der finanziellen Unterstützung wie folgt definiert: „Ziel ist, mit den Zuwendungen insbesondere niedrigschwellige Angebote der Familienbildung und -beratung von Verbänden und Vereinen zu unterstützen, die sich auf die Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in den unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen richten und junge Menschen auf Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Die Angebote sollen der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten für die Gestaltung der Beziehungen der Generationen in ihrem familialen Lebenszusammenhang und der Geschlechter zueinander dienen.“

Im Papier werden folgende konkrete Förderziele herausgestellt:

- Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz sowie der Ehe, Partnerschaft und des Zusammenlebens der Generationen
- Förderung der Sozialkompetenz von Familienmitgliedern im Bereich der Alltagsbewältigung, einschließlich der besseren Befähigung zu wirksamerer Selbst- und Nachbarschaftshilfe
- Vermittlung von Fähigkeiten und Strategien, die Familien in die Lage versetzen, Spannungen und Konflikte frühzeitig zu erkennen und mit ihnen umzugehen
- Stärkung der Beziehungsfähigkeit und Förderung des gewaltfreien Umgangs, Akzeptanz und Toleranz,

insbesondere auch gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund

- Prävention der Ver- und Überschuldung durch Entwicklung von Verhaltensstrategien gegen Konsumzwang u. a.
- Stärkung von Kompetenzen von Familien bei der Gesundheitsvorsorge und beim Umgang mit den Medien

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Folgende Maßnahmen werden genannt, die als zur Umsetzung geeignet betrachtet werden:

- Bildungs- und Informationsveranstaltungen
- Ausstellungen und Veröffentlichungen, z. B. Ratgeber, Elternbriefe, Faltblätter u. Ä.
- Digitale Medien, z. B. CD, Internet, Video
- Gesprächskreise, Elterngruppenarbeit, Seminare, Schulungen, Workshops
- Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- Zielgruppenorientierte Trainingsprogramme, z. B. für Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund, gewaltbereite Kinder und Jugendliche, benachteiligte Familien
- Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung von Netzwerken und Kooperationen
- Entwicklung inhaltlicher Konzeptionen und Qualitätskriterien zur Familienbildung sowie zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Handreichungen für die Praxis sowie für Evaluationen

Förderstrukturen

Mögliche Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Verbände und Vereine mit Sitz in Brandenburg bzw. mit Sitz außerhalb Brandenburgs, wenn sich die Aktivitäten auf das Land Brandenburg beziehen. Fördervoraussetzung ist ein vom Antragsteller zu er-

⁵ Es liegt eine neue Version der „Hinweise zur Förderung von Maßnahmen der Familienbildung“ vom 05.01.2016 vor; inhaltlich wurde das Dokument aber nicht verändert.

bringender Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Projektförderung erfolgt in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss. Dabei sind Personal- und Sachausgaben für das Projekt zuwendungsfähig. Sachausgaben sind z.B. Ausgaben für Honorare, Miet- und Nebenkosten, Fahrten und Übernachtungen der Referentinnen und Referenten sowie Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial, Porto, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen. Über die Zuwendung entscheidet das Landesamt für Soziales und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Als Zielgruppe der Angebote werden recht allgemein „Familien in unterschiedlichen Lebenslagen“ genannt. Im Kontext der benannten Maßnahmen der Familienbildung wird von „zielgruppenorientierten Trainingsprogrammen“ gesprochen, die sich z.B. an Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund, gewaltbereite Kinder und Jugendliche und benachteiligte Familien richten. Eine Beschränkung hinsichtlich des Alters der Kinder wird nicht vorgenommen. Als eine weitere Zielgruppe können Fachkräfte herausgestellt werden. So sind z.B. Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Entwicklung inhaltlicher Konzeptionen und Qualitätskriterien zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern förderfähig.

Das Förderprogramm ist nicht ausdrücklich selektiv-/sekundär- oder universell-/primärpräventiv angelegt. In der Darstellung der Förderziele werden keine konkreten Angaben zur Zielgruppe gemacht.

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Die Themen Kooperation und systemübergreifende Vernetzung werden in den Hinweisen nicht explizit thematisiert.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Hinsichtlich des Zugangs zu bzw. für Familien finden sich nur knappe Hinweise. Explizites Ziel ist allerdings die Unterstützung von niedrighwelligen, an den Bedürfnis-

sen und Erfahrungen der Familien in unterschiedlichen Lebenslagen ausgerichteten Angeboten.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen finden sich in den „Hinweisen zur Förderung von Maßnahmen der Familienbildung“ keine.

Programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Der Begriff „Kinderschutz“ findet in den Hinweisen zur Förderung von Maßnahmen der Familienbildung nicht explizit Erwähnung. Die Beschreibung der Förderziele macht aber deutlich, dass der Schutz von Kindern ein wesentliches Förderziel ist. Dies wird z.B. in dem Ziel deutlich, Fähigkeiten und Strategien zum Umgang mit Spannungen und Konflikten in der Familie zu vermitteln und die Kompetenzen der Familien bei der Gesundheitsvorsorge und beim Umgang mit Medien zu stärken.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern

Ganz explizit zielt die Förderung auf die Unterstützung von Maßnahmen der Familienbildung und -beratung. Die Förderziele machen aber deutlich, dass präventiver Kinderschutz in den Überlegungen eine Rolle spielt (siehe oben).

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Landesberichte wurden nicht identifiziert.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene: Zum Landesprogramm „Familien- und Kinderpolitisches Programm“

Neben dem Förderprogramm für Maßnahmen der Familienbildung muss auch das Brandenburger Landesprogramm „Familien- und Kinderpolitisches Programm“ in den Blick genommen werden. Das Programm wurde 2011 verabschiedet und stellt die Überarbeitung des früheren Landesprogramms „Die Brandenburger Entscheidung – Familien und Kinder haben Vorrang!“ aus dem Jahr 2005 dar (MASGF 2011). Das Programm fokussiert nicht speziell auf einen der Bereiche Familienbildung,

Frühe Hilfen, Kinderschutz oder Kindertagesbetreuung, sondern ist breiter gefasst und stellt die familienpolitische Ausrichtung des Landes dar. Mit dem Programm wird das übergreifende Ziel verfolgt, verlässliche und stabile Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern sowie ein familienfreundliches Lebensumfeld zu schaffen und zu unterstützen. Wichtige Maßnahmen betreffen u. a. die Bereiche gesundheitliche Betreuung von Kindern, Bildung, Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Ausbau einer familiengerechten Infrastruktur, aber auch die Stärkung der Kompetenz der Eltern, was insbesondere durch Familienbildung erreicht werden soll.

Im Programm kommt den Kindertagesstätten eine wichtige Rolle hinsichtlich einer familiengerechten Infrastruktur und auch hinsichtlich Familienbildung zu.

Bereits mit Beschluss des Landesprogramms 2005 und der Umsetzung mit einem Maßnahmenpaket im Januar 2006 wurde als ein besonders bedeutsames Vorhaben der modellhafte Aufbau von „Netzwerken Gesunde Kinder“ im Land Brandenburg vorgesehen. Die Idee „Netzwerk Gesunde Kinder“ beruht auf zwei Säulen: zum einen auf der verbindlichen Zusammenarbeit aller regionalen Akteure, die im Bereich um das Kind und die Familie tätig sind, zum anderen auf dem Einsatz von ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten unter Berücksichtigung der professionellen Strukturen. Das Netzwerk ist heute ein niedrigschwelliges und kostenloses Angebot für alle Schwangeren und Familien mit Kindern unter drei Jahren, verbunden mit dem Ziel, Kinder in ihrer gesunden Entwicklung zu fördern und Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Heute sind 19 regionale Netzwerke Gesunde Kinder an 39 Standorten in 13 Landkreisen und drei kreisfreien Städten nahezu flächendeckend im Land Brandenburg etabliert. Die regionalen Netzwerke begleiten derzeit mit rund 1.200 aktiven Patinnen und Paten rund 4.500 Familien. Die bestehenden Netzwerke finanzieren ihre Angebote aus Zuwendungen des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte, aus Eigenmitteln der Träger sowie aus Drittmitteln. Das Land Brandenburg fördert im Haushalt 2016 die Netzwerke mit 2.619.000 Euro. In der Haushaltsplanung 2017/2018 sind jeweils 3.119.000 Euro veranschlagt. Mit der DS 6/3272 – Konzept zur landesweiten Verbesserung der Qualität und zur Stärkung und Verstetigung der Netzwerke Gesunde Kinder – hat sich der Landtag Anfang 2016 mit der Weiter-

entwicklung der Netzwerke intensiv befasst (vgl. persönliche Mitteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 05.08.2016).

Eine gute Infrastruktur für Familien soll – neben regionalen „Netzwerken Gesunde Kinder“ und „Lokalen Bündnissen für Familien“ – auch durch sogenannte „Eltern-Kind-Zentren“ und „Eltern-Kind-Gruppen“ gewährleistet werden. Eltern-Kind-Zentren sind Kindertagesstätten oder andere geeignete Einrichtungen, die insbesondere in Einzugsbereichen mit Entwicklungsbedarf ein niedrigschwelliges familienunterstützendes Angebot darstellen. Die Zentren werden beschrieben als „wichtige und anerkannte Orte der Beratung, Bildung und Unterstützung von Familien“ (S.8), die regionale Angebote kultureller und sozialer Einrichtungen vernetzen, Hilfen für Familien geben und freiwilliges Engagement für diese Arbeit mobilisieren. Explizit wird auch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen angesprochen: „Mit niedrigschwelligen Angeboten der Betreuung, Bildung und Lebenshilfe aus einer Hand tragen [die Zentren] dazu bei, die elterlichen Erziehungskompetenzen zu stärken.“ Im Rahmen eines Modellprojekts wurden in den Jahren 2006 bis 2008 in Brandenburg 20 Eltern-Kind-Zentren und Familientreffs gefördert. Im Folgeprojekt „Eltern-Kind-Gruppen“ stellte das Land von 2009 bis Ende 2011 weitere rund 400.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Inzwischen werden die Zentren von den Jugendämtern gefördert (vgl. MASGF 2011, S. 8ff.).

Nach Ende der Modellprojektphase wurde die Förderung der Eltern-Kind-Zentren bzw. der Eltern-Kind-Gruppen nicht mehr vom Land übernommen, sondern liegt nun in kommunaler Verantwortung. Insofern bietet das Programm wichtige Hinweise auf die Familienpolitik des Landes; für die vorliegende Analyse sind jedoch die „Hinweise zur Förderung von Maßnahmen der Familienbildung“ von größerer Bedeutung.

Ein weiterer Schwerpunkt im „Familien- und Kinderpolitischen Programm“ ist die Weiterentwicklung der Familienbildung. Als Ziele werden die regionale Kooperation der bisherigen Maßnahmen der Familienbildung, die Bündelung von einzelnen Aktivitäten und damit der Auf- und Ausbau einer nachhaltigen Unterstützungsstruktur für Mütter und Väter auch in ländlichen Regionen benannt. Herausgestellt werden dabei das Ziel der Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Familien und das Ziel der Erweiterung von Beteiligungsformen. Außerdem

wird darauf hingewiesen, dass Angebote der Kindertagesbetreuung, Schulen und kommunale Maßnahmen in diesen Prozess einbezogen werden und wohnortnahe und niedrigschwellige Angebote, die auch Beteiligungs- und Unterstützungsangebote für Eltern bieten, ausgebaut werden sollen. Eine Maßnahme zur Weiterentwicklung der Familienbildung ist z. B. die Einrichtung eines Familienportals (vgl. MASGF 2011, S. 13 und S. 27). Das „Familien- und Kinderpolitische Programm“ wird derzeit unter Einbeziehung aller Ressorts überarbeitet.

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

In den „Grundsätzen elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ werden die relevanten Themenfelder Familienbildung, Frühe Hilfen und Kinderschutz nicht angesprochen.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

In den gesichteten brandenburgischen Gesetzen auf Landesebene finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

(MASGF) Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familien Brandenburg (2015): Hinweise zur Förderung von Maßnahmen der Familienbildung. Verfügbar unter: www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/2016-01-05_Foerderhinweise_Familienbildung_Stand%2005-01-2016.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

(MASGF) Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familien Brandenburg (2011): Familien- und Kinderpolitisches Programm. Verfügbar unter: www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/22_Familien%20und%20Kinderpolitisches%20Programm.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

FREIE HANSESTADT BREMEN

In Bremen gibt es keine ressortübergreifenden Landesprogramme im Bereich der Familienbildung bzw. der Kindertagesbetreuung. Allerdings bestehen vielfältige Angebote, die u. a. auch auf die Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen abzielen und in kommunaler Verantwortung liegen. Zu den genannten Angeboten gehören z. B. Programme wie „Opstapje“, das vom Deutschen Roten Kreuz angeboten wird und sich vorrangig an bildungsbenachteiligte Familien, an Familien in schwierigen Lebenslagen sowie an Familien mit Migrationshintergrund richtet, die Willkommensmappe „Willkommen in der Familie“, die alle Familien nach der Geburt eines Kindes erhalten, und zielgruppenspezifische Beratungs- und Gruppenangebote. Zudem werden in Bremen elf Häuser der Familie als stadtteilbezogene Einrichtungen des Amtes für Soziale Dienste betrieben, die präventiv ausgerichtet sind und auf die Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung ihres Erziehungsauftrages und Familienalltags zielen. Ihre Angebote – z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Kurse, Beratung und sozialpädagogische Spielkreise – wenden sich insbesondere an werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und kleinen Kindern. Zudem werden Mütterzentren als Einrichtungen der Familienselbsthilfe sowie Mehrgenerationenhäuser unterstützt; letztere werden auch vom Bund gefördert (vgl. Bremer Bündnis Kinderschutz und Prävention 2012). Außerdem haben sich in Bremen einzelne Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt. Ein Überblick über die Angebote für Familien findet sich auf der Internetseite www.familiennetz-bremen.de. Dort sind die Angebote nach Themenbereichen wie „Schwangerschaft/Geburt“, „Elternschaft“, „0-3-jährige Kinder“, „Vorschulkinder/Schulkinder“, „Kinderbetreuung“ und „Frühe Hilfen“ sortiert. Der seit 2015 wieder aufgenommene Arbeitskreis Familienbildung dient u. a. der Vernetzung der in der Familienbildung aktiven Akteure, der Erfassung der Anbieter und Angebote von Familienbildung für Familien mit Kindern/Jugendlichen, der Ermittlung von Bedarfen sowie dem bedarfsgerechten Auf- und Ausbau einer flächendeckenden Familienbildungsstruktur (persönliche Mitteilung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 21. Mai 2016).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Kapitel 6.8 des „Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ (2012) widmet sich der Zusammenarbeit mit Eltern. Darin wird eine Erziehungspartnerschaft, die auf Anerkennung, Wertschätzung und kritischer Auseinandersetzung beruht, als erstrebenswert bezeichnet. Im Vordergrund stehen dabei Austausch und Information der Eltern. Die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern wird insofern berührt, als die pädagogischen Fachkräfte die Eltern „im Umgang mit Auffälligkeiten oder Belastungen der Kinder [...] unterstützen“ (ebd., S.37) und sie auf Hilfeangebote aufmerksam machen sollen. Darüber hinausgehende relevante Hinweise finden sich keine.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Im „Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG)“ (1998) sind unter Abschnitt 6 „Förderung der Erziehung in der Familie“ ausführliche Bestimmungen zum Thema Familienbildung zu finden. Als Ziele der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden folgende benannt: „Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und sie darin unterstützen. Sie haben eine die Erziehung in der Familie ergänzende und präventive Wirkung“ (§ 28 Abs. 1). Es wird darauf hingewiesen, dass Bildungs-, Beratungs-, Betätigungs- und Erholungsangebote unter Beteiligung der Eltern entwickelt werden und auf deren Selbsthilfepotenziale abzielen sollen. Besonders zu berücksichtigen seien die Bedürfnisse von Alleinerziehenden und schwangeren Frauen. In § 29 wird die Eltern- und Familienbildung näher bestimmt und festgelegt, dass die Angebote in Abstimmung mit den Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe und der Träger der Weiterbildung entwickelt werden und die unterschiedlichen Lebenslagen von Familien berücksichtigen sollten. Als Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird u. a. festgelegt, dass dieser den Eltern „auf geeignete Weise Informationen und Beratung zu allgemeinen Fragen der

Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder anbieten“ soll (§ 29 Abs. 1).

In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

Bremer Bündnis Kinderschutz und Prävention. Rahmenkonzept Stadtgemeinde Bremen Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (2012). Verfügbar unter: www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Bundesinitiative+Netzwerke+Frue+Hilfen+und+Familienhebammen_05.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) (1998): Verfügbar unter: www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/BremKJFF%F6G_12-1998.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (Hrsg.) (2012): Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich. Frühkindliche Bildung in Bremen. Verfügbar unter: www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Jugendsenatorin_Rahmenplan_2012_web.pdf (letzter Abruf: 21.12.2016)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Das Landesprogramm

Das für Hamburg als zentral identifizierte Landesprogramm ist das Förderprogramm von Eltern-Kind-Zentren (EKiZ). Auf der Internetseite der Stadt Hamburg werden EKiZ als Treffpunkte in Kindertageseinrichtungen vorrangig für Familien mit Kindern unter drei Jahren vorgestellt, die grundsätzlich aber allen noch nicht eingeschulten Kindern und deren Eltern offenstehen. Ziel der Zentren ist, dazu beizutragen, die Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern in benachteiligten Quartieren zu verbessern und die Erziehungskompetenzen der Eltern durch Bildungs- und Beratungsangebote zu stärken, die in Kooperation mit anderen Trägern der Familienförderung gestaltet werden (vgl. Sturzenhecker/Voigtsberger 2015, Vorwort). Durch sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte sollen Familien zur Selbsthilfe angeregt und motiviert werden, vorhandene Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen (vgl. Internetseite der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2015). Als Ziele der Eltern-Kind-Zentren werden genannt:

- Ergänzende Bildungsanregungen für Kinder unter drei Jahren, z. B. Unterstützung des Spracherwerbs durch sprachliche Begleitung von Spielaktivitäten
- Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz durch verbindliche Vernetzungen und Vor-Ort-Aktivitäten gemeinsam mit anderen Trägern der Familienförderung, z. B. zu Themen wie Erweiterung des Wissens über Erziehungsaufgaben und Lernvoraussetzungen von Kindern, Stärkung im Umgang mit Krisensituationen und Unterstützung beim Erkennen kindlicher Bedürfnisse, Vermittlung der Entwicklung des Kindes förderlicher Verhaltensweisen und Stabilisierung der emotionalen Eltern-Kind-Bindung
- Hilfe zur Selbsthilfe in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Familienförderung, z. B. Anregung von Zusammenschlüssen durch Eltern zur gegenseitigen Unterstützung und Heranführung an Hilfsangebote wie Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen u. Ä.
- Förderung der Integration von Familien mit Migrationshintergrund, z. B. durch Aufbau zielgruppenspezifischer Angebote, u. a. zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache, Anregung von Kontakten zu

Eltern anderer kultureller Herkunft (vgl. Drucksache 18/5929, S.2)

Das erste Eltern-Kind-Zentrum wurde im Jahr 2007 eröffnet. Ein Evaluationsbericht, der 2009 unter Leitung von Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker erstellt wurde, belegte, dass die EKiZ-Angebote in Hamburg etabliert sind und dass sie vor allem benachteiligte Zielgruppen erreichen konnten. Im Rahmen des „Projektes zur Weiterentwicklung der EKiZ in Hamburg“ wurden zwischen 2012 und 2014 Qualitätsstandards sowie ein Verfahren zur Selbstevaluation entwickelt, die die Einrichtungen bei der Weiterentwicklung der Praxis unterstützen sollen. Gefördert wurde das Projekt durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und eine Stiftung. Inzwischen gibt es in Hamburg rund 40 dieser Zentren (vgl. Bericht der Evaluation 2008/09; Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2015).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Eltern-Kind-Zentren werden als Treffpunkte in einer Kita konzipiert, in denen ein gegenseitiges Kennenlernen, Aktivitäten mit Kindern unter drei Jahren und Beratung ermöglicht sowie Selbsthilfeaktivitäten initiiert werden. Dabei wird die Niedrigschwelligkeit der Angebote hervorgehoben. Um die Niedrigschwelligkeit zu gewährleisten, werden in Eltern-Kind-Gruppen bis auf Beiträge für das Mittagessen keine Teilnehmerbeiträge erhoben.

Eltern-Kind-Zentren sollen ganzjährig geöffnet sein und von durchschnittlich 13 Kindern unter drei Jahren ohne Kita-Gutschein und ihren Familien besucht werden. Pro Woche sollen durchschnittlich zwölf Elternteile in Elternbildungsangebote eingebunden sein. Die Betreuung soll durch pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) erfolgen.

Als Herzstück (Drucksache 18/5929, S.2) der Angebote wird der offene Eltern-Kind-Club benannt, der als einladender Aufenthaltsort für Eltern mit Kleinkindern

bzw. Eltern mit Kindern, die mit einem Dringlichkeitsgutschein in der Kita betreut werden, eingerichtet ist. Der Club muss mindestens dreimal wöchentlich insgesamt zwölf Stunden geöffnet sein. Das pädagogische Personal soll für die Integration der Eltern in der Gruppe sorgen, bei Bedarf zu Gesprächen mit den Eltern zur Verfügung stehen und die Kinder zur Nutzung der Spielmöglichkeiten anregen. Zudem sollen Eltern und Kinder die Möglichkeit eines warmen Mittagessens erhalten. Daneben sollen weitere Förder- und Beratungsangebote in den Eltern-Kind-Zentren bereitgestellt werden:

- Spiel- und Lernstunden für Kinder
- Angebote für Eltern und Kinder, insbesondere Babys und Kleinstkinder, die auf die Entwicklung von förderlichen Beziehungen und Interaktionsformen zwischen Eltern und Kindern ausgerichtet sind, z. B. Babymassage und gemeinsames Spielen mit Kindern. Solche angeleiteten Eltern-Kind-Gruppen werden als „klassisches Aufgabengebiet der Elternschulen und Familienbildungsstätten“ (Drucksache 18/5929, S.2) bezeichnet, weswegen diese Angebote in Kooperation mit den Einrichtungen konzipiert und durchgeführt werden.
- Elternbildungs- und Beratungsangebote, die auf die Stärkung der elterlichen Erziehungs Kompetenzen gerichtet sind. In Kooperation mit Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen, Familienhebammen und anderen Fachleuten aus der Familien- und Gesundheitsförderung sollen in den Räumen der Kita Veranstaltungen zu speziellen Themen oder Beratungsangebote für einzelne Familien durchgeführt werden.
- Hilfe zur Selbsthilfe: Selbsthilfekompetenz der Eltern stärken (z. B. Unterstützung der Initiierung von eigenständigen Elterngruppen), Kontaktmöglichkeiten schaffen, Isolation aufbrechen
- Heranführung an andere Angebote für Familien: Es wird angenommen, dass die Zielgruppen der EKIZ oftmals keine Kenntnis von den Unterstützungsangeboten im Stadtteil haben, sodass ein Ziel sei, diese Gruppe mit den wohnortnahen Einrichtungen der Familienförderung und -unterstützung, wie z. B. Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen, Familienhebammen, Gesundheitshilfe und Jugendamt, bekannt zu machen.
- Nachgehende Arbeit: durch die Beschäftigten der Kitas, die i. d. R. die Familien und die Lebenslagen von

Familien im Umfeld sowie das örtliche Hilfenetz gut kennen

- Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, Schaffung von Verbindlichkeit und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen, insbesondere in Fällen akuter oder drohender Kindeswohlgefährdung (vgl. Drucksache 18/5929, S.2f.)

Förderstrukturen

Jährlich werden von der Stadt Hamburg 2,7 Millionen Euro für den Betrieb der Eltern-Kind-Zentren bereitgestellt. Die Eltern-Kind-Zentren erhalten eine monatliche Zuwendung in Höhe von etwa 4.000 Euro und können zur Anlauffinanzierung eine einmalige Zuwendung in Höhe von 20.000 Euro beantragen (vgl. Drucksache 18/5929, S.4; Internetseite der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2015).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

In der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft im Jahr 2007 (Drucksache 18/5929) werden implizit Angaben zur Zielgruppe der Eltern-Kind-Zentren gemacht. In dem Dokument werden „Familien mit Kindern unter drei Jahren, die bisher keinen Anspruch auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung [...] haben oder diese nicht geltend machen“ (ebd., S.1) genannt. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf Familien in belasteten Lebenssituationen liegen, in denen die kindliche Entwicklung nicht ausreichend gefördert werden kann. Im Vorwort zur Evaluation 2009 werden explizit Faktoren wie Armut, Abhängigkeit von Transferleistungen, Bildungsferne, Überschuldung, Isolation oder Desintegration genannt. Zudem wird der präventive Gedanke hervorgehoben, indem darauf hingewiesen wird, dass Eltern-Kind-Zentren „frühzeitig darauf hinwirken [sollen], dass es nicht zu familiären Situationen kommt, von denen eine Kindeswohlgefährdung ausgehen kann“ (ebd., S.1). Aus diesem Grund sollen vor allem Kitas in sozialen Brennpunkten präventiv tätig werden und den Familien möglichst frühe Unterstützung und Beratung anbieten, um negative Entwicklungsprozesse aufzuhalten und Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Angesprochen werden explizit auch Familien mit Migrationshintergrund, die „durch eine auf ihre jeweilige kulturelle Herkunft ausgerichtete Ansprache an die Angebote des Eltern-Kind-Zentrums heran-

geführt werden [sollen], sodass Tendenzen sozialer Isolierung frühzeitig entgegengewirkt werden kann“ (ebd., S. 1f.). Da Familien in belasteten Lebenssituationen im Fokus stehen, kann von einer selektiv-/sekundärpräventiven Ausrichtung des Programms ausgegangen werden.

In Übereinstimmung mit den Frühen Hilfen ist das Programm in seiner Ursprungskonzeption auf die Altersgruppe von null bis drei Jahren beschränkt. Seit 2010 werden die Angebote der Eltern-Kind-Gruppen auf Familien mit Kindern bis zum Schuleintritt erweitert. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Entwicklung von Angeboten für unter 20-jährige Mütter gelegt (vgl. ISS 2014, S. 1).

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Großen Wert wird auf die Zusammenarbeit der Eltern-Kind-Zentren mit Partnerinnen und Partnern im Sozialraum gelegt. So ist ein Ziel der Zentren, durch verbindliche Vernetzungen und Vor-Ort-Aktivitäten gemeinsam mit anderen Trägern der Familienförderung zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen beizutragen und Hilfe zur Selbsthilfe anzuregen. Angebote sollen in Kooperation mit Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen, Familienhebammen und anderen Fachleuten aus der Familien- und Gesundheitsförderung in den Räumen der Kita durchgeführt werden. Erwartet werden eine enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst sowie der Abschluss von verbindlichen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Institutionen. Außerdem wird als Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte im EKIZ gesehen, dass diese gut über die jeweiligen Angebote im Sozialraum Bescheid wissen, um die Eltern bei Bedarf weitervermitteln zu können.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Als ein wichtiges Merkmal der Eltern-Kind-Zentren wird deren Niedrigschwelligkeit herausgestellt. Diese soll zum einen dadurch erreicht werden, dass bis auf Kosten für das Mittagessen keine Teilnehmergebühren erhoben werden. Zum anderen soll die Ansiedlung der Zentren in Kindertageseinrichtungen im Stadtteil, die den Eltern bereits bekannt sind, dazu beitragen, Kontaktbarrieren der Eltern zu Angeboten der Familienbildung und -beratung abzubauen.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Im Konzept der Eltern-Kind-Zentren wird vorgeschrieben, dass die Betreuung des Zentrums durch eine pädagogische Fachkraft nach Maßgabe des §3 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ erfolgen soll. Entsprechend dieser Maßgabe kommen hierfür Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in Frage. Hinweise auf ehrenamtliches Engagement werden nicht gegeben. Allerdings zielen Eltern-Kind-Zentren darauf ab, die Selbsthilfekompetenzen der Eltern zu fördern, sodass z. B. eigenständige Elterngruppen initiiert werden, die ohne professionelle Begleitung stattfinden.

Programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Das Programm ist explizit darauf ausgerichtet, negativen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen von Kindern aus Familien in belasteten Lebenslagen präventiv entgegenzuwirken. Durch die vielfältigen Angebote des EKIZ sollen Faktoren, die die Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen können, z. B. soziale Isolation der Familie sowie mangelnde Erziehungs- und Lebensbewältigungskompetenzen der Eltern, aufgefangen werden. Insofern werden die Unterstützungsansätze der Eltern-Kind-Zentren unter dem präventiven Kinderschutz eingeordnet.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern

Die Eltern-Kind-Zentren werden im Vorwort des Evaluationsberichtes (2009) vom damaligen Senator für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz als „neues, hochqualifiziertes Modell der Eltern- und Familienbildung“ bezeichnet.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Die Eltern-Kind-Zentren in Hamburg wurden von der Universität Hamburg im Auftrag der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz evaluiert. Unter der Leitung von Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker (Universität Hamburg) und Prof. Dr. Ulrike Voigtsberger (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg)

wurde im Austausch mit Fachkräften, Trägern und Wissenschaft ein Qualitätskonzept für Eltern-Kind-Zentren entwickelt, das Qualitätsstandards sowie ein Verfahren der Selbstevaluation anbietet und als fachliche Orientierung und Hilfestellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen soll.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

Die Globalrichtlinie „Familienförderung und -beratung im Rahmen der Jugendhilfe“ (2010) regelt u. a. die Anwendung des § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie des SGB VIII; Aufgabenschwerpunkte der Richtlinie sind u. a. Angebote der Familienbildung sowie Präventiver Kinderschutz („Frühe Hilfen“). Über diese Richtlinie werden u. a. Elternschulen, Mütterzentren sowie Kinder- und Familienhilfzentren mit Landesmitteln gefördert. Wichtige strukturelle Ziele, die in der Globalrichtlinie genannt werden, sind u. a. folgende:

- Vorrangige Vorhaltung von Angeboten möglichst dort, wo durch die Jugendhilfeplanung mittels Sozialindikatoren ein Bedarfsschwerpunkt festgestellt wurde
- Sozialräumliche Vernetzung der Träger der Angebote
- Bei Bedarf aufsuchende Angebotsformen
- Berücksichtigung der Besonderheiten der Familienformen, der Bevölkerungsstruktur und gesundheitlicher Beeinträchtigung
- Anteil des Personals mit Migrationshintergrund entsprechend dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtbevölkerung
- Stärkung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements

An fachlichen Zielen wird u. a. die Unterstützung der Eltern bei ihrer Erziehungsfähigkeit genannt. Die Fördermittel werden den Bezirksämtern zur Verfügung gestellt, die wiederum für die Ressourcenplanung und -verteilung verantwortlich sind. In den Einrichtungen arbeiten nach Vorgabe der Richtlinie in der Regel pädagogische Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss. Grundsätzlich sollen sich die Angebote und Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie an alle Familien richten, darüber hinaus sollen sich spezielle Angebote an Schwangere, Familien mit Kleinkindern sowie an Familien in strukturellen, familiären und psychosozialen Belastungssituationen richten. Speziell für die Familienbildung wird das Ziel

formuliert, gezielte Angebote für Zielgruppen mit besonderen Belastungen (z. B. Alleinerziehende, sehr junge Eltern, finanziell schwache Familien) und für Familien mit Migrationshintergrund auszubauen (vgl. Globalrichtlinie „Familienförderung und -beratung im Rahmen der Jugendhilfe“ 2010, S. 1ff.).

Anstelle der Globalrichtlinie „Familienförderung und -beratung im Rahmen der Jugendhilfe“ (2012) trat zum 22.12.2015 die neue Globalrichtlinie „Familienförderung im Rahmen der Jugendhilfe“ in Kraft, die die Anwendung von § 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ regelt. In der neuen Globalrichtlinie werden Angebote der Familienbildung sowie Angebote der Erziehungs- und Familienberatung im Rahmen von § 16 SGB VIII gefördert. Familienbildung und Erziehungsberatung nach § 16 SGB VIII werden definiert als „präventive, überwiegend einzelfallübergreifend durchgeführte Angebote zu allgemeinen Fragen der Erziehung“ (BASFI 2015, S.3). Abschnitt 1 der Richtlinie legt fest, dass die Förderung der Erziehung in der Familie in speziellen Einrichtungen der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft wie z. B. Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen, Mütterzentren und Kinder- und Familienhilfzentren erfolgt. Der Präventive Kinderschutz („Frühe Hilfen“) gehört, anders als in der alten Globalrichtlinie, nicht mehr explizit zu deren Geltungsbereich; allerdings unterstreicht die neue Richtlinie den vorbeugenden Charakter von Angeboten der Familienförderung, das Ziel, Familien frühzeitig zu erreichen, sowie die Bedeutung von Angeboten der Familienförderung im Hinblick auf die Prävention von Kindeswohlgefährdung (vgl. ebd., S. 1). Wie in der alten Fassung von 2010 sind grundsätzlich alle Familien, besonders aber Familien „in strukturellen, familiären und psychosozialen Belastungssituationen“ (ebd., S.2) Zielgruppe der Richtlinie. Außerdem werden in beiden Richtlinien die Planungs- und Steuerungsfunktion der Bezirksämter sowie die Bedeutung der sozialräumlichen Vernetzung der Angebote mit bestehenden sozialen Einrichtungen wie Eltern-Kind-Zentren, Allgemeiner Sozialer Dienst, Kindertagesstätten, Schulen, und Migrantenorganisationen unterstrichen.

Die „Hamburger Elternschulen“ sind Einrichtungen der Familienbildung nach § 16 SGB VIII in Trägerschaft der bezirklichen Fachämter Jugend- und Familienhilfe bzw. Sozialraummanagement. Sie arbeiten präventiv und sozialraumorientiert und haben u. a. die Stärkung

der Erziehungs- und Beziehungskompetenz der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Ziel. Zielgruppe der Elternschulen sind grundsätzlich alle Mütter und Väter, wobei ein Schwerpunkt auf Eltern mit Kindern in den frühen Lebensjahren und werdende Eltern gelegt wird. Außerdem sollen in den Elternschulen die Ressourcen von Eltern in besonderen Belastungssituationen gestärkt werden. Hinsichtlich der Zugänge zu und für Familien wird festgehalten, dass der Zugang zu Elternschulen niedrigschwellig und motivationsfördernd gestaltet, Komm- und Geh-Strukturen integriert und Orte einbezogen werden sollen, an denen sich Familien regelmäßig oder häufig aufhalten. Außerdem sollen sich Angebote und Öffnungszeiten an den Zeitstrukturen der Familien orientieren und z. B. auch Angebote am Wochenende oder späten Nachmittag vorgehalten werden. Zudem werden bilinguale Fachkräfte als geeignet erachtet, um Zugänge zu erleichtern. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Elternschulen mit Institutionen und Angeboten im Sozialraum vernetzen, sodass Eltern in besonderen Problemlagen an diese vermittelt und bei der Kontaktaufnahme unterstützt werden können. Elternschulen werden als „wichtige Partner in sozialräumlichen Netzwerken“ (BASFI 2012a, S. 10) bezeichnet. An Kooperationspartnern werden u. a. genannt: Netzwerk „Frühe Hilfen“, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kitas, Eltern-Kind-Zentren, Erziehungsberatungsstellen, Migrantenorganisationen sowie stadtteil- und sozialräumliche Gremien. Geleitet werden die Elternschulen von pädagogischen Fachkräften mit fachlich qualifiziertem Hochschulabschluss. Zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den verschiedenen Elternschulen untereinander, zwischen Elternschulen und anderen familienunterstützenden Institutionen im Sozialraum sowie zwischen Elternschulen und Familienbildungsstätten statt (vgl. ebd., S. 3ff.).

Der Landesförderplan „Familie und Jugend“ der Freien und Hansestadt Hamburg (2012) regelt u. a. die Förderung der „Familienbildungsstätten“ in konfessioneller Trägerschaft. Ein Schwerpunkt des Förderplans liegt auf der Förderung der Erziehung in der Familie und in diesem Bereich auf Familienbildung. Als ein wichtiges Ziel der Angebote der Familienbildung wird die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz genannt. Als Zielgruppe werden Familien, Mütter und Väter in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen so-

wie junge Menschen, die sich auf Partnerschaft, Schwangerschaft, Geburt oder das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten wollen, genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angebote am Bedarf der Familien im Einzugsgebiet orientieren und so gestaltet sein können, dass auch bildungsferne, einkommensschwache und Familien mit Migrationshintergrund erreicht werden können. Geleitet werden die Familienbildungseinrichtungen in der Regel von sozialpädagogischen Fachkräften. Darüber hinaus wird auf die notwendige sozialräumliche Vernetzung der Familienbildungseinrichtungen mit weiteren Institutionen hingewiesen (vgl. BASFI 2012c, S. 38ff.).

Für den Förderzeitraum 2017 bis 2021 gilt eine neue Fassung des Landesförderplans „Familie und Jugend“ der Freien und Hansestadt Hamburg (2016), der u. a. die Förderung der „Familienbildungsstätten“ in konfessioneller Trägerschaft regelt. Wie in der Vorgänger-Fassung ist Familienbildung als Teil der Förderung der Erziehung in der Familie ein Gegenstand der Förderung über diesen Landesförderplan; Ziel der Familienbildung bleibt weiterhin die Förderung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz. Im neuen Förderplan wird die Zielgruppe der „Familien mit sozialen Belastungen wie Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen in Verbindung mit anderen Faktoren wie z. B. Bildungsbenachteiligung oder Migrationsgeschichte“ (BASFI 2016a, S. 50) noch expliziter als Schwerpunkt genannt; ansonsten lassen sich keine inhaltlichen Veränderungen für den Bereich der Familienbildung feststellen.

Seit 2009 gibt es in verschiedenen Hamburger Stadtteilen sogenannte „Elternlotsinnen und -lotsen“ (vgl. Internetseite BASFI 2016c). In den Elternlotsenprojekten begleiten geschulte ehrenamtlich tätige Mütter und Väter mit Migrationshintergrund andere Eltern mit Migrationshintergrund aus ihrem Stadtteil, insbesondere Eltern mit Kindern im Alter von null bis sieben Jahren, in der jeweiligen Muttersprache. Die Lotsinnen und Lotsen informieren die Eltern bedarfsorientiert, motivieren sie zu sozialer Teilhabe, unterstützen deren Integration im Stadtteil und dienen als Brücke zu weiteren Bildungs- und Förderangeboten. Als Ziele der Projekte werden u. a. die Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern sowie die Unterstützung des präventiven Kinderschutzes genannt. Die Ehrenamtlichen werden durch pädagogische Fachkräfte geschult und begleitet, die zudem für die Koordination der Projekte zuständig sind. Die Elternlot-

senprojekte sind in der Regel an eine Regeleinrichtung der Familienförderung, z.B. ein Eltern-Kind-Zentrum, eine Elternschule, ein Mütterzentrum oder eine Grundschule, angeschlossen bzw. schließen mit diesen eine Kooperationsvereinbarung. Im Rahmenkonzept zur Förderung der Elternlotsenprojekte wird die Notwendigkeit einer Kooperation und Vernetzung der Träger der Elternlotsenprojekte mit Einrichtungen der Familienförderung und der Kindertagesbetreuung explizit hervorgehoben. Die Elternlotsenprojekte wurden im Jahr 2016 durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Stadt Hamburg im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von höchstens 50.000 Euro pro Projekt gefördert. Ab 2017 steht ein jährlicher Sockelbetrag von 60.000 Euro pro Elternlotsenprojekt zur Verfügung. Die Zuwendungen werden durch das jeweilige Bezirksamt vergeben (vgl. BASFI 2016b, S. 1ff.).

Zum 1. Februar 2012 trat die „Globalrichtlinie GR J 1/12 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ in Kraft. Mit dem durch diese Richtlinie geförderten Ausbau sozialräumlicher Angebote soll das Spektrum an präventiv ausgerichteten, niedrigschwelligen, leicht zugänglichen und vernetzten Angeboten der Jugendhilfe in Gebieten, in denen die Fallzahl der Hilfen zur Erziehung und der Unterstützungsbedarf von Familien hoch sind, erweitert werden. Ein Handlungsschwerpunkt, der in der Richtlinie genannt wird, sind Frühe Hilfen und Hilfen für junge Eltern mit Kleinkindern in besonderen Belastungssituationen. Für diese Zielgruppe sollen regionale präventiv ausgerichtete Unterstützungsangebote in Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich vorgehalten werden. Ein weiterer Handlungsschwerpunkt umfasst die Förderung von Angeboten, die auf die Unterstützung der Erziehungskompetenz der Eltern und deren Selbsthilfefähigkeiten zielt. Auch hier wird auf die Bedeutung der Kooperation mit Einrichtungen, zu denen Familien bereits Kontakt haben, z.B. Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Familienförderung und Familienbildung wie Elternschulen und Eltern-Kind-Zentren, hingewiesen. Die Richtlinie schreibt den Hamburger Bezirksämtern im Hinblick auf die Planung und konzeptionelle Ausgestaltung der sozialräumlichen Angebote eine zentrale Rolle zu. Die Träger der Angebote müssen mit den zuständigen Bezirksämtern Kooperationsvereinbarungen abschließen; die Zusammenarbeit

mit dem ASD ist eine Fördervoraussetzung (vgl. BASFI 2012d, S. 1ff.).

Seit 1. Januar 2013 gibt es in Hamburg das Förderprogramm „Kita-Plus“, dessen Laufzeit zunächst bis 31.12.2015 befristet war. Es wird bis 2019 fortgesetzt und fördert Kindertageseinrichtungen, die einen besonders hohen Anteil an Kindern nichtdeutscher Familiensprache und Kindern aus sozial benachteiligten Familien haben, mit finanziellen Mitteln für zusätzliches pädagogisches Personal. Kindertageseinrichtungen, die zwar nicht die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen des Kita-Plus-Programms erfüllen, aber einen überdurchschnittlichen Anteil von Kindern mit einer nichtdeutschen Familiensprache betreuen, können Mittel für eine intensiviertere, alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung erhalten (vgl. Internetseite BASFI 2016a). Das Programm wurde vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. in den Jahren 2013 und 2014 evaluiert (vgl. ISS 2014). In der neuen Laufzeit werden Ergebnisse dieser Evaluation berücksichtigt; so werden seit 2016 z.B. auch Krippenkinder im Programm einbezogen (vgl. Internetseite BASFI 2016b). Für das Jahr 2016 standen für alle Maßnahmen Mittel in Höhe von etwa 16,2 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. Internetseite BASFI 2016a). Ab Januar 2016 wurde die Zahl der geförderten Kindertageseinrichtungen in besonders belasteten Quartieren von rund 280 auf 320 erhöht. Die Auswahlkriterien wurden von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in Zusammenarbeit mit den Kita-Verbänden und -trägern sowie dem Landeselternausschuss Kindertagesbetreuung erarbeitet (vgl. Internetseite BASFI 2016b). Ziel des Programms ist, der Heterogenität von Kindern und Familien mit einem vielseitigen Angebot in der Kindertageseinrichtung zu begegnen und die Entwicklung der Kinder zu begleiten. Folgende Schwerpunktthemen werden herausgestellt: Inklusive Bildung, Zusammenarbeit mit Eltern, alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung, Teamentwicklung und interne Zusammenarbeit, Vernetzung und Kooperation im Sozialraum, Fortbildungsplanung (vgl. BASFI o. J.).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Kapitel 5 der „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ (2014) beschäftigt sich knapp mit der Bildungs-

und Erziehungspartnerschaft mit Eltern. Hervorgehoben werden die Diskussion und Abstimmung von Erzieherinnen und Erziehern und Eltern über Bildungs- und Erziehungsziele sowie deren partnerschaftliche Kooperation; als ein wichtiges Element hierfür werden die gemeinsamen Entwicklungsgespräche angesehen. In den Empfehlungen werden die elternbildnerischen Aspekte der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft herausgestellt: „Der gemeinsame Diskurs von Eltern und Erzieherinnen und Erziehern beinhaltet wichtige Elemente von Elternbildung und ist ebenso Weiterbildung für Erzieherinnen und Erzieher“ (ebd., S.49). Die „Stärkung der Elternkompetenz“ soll darüber hinaus in gemeinsamen Gesprächen mit den Erzieherinnen und Erziehern, in Gesprächskreisen mit anderen Eltern und Fachexpertinnen und -experten sowie durch die Weitervermittlung der Eltern an Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten erreicht werden. Darüber hinaus wird in den Empfehlungen auf die Eltern-Kind-Zentren hingewiesen.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

In den gesichteten hamburgischen Gesetzen auf Landesebene finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

- (BASFI) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration/Amt für Familie (o. J.): Arbeitshilfe zur inhaltlich-konzeptionellen Weiterentwicklung der Kita-Plus-Einrichtung. Verfügbar unter: www.hamburg.de/contentblob/3834762/1f319685dfa94b01c527c6a4655947fc/data/kita-plus-arbeitshilfe-konzepterstellung.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (BASFI) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2012a): Hamburger Elternschulen. Handlungskonzept. Verfügbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/3903750/ef4388db20856a894f9691243645bbc8/data/handlungskonzept-elternschulen.pdf> (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (BASFI) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2012b): Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen. Verfügbar unter: www.hamburg.de/contentblob/118066/data/bildungsempfehlungen.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (BASFI) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2012c): Landesförderplan „Familie und Jugend“.
- (BASFI) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2012d): Globalrichtlinie GR J 1/12 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe vom 01. Februar 2012. Verfügbar unter: http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/5504267e-5d9c-4d63-9f37-b208029165d4/Akte_912.32-4.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (BASFI) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2015): Globalrichtlinie „Familienförderung im Rahmen der Jugendhilfe“. Verfügbar unter:

- www.hamburg.de/contentblob/2926940/a66d-70188f8d27052e19f400d3f2d2f2/data/globalrichtlinie-familienfoerderung.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (BASFI) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2016a): Landesförderplan „Familie und Jugend“. Verfügbar unter: www.hamburg.de/contentblob/117802/ea02e0d771d4043da883fa64567ae339/data/landesfoerderplan-datei.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (BASFI) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2016b): Rahmenkonzept zur Förderung von Elternlotsenprojekten zur sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte. Unveröffentlichtes Dokument
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2007): Beantwortung des Ersuchens der Bürgerschaft vom 24. August 2006 (Drucksache 18/4785) – Kitas zu Eltern-Kind-Zentren entwickeln. Verfügbar unter: www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/20198/beantwortung-des-ersuchens-der-b%C3%BCrgerschaft-vom-24-august-2006-drucksache-18-4785-%E2%80%93-kitas-zu-eltern-kind-zentren-entwickeln-%E2%80%93.pdf (letzter Abruf: 12.01.2017)
- (BGV) Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz: Globalrichtlinie „Familienförderung und -beratung im Rahmen der Jugendhilfe“ (2010).
- Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (2009): Eltern-Kind-Zentren in Hamburg. Bericht der Evaluation 2008/09. Verfügbar unter: www.hamburg.de/contentblob/1773736/data/evaluation.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2015). Verfügbar unter: www.hamburg.de/eltern-kind-zentren/ (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2016a): Kita-Plus und alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Kitas. Verfügbar unter: www.hamburg.de/fachinformationen/3598536/kita-plus-programm/ (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2016b): Kita-Plus – ein Mehr für besonders belastete Kitas. Verfügbar unter: www.hamburg.de/fachinformationen/3598536/kita-plus-programm/ (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2016c): Familienlotsen-Projekte erhalten Regelfinanzierung. Verfügbar unter: www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/5741638/2016-04-08-basfi-elternlotsen/ (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (ISS) Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hrsg.) (2014): Evaluation des Programms Kita-Plus der Freien und Hansestadt Hamburg. Abschlussbericht. Verfügbar unter: www.iss-ffm.de/m_341_dl (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Sturzenhecker, Benedikt/Voigtsberger, Ulrike (Hrsg.) (2015): Das Qualitätskonzept der Hamburger Eltern-Kind-Zentren. Ergebnisse des Projekts „Weiterentwicklung der Eltern-Kind-Zentren durch die kooperative Entwicklung von Qualitätsstandards“. Hamburg. Verfügbar unter: www.hamburg.de/contentblob/4461816/dba22f438363a0c02e12c4fbbb28a1b6/data/qualitaetskonzept-ekiz.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)

HESSEN

Das Landesprogramm

Mit dem Landesprogramm „Etablierung von Familienzentren in Hessen“ fördert das Land seit 2011 „Einrichtungen, die eine ganzheitliche familienbezogene Infrastruktur entwickeln oder weiterentwickeln sowie Vernetzungs- und Kooperationsprozesse auf vertraglicher Basis initiieren“. Als Beispiele für familienbezogene Leistungen werden Kinderbetreuung, Bildungs- und Erziehungsangebote, Familienbildung, Elternberatung sowie Bildungs- und Förderangebote für Kinder genannt (vgl. Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Familienzentren werden in den „Fach- und Fördergrundsätzen zur Etablierung von Familienzentren in Hessen“ (HSM 2011) als „Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, das zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestaltet“, bezeichnet (ebd., S.1). In den Familienzentren werden bildungspolitische, gesundheitspräventive und gewaltpräventive Ansätze mit familienbezogenen Angeboten verknüpft und dabei ganzheitlich im Sozialraum betrachtet. Als Aufgaben der Familienzentren wird festgelegt, Familien ganzheitlich und wohnortnah in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang zu unterstützen und verschiedene familienbezogene Leistungen zu entwickeln. Als Beispiele für die Erfüllung dieser Aufgaben werden genannt:

- Kinderbetreuung
- Bildungs- und Erziehungsangebote
- Lese- und Sprachförderung
- Familienbildung
- Eltern- und Lebensberatung
- Ergänzende Beratungs- und weitere Unterstützungsangebote mit Sozialberatung
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern
- Qualifizierungen z. B. im Bereich der ehrenamtlichen

Arbeit, Elternbildung, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen, Seniorenarbeit (vgl. HSM 2011, S. 1f.)

In den Erläuterungen und Hinweisen zur Antragstellung auf Förderung von Familienzentren werden weitere Angebote genannt, die Familienzentren vorhalten können. Dazu gehören u. a. Krabbelgruppen, Spielkreise und offene Mittagstischangebote. Familienbildung wird in den Erläuterungen und Hinweisen insofern gestärkt, als Angebote der Familienbildung als „zentraler Bestandteil in der Arbeit als Familienzentrum“ bezeichnet werden. Als Fördervoraussetzungen werden folgende genannt:

- Regelmäßige, ganzheitliche familienbezogene Angebote an mindestens drei Tagen der Woche zu familienfreundlichen Öffnungszeiten
- Angebote zur Kinderbetreuung am Standort oder Zusammenarbeit mit einer Kindertageseinrichtung und Schule; explizit erwünscht ist die Einbeziehung von Tagespflegepersonen bzw. von einem entsprechenden Netzwerk Kindertagespflege
- Breite Angebote bzw. Vernetzung mit Angeboten der Familienbildung (Stärkung der Erziehungskompetenz, Gesundheitsbildung, Sprachkurse)
- Arbeit auf der Basis des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans
- Zusammenarbeit mit weiteren Angeboten im Stadtteil (mit Vereinen, Migrationsdiensten, Jugend- und Sozialämtern etc.) und eine stadtteilorientierte Öffnung (vgl. ebd., S. 2f.)

Ergänzend zu diesen Kernaufgaben der Familienzentren werden die Entwicklung und Bereitstellung weiterer Angebote wie generationenübergreifende Projekte, Angebote für Senioren, Angebote und Vernetzung mit Beratungsstellen begrüßt (vgl. ebd., S. 4).

Förderstrukturen

Antragsberechtigt sind kommunale und gemeinnützige Träger. Gefördert werden können Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums. Zudem können

Ausgaben für die Sicherstellung der notwendigen Angebote oder Leistungen Dritter, z.B. Coaching, gefördert werden. Die Mittel werden als Projektförderung zur Verfügung gestellt und betragen maximal 12.000 Euro pro Einrichtung und Jahr; i. d. R. beträgt die Förderung drei bis fünf Jahre. Gleichzeitige anderweitige Zuwendungen an das Familienzentrum durch das Land oder andere Mittelgeber sind möglich. Die Zuwendungsanträge müssen vom Träger der Maßnahme über die Kommune bzw. den Landkreis beim Regierungspräsidium Kassel eingereicht werden, das Bewilligungsbehörde ist. Die Entscheidung über die Bewilligung des Zuwendungsantrages trifft das Hessische Sozialministerium (vgl. ebd., S. 4f.).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

In den Fach- und Fördergrundsätzen (HSM 2011, S. 2) wird herausgestellt, dass Familienzentren offen für alle Familien in einem Sozialraum sein sollen. In den Erläuterungen und Hinweisen zur Antragstellung auf Förderung von Familienzentren wird dies konkretisiert. So sollen Familienzentren „Familien als Ganzes“ ansprechen, d. h. in unterschiedlichen Lebenszusammenhängen, Lebensphasen und Lebenslagen. Explizit wird darauf hingewiesen, dass auch die älter werdende Bevölkerung einbezogen und generationenübergreifende Ansätze verfolgt werden sollen. Als weitere Zielgruppen werden Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Alleinerziehende benannt. Insofern ist die Zielgruppe der Familienzentren breit gefasst und nicht auf die Zielgruppe Eltern mit kleinen Kindern beschränkt. Familienzentren verfolgen dabei einen universell-/primärpräventiven Ansatz.

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Die Kooperation des Familienzentrums mit weiteren Angeboten und Akteuren im Bereich der Familienförderung spielt in der Konzeption der Familienzentren eine wichtige Rolle. Dies wird bereits daran ersichtlich, dass Familienzentren als „Knotenpunkte“ in einem Kooperationsnetzwerk im Sozialraum bezeichnet werden. Je nach Ausgangsform sollen beispielsweise Kinderbetreuung, Bildungs- und Erziehungsangebote, Familienbildung, Elternberatung sowie ergänzende Beratungs- und weitere Unterstützungsangebote zusammenwirken. Außerdem soll bei der Kinderbetreuung mit Kindertageseinrichtungen und Schulen zusammengearbeitet werden. Ausdrücklich wird auch auf

einen erwünschten Einbezug von Tagespflegepersonen bzw. von einem entsprechenden Netzwerk Kindertagespflege verwiesen. Außerdem soll sich das Familienzentrum mit Angeboten der Familienbildung, z. B. zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, vernetzen und mit weiteren Akteuren im Sozialraum, z. B. Vereinen, Jugend- und Sozialämtern, zusammenarbeiten. Zudem wird herausgestellt, dass Kindertageseinrichtungen, Schulen und weitere Institutionen ihre Angebote abstimmen, systematisch miteinander kooperieren und sich austauschen müssen, um die Fördervoraussetzungen erfüllen zu können (vgl. HSM 2011, S. 1f.). In den Erläuterungen und Hinweisen zur Antragstellung wird zudem die gute Zusammenarbeit des Familienzentrums mit der Kommune betont. Als wichtig wird herausgestellt, dass die Familienzentren die Bedarfe im Sozialraum kennen und ihre Angebote entsprechend darauf abstimmen (vgl. Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung auf Förderung von Familienzentren 2015).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Familienzentren sollen generell allen Familien im Sozialraum offenstehen. Weitere Konkretisierungen finden sich in den Fach- und Fördergrundsätzen keine, allerdings werden Zugänge in den Erläuterungen und Hinweisen zur Antragstellung auf Förderung von Familienzentren genauer angesprochen. In Familienzentren sollen Familien niedrigschwellig und in einer vertrauensvollen Atmosphäre Hilfe und Begleitung sowie Unterstützung durch Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote erhalten. Als „gute Möglichkeit, um viele Menschen im Sozialraum zu erreichen“, werden Offene Treffs und Cafés mit einer Willkommenskultur bewertet. Darüber hinaus werden Aussagen über die notwendige wechselseitige Haltung des Fachpersonals und der Besucherinnen und Besucher des Familienzentrums getroffen: Diese sollen sich partnerschaftlich, wertschätzend, auf Augenhöhe und mit einer positiven Grundhaltung und Offenheit begegnen. Außerdem sollen die Familien „als Expertinnen und Experten in eigener Sache“ in die Planung und Durchführung der Angebote einbezogen werden.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

In den Fach- und Fördergrundsätzen (HSM 2011, S. 3) wird darauf hingewiesen, dass pädagogische bzw. soziale

Fachkräfte oder andere qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen, um die Aufgaben der Familienzentren zu erfüllen. Außerdem wird die Bereitschaft des Personals vorausgesetzt, sich in den Bereichen Kooperation und Vernetzung sowie weiteren Themenbereichen fortzubilden. Zudem finden sich Aussagen zum Einbezug von Ehrenamtlichen: „Familienzentren können auch den Einstieg, Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt oder eine Qualifizierung durch ehrenamtliche Arbeit unterstützen“ (vgl. ebd., S.4). In den weitergehenden Erläuterungen und Hinweisen zu Familienzentren wird außerdem herausgestellt, dass die Einbeziehung der Familien bei der Planung und Durchführung von Angeboten eine „hohe fachliche, soziale und persönliche Kompetenz“ der Mitarbeitenden erfordert. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass Eltern ehrenamtlich an der Gestaltung von Angeboten beteiligt sind.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern, programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Da die Familienzentren nicht in erster Linie auf die Zielgruppe Familien mit kleinen Kindern fokussieren, finden sich in den jeweiligen Dokumenten nur wenige Hinweise auf deren Unterstützung. Angebote werden als generelle Unterstützung für alle Familienangehörigen in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenslagen verstanden. Dabei wird das Thema Kinderschutz nicht erwähnt.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung wurden mittels der durchgeführten Internetrecherche nicht gefunden.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

Neben dem Landesprogramm „Etablierung von Familienzentren in Hessen“ fördert Hessen flankierend zur

Bundesinitiative Frühe Hilfen Maßnahmen der Frühen Hilfen und Maßnahmen der Prävention und des Kinderschutzes. Zudem können auf Antrag Bundesmittel im Rahmen der Bundesinitiative durch Landesmittel aufgestockt werden. Die entsprechenden Kriterien und Bestimmungen sind in den Fach- und Fördergrundsätzen zur Landesförderung Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen (2013) zu finden. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Elternkompetenz, Elternberatung und Elternunterstützung gefördert. Beispiele sind Projekte von freien und kommunalen Trägern wie „welcome“ oder Familienpaten (Caritas).

Auf der Internetseite des hessischen Sozialministeriums werden auch die ehrenamtlich betriebenen Hessischen „Mütterzentren“ erwähnt, deren Ziel u.a. eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist (vgl. Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration). Den hessischen Kommunen stehen für die finanzielle Förderung Mittel im Rahmen der „Kommunalisierung Sozialer Hilfen, Bereich Stärkung des Gemeinwesens“ zur Verfügung (vgl. Internetseite „Der Familienatlas“). Auch die hessischen „Familienbildungsstätten“ werden zum Teil durch das Land gefördert (vgl. Fachliche Empfehlungen für Familienbildungsstätten). Sie sind in der „Arbeitsgemeinschaft Hessischer Familienbildung“ (AHF) zusammengeschlossen. Familienbildungsstätten sind familienunterstützende Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft, deren Ziel die Stärkung von Familien durch präventive Arbeit und durch konkrete individuelle Beratungs- und Bildungsangebote ist (vgl. Internetseite „Der Familienatlas“).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Der „Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“ (2015)⁶ gibt Empfehlungen zur Bildung und Erziehung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit, wodurch die für die vorliegende Analyse relevante Altersspanne von null bis drei Jahren miteingeschlossen ist. Eine Besonderheit im hessi-

6 Zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan wurde eine Handreichung herausgegeben: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2010): Kinder in den ersten drei Lebensjahren: Was können sie, was brauchen sie? Eine Handreichung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren. Wiesbaden. Verfügbar unter: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/2014-03-00_hanreichung_0-3_internet.pdf (letzter Abruf: 03.06.2016)

schen Bildungs- und Erziehungsplan ist der hohe Stellenwert, der Einrichtungen der Familienbildung bzw. Familienbildungsstätten hier eingeräumt wird. Diese werden – neben Kindertagesstätten, Schulen und Kindertagespflege – als wichtige kindliche Bildungsorte betrachtet (S.23). Herausgestellt wird die gemeinsame Verantwortung aller Bildungsorte für gelingende und konsistente Bildungsprozesse und die dafür notwendige Kooperation und Vernetzung. Ausdrücklich richten sich die hessischen Empfehlungen daher auch an Familienbildungsstätten („Familienbildungsstätten sollen ihre Bildungsangebote für Familien an diesem Plan orientieren“, S.39). Dabei werden insbesondere Eltern-Kind-Gruppen in Familienbildungsstätten als „institutionalisierte Bildungsorte für Kinder von 0 bis 3 Jahren“ (ebd., S.36) benannt. Durch die aktive Beteiligung der Eltern und deren Erfahrungen eines „von Wertschätzung und Partnerschaftlichkeit geprägten Austausch[s] mit Fachkräften“ (ebd.) werde der Grundstein für die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gelegt, worauf nachfolgende Bildungsinstitutionen aufbauen könnten. Außerdem bereite die Teilnahme an Eltern-Kind-Gruppen auf den Übergang in den Kindergarten vor. Insofern wird Familienbildung für Familien mit Kindern von null bis drei Jahren als Basis für institutionalisierte Bildungsprozesse konzipiert.

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern wird auch im hessischen Bildungs- und Erziehungsplan erläutert und ein gleichberechtigtes Kooperationsverhältnis zwischen Fachkräften und Eltern als Ziel herausgestellt. Als zwei wesentliche Bausteine einer solchen Partnerschaft werden die Stärkung der Elternkompetenz sowie die Weiterentwicklung der Einrichtungen zu Kompetenzzentren benannt. Für Bildungseinrichtungen wird die Notwendigkeit gesehen, den als steigend angesehenen Bedarf an Elternberatung und Familienbildung aufzugreifen und den Familien ein vielfältiges Angebot zur Stärkung der Eltern vorzuhalten, z. B. in Form von Informationen und Gesprächen zu Erziehung und kindlicher Entwicklung sowie in Form von Elternkursen wie Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten. Ausdrücklich wird erwähnt, dass hierbei Familienbildungsstätten einbezogen bzw. deren Angebote genutzt werden sollten. Dadurch könne es Kindertageseinrichtungen und Grundschulen gelingen, zu Zentren für Kinder und Familien zu werden. Solche „Kommunikationszentren“, „Nachbarschaftszentren“ oder „Familienhäuser“ sollten

gezielt auch sozial benachteiligte Familien und Familien mit Migrationshintergrund ansprechen und Angebote für diese Zielgruppe bereithalten.

In den Fach- und Fördergrundsätzen für Familienzentren werden Kindertageseinrichtungen als wichtige Partner der Familienzentren und Familienbildung als ein zentraler Bestandteil benannt. Dem Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, das im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan eine wichtige Rolle spielt, kommt in den Fach- und Fördergrundsätzen eine weniger herausgestellte Bedeutung zu. Allerdings wird darin darauf verwiesen, dass sich Familienzentren in ihrer Arbeit an den Vorgaben des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans orientieren müssten.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

In den Landesgesetzen finden sich wenige Hinweise auf die Bereiche Familienbildung und Frühe Hilfen. Im „Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)“ (2006) gibt es den Hinweis, dass Angebote der Familienbildung nach § 16 Abs.2 Nr. 1 SGB VIII durch das Land förderfähig sind. Im „Hessischen Weiterbildungsgesetz – HWBG“ (2006) wird Eltern- und Familienbildung als Aufgabe der Weiterbildung beschrieben. In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

- Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung auf Förderung von Familienzentren (2015). Verfügbar auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel unter: <https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/Erlaeuterungen-Familienzentren.pdf> (letzter Abruf: 02.01.2017).
- Fachliche Empfehlungen für Familienbildungsstätten. Verfügbar unter: www.familienatlas.de/sites/fama/files/atoms/files/fachliche_empfehlungen_fur_familienbildungsstaetten_pdf_23_kb.pdf?id=aaaaaaaaaaaaukc (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) (2006). Verfügbar unter: www.kreis-of-fenbach.de/PDF/Hessisches_Kinder_und_Jugendhilfegesetzbuch_HKJGB__HessKif%C3%B6G.PDF?ObjSvrID=350&ObjID=6983&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1392883515 (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (HSM) Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2011): Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen. Verfügbar auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel unter: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/Fach-und_F%C3%B6rdergrunds%C3%A4tze.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (HSM) Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2013): Fach- und Fördergrundsätze zur Landesförderung Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen. Verfügbar unter: https://rp-kassel.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPKS_Internet/med/78c/78c4031f-7a17-b141-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true (letzter Abruf: 02.01.2017)
- (HSM/HKM) Hessisches Ministerium für Soziales und Integration/Hessisches Kultusministerium (2015): Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. 7. Auflage. Verfügbar unter: https://bep.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HSM_15/BEP_Internet/med/1b2/1b2702e8-b7e1-3521-79cd-aae2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222 (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG (2006). Verfügbar unter: http://ebfb.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/erwachsenenbildung/000_Fachbereich_allgemein/HWBG_2006.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Internetseite „Der Familienatlas“ zu Mütterzentren. Verfügbar unter: www.familienatlas.de/ca/a/qz (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Internetseite „Der Familienatlas“ zu Familienbildungsstätten. Verfügbar unter: www.familienatlas.de/go/id/uk/ (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zu Mütterzentren. Verfügbar unter: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/familienpolitische-offensive/muetterzentren> (letzter Abruf: 02.01.2017)
- Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel, Rubrik Familienzentren in Hessen. Verfügbar unter: <https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/familienzentren-hessen> (letzter Abruf: 02.01.2017)

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Das Landesprogramm

Der „Handlungsleitfaden Familienbildung“ (2013) enthält Handlungsempfehlungen für die regionale Gestaltung von Familienbildung und ist eine gemeinsame Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern und des Deutschen Kinderschutzbundes. Der Leitfaden wurde im Rahmen des durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geförderten Projektes „Eltern stark machen in M-V“ in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Familienbildung der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erstellt und vom Deutschen Kinderschutzbund herausgegeben. Im Leitfaden werden das Verständnis des Landes von Familienbildung sowie die Schnittstellen und Abgrenzungen zu den Frühen Hilfen verdeutlicht.

Unterstrichen wird zum einen die Verortung der Familienbildung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe: Familienbildung wird gemäß § 16 SGB VIII als Pflichtaufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe definiert, der die Gesamtverantwortung für diesen Bereich trägt. Zum anderen wird die präventive Funktion von Familienbildung hervorgehoben. Als Zielgruppe von Familienbildung werden grundsätzlich alle Familien und Familienmitglieder, unabhängig vom Alter der Kinder, genannt. Betont wird auch, dass „die Angebote an den direkten Bedürfnissen und Fragen der Betroffenen“ (vgl. Handlungsleitfaden, S. 6) ansetzen müssen. An Zielen der Familienbildung wird die Stärkung von Erwachsenen in den Bereichen elterliche Erziehungskompetenz, Beziehungskompetenz, Alltagskompetenz usw. herausgestellt.

Im Handlungsleitfaden werden die Schnittstellen und Grenzen von Familienbildung und Frühen Hilfen kenntlich gemacht. Gemeinsam sei Familienbildung und Frühen Hilfen, dass beide das Ziel verfolgten, die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern zu stärken, und dass sich ihre Angebote auf (werdende) Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren bezögen. Zwar gingen Angebote der Frühen Hilfen über Familienbildung hinaus, da dort z. B. auch Angebote der Gesundheitshilfe vorgehalten werden würden. Gleichzeitig umfasse Familienbildung aber ein größeres Altersspektrum. Unterstrichen wird, dass Familienbildung dort ihre

Grenzen habe, wo der präventive Bereich verlassen werde. Hingewiesen wird auf die Notwendigkeit der Kooperation der verschiedenen Akteure im Sozialraum. Explizit weist der Handlungsleitfaden darauf hin, dass Familienbildungsangebote auch im Rahmen der Erwachsenenbildung vorgehalten werden (vgl. ebd., S. 3).

Derzeit wird die Förderung von Familienbildung in Mecklenburg-Vorpommern umgestellt, eine neue Förderrichtlinie ist gegenwärtig in Arbeit. Nach der neuen Richtlinie werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Erstempfänger der Fördergelder sein, insofern wird die Steuerungsfunktion der örtlichen Jugendhilfeträger gestärkt.

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

In der „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ aus dem Jahr 2011 wird die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern in einem eigenen Kapitel erläutert. Als ein Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften wird die „Stärkung der Elternkompetenz“ (Kapitel „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern“, S. 5) benannt. Diese könne erreicht werden, da die Eltern „von den Erfahrungen und dem Fachwissen der pädagogischen Fachkräfte [...], vom Austausch von Informationen [...] und [der] wechselseitige[n] Unterstützung und Ergänzung bei der Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes“ (ebd., S. 5) profitieren könnten. Als Formen der Partnerschaft in Kindertagesstätten werden u. a. das Anbieten von Bildungsangeboten für Familien, themenspezifische Angebote für Interessensgruppen wie Alleinerziehende oder Familien mit Migrationshintergrund sowie ein (vom Fachpersonal begleiteter oder selbst initiiertes) Erfahrungsaustausch unter den Eltern wie Elterncafés oder Elternstammtische aufgelistet. Insofern werden Kindertagesstätten durchaus als Orte konzipiert, an denen Familienbildung stattfindet, was sich auch im Handlungsleitfaden Familienbildung wiederfindet („Häufig anzutreffende Orte für Familienbildung sind [...] Familienzentren oder Kindertageseinrichtungen“, S. 3). Allerdings werden Kindertagesstätten explizit unter der Rubrik „Angrenzende Arbeitsbereiche“

erwähnt und als „Kooperationspartner der Familienbildung“ (ebd., S. 18) bezeichnet und nicht – wie in anderen Bundesländern – als Ort konzipiert, an dem z. B. Familienzentren angesiedelt werden können. Familienzentren und Kindertagesstätten stehen hier also als zwei unterschiedliche Institutionen nebeneinander.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Zwar finden sich im „Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V)“ (2006) keine Angaben zur Familienbildung, allerdings verweist das „Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)“ (2004) auf diese Aufgabe des Elementarbereichs hin. Dort wird vorgeschrieben, dass Eltern über Angebote der Familienbildung und Familienberatung zu informieren seien und dass eine Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Einrichtungen der Familienbildung zu erfolgen habe. Insofern wird auch hier die Funktion der Kindertagesstätte als Kooperationspartner der Familienbildung gestärkt.

Im „Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V)“ (2011) werden unter § 3 Ziele, Aufgaben und Inhalte der Weiterbildung die Förderung der „Wahrnehmung von Erziehungs- und anderen Familienaufgaben“ genannt.

In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (2013): Handlungsleitfaden Familienbildung. Schwerin. Verfügbar unter: http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=109496 (letzter Abruf: 02.01.2017)

Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Verfügbar unter: www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Bildungskonzeption_0bis10jaehrige.pdf (letzter Abruf: 02.01.2017)

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) (2004). Verfügbar unter: www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-KTEinrGMVV4ELS&doc.part=X (letzter Abruf: 02.01.2017)

Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V) (2011). Verfügbar unter: www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-WeitBiF%C3%B6GMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr (letzter Abruf: 02.01.2017)

NIEDERSACHSEN

Das Landesprogramm

Mit dem Landesprogramm „Familien mit Zukunft“ (2007–2010) stellte das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit insgesamt 80 Millionen Euro zur Weiterentwicklung familienfreundlicher Einrichtungen und Angebote vor Ort zur Verfügung, die mit der gleichen Summe von den Kommunen ergänzt wurden. Ziel des Programms war vor allem die Schaffung von hochwertigen und verlässlichen Kinderbetreuungsangeboten, insbesondere für Kinder unter drei Jahren. Bausteine waren u. a. die Verbesserung der Vernetzung und Kooperation von Kindertagespflege, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhilfe und Vereinen und die Förderung besonderer Zielgruppen, z. B. von Familien mit Kindern mit Behinderungen, Familien mit Migrationshintergrund oder sozial belasteten Familien. Als Herzstück des Landesprogramms wurden die sogenannten Familien- und Kinderservicebüros bezeichnet. Ihre Aufgabe besteht in der Bündelung von Service- und Dienstleistungsangeboten für Familien und Tagespflegepersonen:

- Vermittlung von Tagespflegeplätzen
- Qualifizierung und Beratung der Tagespflegepersonen
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Information über Kinderbetreuungsplätze

Nach Ende des Landesprogramms „Familien mit Zukunft“ gewährte das Land unter anderem Zuwendungen für die Fortsetzung der Förderung der Familienbüros und für familienunterstützende Projekte mit einem jährlichen Mittelvolumen von vier Millionen Euro. Zunächst war die Förderung durch Fördergrundsätze geregelt, ab 2011 gab es dann die „Richtlinie Familienförderung“. Zielgruppen der Richtlinie sind vor allem sozial benachteiligte Familien und Familien mit Zuwanderungsbiografie. Die Richtlinie wurde zum 1. Juli 2015 ergänzt, sodass nun auch die Förderung der Mütterzentren und spezifische Maßnahmen der Elternarbeit für Familien mit Migrationshintergrund im Rahmen des inzwischen zu Ende gegangenen Projektes „EFi – Elternarbeit, Frühe Hilfen und Migrationsfamilien“ darin eingebunden sind.

EFi wurde zwischen 2010 und 2014 durch das Land besonders gefördert. Mit diesem Projekt wurde ein deut-

licher Fokus auf Familien mit Migrationshintergrund gelegt. Hintergrund waren Forschungsergebnisse, wonach Angebote der Kinder- und Jugendhilfe von Migrationsfamilien in Niedersachsen nur selten in Anspruch genommen wurden; Ähnliches wurde für Angebote der Elternarbeit und der Frühen Hilfen angenommen. Ziel des Projekts waren eine strukturellere und damit nachhaltigere Vernetzung der Bereiche Elternarbeit, Elternbildung und Frühe Hilfen mit dem Bereich Integration und Migration sowie die Schaffung niedrigschwelliger, spezifischer Zugänge zu Angeboten der Elternarbeit und der Frühen Hilfen, um Migrationsfamilien besser zu erreichen. Ein wichtiger Baustein des Projektes war die Einbindung von Vertrauenspersonen mit eigenem Migrationshintergrund und die persönliche Ansprache der Eltern durch diese Vertrauenspersonen, z. B. Integrations- und Erziehungslotsinnen und -lotsen, Elternmediatrainerinnen und -trainer und andere Ehrenamtliche.

In Ergänzung und Anlehnung an die Richtlinie Familienförderung wurde Ende 2015 das Projekt „Gut ankommen in Niedersachsen“ ins Leben gerufen, mit dem das Land die „Weiterentwicklung und Qualifizierung einer Willkommenskultur und die interkulturelle Öffnung von Regelsystemen“ (vgl. Internetseite „Familien in Niedersachsen“) für Flüchtlingsfamilien unterstützen möchte. Mit dem Projekt sollen Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf – in Ergänzung zur Unterstützung durch Fachkräfte der Frühen Hilfen – insbesondere über das erste Lebensjahr hinaus begleitet werden. Anträge können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden, der die Mittel weiterleiten kann, sodass die Projekte auch von Kommunen, Vereinen und Verbänden durchgeführt werden können.

Im Folgenden soll nun ein genauerer Blick auf die Richtlinie Familienförderung geworfen werden. Durch die Richtlinie gewährt das Land „Zuwendungen für die Verbesserung der Angebote der Eltern- und Familienbildung zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern“ (MfSFFGI 2012, § 1); außerdem können Aufwandsentschädigungen für in Mütterzentren tätige Personen beantragt werden. Als Schwerpunkte der Förderung werden „die Verbesserung der Erziehungsverantwortung und die Stärkung benachteiligter Kinder“ (ebd.)

benannt. Folgende Ziele der Förderung durch die Richtlinie werden herausgestellt:

- Erhöhung der Inanspruchnahme von Familienbildung und familienunterstützenden Hilfen
- Ausbau passgenauer Hilfen für junge Menschen, die auf gelingende Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten sowie die Handlungsfähigkeit zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitern
- Entwicklung und Erprobung von Hilfen für junge Eltern und Eltern mit Kleinstkindern (unter drei Jahren) mit und ohne Zuwanderungsbiografie sowie für Alleinerziehende und ihre Kinder
- Förderung der Entwicklung und Teilhabe von Kindern in besonderen Lebenssituationen
- Förderung von Mütterzentren als selbstorganisierte Treffpunkte für Mütter, Väter und Kinder, junge und alte Menschen

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Nach der Richtlinie förderfähig sind nicht nur Einzelprojekte, sondern auch bestehende Strukturen und Institutionen. Es wird darauf Wert gelegt, dass bereits durch frühere Programme und Projekte entstandene Strukturen weiterhin gefördert werden können. So sind nach der Richtlinie beispielsweise der Betrieb von Familienbüros, die im Zuge des ehemaligen Landesprogramms „Familien mit Zukunft“ entstanden sind (siehe oben), sowie Maßnahmen, die im Kontext des inzwischen abgeschlossenen Projektes EFi fortgesetzt werden, förderfähig. Darüber hinaus sind in die Richtlinie seit 2015 auch Mütterzentren eingebunden, die die Förderung von Aufwandsentschädigungen beantragen können. Neben dieser Förderung von Einrichtungen können Mittel für die Umsetzung von Projekten beantragt werden. Dazu zählen:

- Projekte zur Erprobung von neuen Wegen in der Familienbildung und -beratung
- Projekte für Familien, insbesondere im Hinblick auf Erziehungskompetenz und frühkindliche Bildung und Entwicklung von Kindern einschließlich vorgeburtlicher Maßnahmen
- Projekte der Elternarbeit (z. B. Erziehungslotsen, Neuerdenbürgerbesuche) und Elternnetzwerke

- Projekte zur Stärkung von Kindern mit begleitender Elternarbeit

Daneben ist auch die Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu spezifischen Themen in Bezug auf Kompetenzen für das Erreichen besonderer Zielgruppen, Methoden zur Steuerung und vernetzten Zusammenarbeit förderfähig.

Förderstrukturen

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. Träger der Mütterzentren. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten. Zuwendungsvoraussetzung ist die Vorlage und jährliche Fortschreibung eines Handlungskonzeptes, das vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit den Gemeinden und den örtlichen freien Trägern erstellt wird. Für die Familienbüros müssen Konzeptionen und Aufgabenbeschreibungen vorgelegt werden. Mütterzentren können nur dann gefördert werden, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb geschaffen wurden und geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene und Kinder zur Verfügung stehen, wenn das Mütterzentrum an mindestens drei Tagen und mindestens 15 Stunden wöchentlich geöffnet und die Finanzierung gesichert ist.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung bzw. als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung der Familienbüros beträgt in Abhängigkeit der Einwohnerzahl 3.900 oder 10.000 Euro jährlich; Vorrang haben Familienbüros, die bereits vor 2011 bestanden. Mütterzentren werden mit bis zu 6.000 Euro pro Jahr gefördert. Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (vgl. MfSFFGI 2012).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Ein Schwerpunkt der Richtlinie Familienförderung liegt auf der Förderung sozial benachteiligter Familien und von Familien mit Zuwanderungsbiografie und ihren Kindern. Dadurch, dass in der Richtlinie als ein Ziel die „Entwicklung und Erprobung von Hilfen für junge Eltern und Eltern mit Kleinstkindern (unter drei Jahren) mit und ohne Zuwanderungsbiografie“ (MfSFFGI 2012, § 1.1.3) genannt wird, wird u. a. eine Fokussierung auf die Altersgruppe der

unter Dreijährigen deutlich. Grundsätzlich zielt die Richtlinie aber auf die Förderung von Eltern mit Kindern ab, gemäß § 7 KJHG also auf Familien mit Kindern bis 14 Jahre. Zudem fördert die Richtlinie Mütterzentren, die auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie als „Treffpunkte für Mütter, Väter und Kinder, junge und alte Menschen“ definiert werden. Insofern ist die Altersspanne der Menschen, die durch die Mütterzentren erreicht werden sollen, breit gefasst. Auch werden gemäß der Richtlinie Projekte gefördert, die vorgeburtliche Maßnahmen umfassen.

Ausdrücklich ist das Landesprogramm auf Familien in besonderen Lebenslagen hin ausgerichtet, insofern ist ein sekundärer/selektiver Präventionsgedanke in der Richtlinie verankert.

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Durch die Richtlinie soll eine „vernetzte, aufeinander abgestimmte Angebotsstruktur“ (ebd., § 1.1) angestrebt werden. Durch die Wahrnehmung von Planungs- und Steuerungsaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zielt sie auf systemübergreifende Kooperationen ab. Ein ausdrückliches Ziel des EFi-Projekts war eine strukturellere und nachhaltigere Vernetzung der Bereiche Elternarbeit, Elternbildung und Frühe Hilfen mit dem Bereich Integration und Migration, woraus ersichtlich wird, dass Familienbildung und Frühe Hilfen zusammengedacht werden.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu Familien bzw. für Familien zu Angeboten finden sich in der Richtlinie nicht. Allerdings sind in der Richtlinie Maßnahmen zur Elternarbeit des bisherigen Projektes EFi eingebunden. In diesem Projekt steht die Eröffnung von Zugängen zu schwer erreichbaren Familien, insbesondere zu Familien mit Migrationshintergrund, im Vordergrund. Als ein wichtiges Instrument, um diese Eltern zu erreichen, werden die Einbindung von Vertrauenspersonen mit eigenem Migrationshintergrund sowie die persönliche Ansprache der Eltern hervorgehoben. Hierauf baut auch das oben erwähnte Projekt „Gut ankommen in Niedersachsen!“ für Familien mit Fluchthintergrund auf.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Mit der Richtlinie werden auch ehrenamtliche Strukturen gefördert, da Projekte der Elternarbeit förderfähig sind, die auf dem Einsatz von Ehrenamtlichen beruhen, z. B. die sogenannten Erziehungslotsinnen und -lotsen. Darüber hinaus werden nichthauptamtliche Strukturen durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für im Kernbereich von Mütterzentren tätige Personen gefördert, da Mütterzentren selbstorganisierte Treffpunkte für Familien sind. Der Einsatz von Ehrenamtlichen spielte auch im EFi-Projekt eine große Rolle; sie wurden z. B. als Vertrauenspersonen für Eltern eingesetzt.

Programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Explizite programmatische Hinweise auf Kinderschutz gibt es in der Richtlinie keine. Allerdings verdeutlichen die Ziele der Richtlinie, z. B. die Erhöhung der Inanspruchnahme von Familienbildung und familienunterstützenden Maßnahmen sowie die Förderung von Projekten, die insbesondere elterliche Erziehungskompetenzen und frühkindliche Bildung und Entwicklung von Kindern thematisieren, dass negativen Entwicklungsverläufen entgegengewirkt werden soll.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern

Der in Niedersachsen für Familien unterstützende Maßnahmen verwendete Begriff der Familienförderung ist breit angelegt und umfasst u. a. neben Familienbildungsangeboten auch Angebote der Frühen Hilfen, soweit diese nicht von der Bundesinitiative Frühe Hilfen erfasst werden.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung wurden mittels der durchgeführten Internetrecherche nicht gefunden.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

Neben Mütterzentren fördert das Land Niedersachsen auch Familienbildungsstätten durch die Übernahme von Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte. Diese sind nicht in der Richtlinie Familienförderung eingebunden, sondern es besteht eine davon unabhängige Richtlinie (vgl. MfSFFGI 2015). Als Ziel der Familienbildungsstätten werden auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Förderung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen und die Mobilisierung von familialen Selbsthilfekräften genannt. Familienbildungsstätten werden als „Leitstellen für Familienbildung“ bezeichnet, die ihre Angebote in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Berufsgruppen wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Beratungsstellen, Hebammen und Entbindungspfleger, Ärztinnen und Ärzten und Arbeitgebern vor Ort organisieren und „gleichzeitig auch Facheinrichtungen der präventiven Kinder- und Jugendhilfe“ sind (vgl. Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung). Als Zielgruppe werden Familien in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen genannt, allerdings wird in der Richtlinie darauf hingewiesen, dass sich Familienbildungsstätten insbesondere auch für Familien in belasteten Situationen öffnen sollen. Zuwendungsempfänger sind freie Träger von Familienbildungsstätten. Die Angebote sollen auch in Kindertagesstätten und Schulen unterbreitet werden (vgl. MfSFFGI 2012).

Daneben gewährt das Land Niedersachsen auch Zuwendungen für Mehrgenerationenhäuser. Gefördert werden Maßnahmen zur Implementierung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt, zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben des Mehrgenerationenhauses in Höhe von 5.000 Euro jährlich. Zuwendungsempfänger sind die Träger der Mehrgenerationenhäuser. Inhaltliche Handlungsschwerpunkte in Mehrgenerationenhäusern sollen sein: Alter und Pflege, Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie Bildung, haushaltsnahe Dienstleistungen und freiwilliges Engagement. Zu den Zulassungsvoraussetzungen zählen die Einrichtung eines Offenen Treffs als „Kernstück“ des Hauses sowie Angebote für Menschen aller Generationen (vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern 2014).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ (2005) und in den Handlungsempfehlungen „Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren“ (2012) wird jeweils in einem Teilkapitel die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern thematisiert. Als zentrale Aspekte einer Erziehungspartnerschaft werden die Information der Eltern über die pädagogische Arbeit und Möglichkeiten der Beteiligung sowie die Durchführung von Entwicklungsgesprächen genannt.

Herausgestellt wird die Bedeutung der Kindertagesstätte für das Gemeinwesen; die Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen in der Region wird als eine wichtige Aufgabe der Institution bezeichnet, die es den Fachkräften ermöglicht, Eltern über Angebote für Familien und örtliche Hilfestrukturen zu informieren. Dabei wird „[i]nsbesondere die Zusammenarbeit mit den Familienbildungsstätten [...] erfahrungsgemäß [als] ein großer Gewinn für die Familien“ (ebd., S. 45) bezeichnet. Gleichzeitig werden die familienunterstützende Funktion der Kindertagesstätte und deren Potenzial als Anlaufstelle für Familien, woraus sich Eigeninitiativen entwickeln könnten, herausgestellt.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Im „Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)“ (1999) findet sich der Hinweis, dass Maßnahmen zur Eltern- und Familienbildung unter „berücksichtigungsfähige Bildungsmaßnahmen“ (§ 8) eingeordnet werden. In der „Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (DVO-NEBG)“ (2011) werden Maßnahmen zur Eltern- und Familienbildung als „Bildungsmaßnahmen, die besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen“ (§ 7) bezeichnet und genauer definiert.

In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

- Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie zu Mütterzentren (2015). Verfügbar unter: www.soziales.niedersachsen.de/soziales_gesundheit/frauenfoerderung/muetterzentren/muetterzentren-169.html (letzter Abruf: 04.04.2017)
- Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu Familienbildungsstätten. Verfügbar unter: www.ms.niedersachsen.de/themen/familie/14020.html (letzter Abruf: 04.04.2017)
- Internetseite „Familien in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (2015). Verfügbar unter: www.familien-mit-zukunft.de/index.cfm?12691679E08140F9BA39C275543E0B6B (letzter Abruf: 04.04.2017)
- Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) (1999). Verfügbar unter: www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=ErwBildG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&iaiz=true (letzter Abruf: 04.04.2017)
- (MK) Niedersächsisches Kultusministerium (2011): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. Hannover. Verfügbar unter: www.mk.niedersachsen.de/download/4491 (letzter Abruf: 04.04.2017)
- (MK) Niedersächsisches Kultusministerium (2012): Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren. Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. Hannover. Verfügbar unter: www.mk.niedersachsen.de/download/70333/Die_Arb (letzter Abruf: 04.04.2017)
- (MfSFFGI) Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (2012): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung). Verfügbar unter: www.familien-mit-zukunft.de/doc/doc_download.cfm?uuid=150C2750C2975CC8A5C0F3A650667262&IRACER_AUTOLINK& (letzter Abruf: 04.04.2017)
- (MfSFFGI) Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (2015): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten. Verfügbar unter: www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-211470-MS-20150727-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true (letzter Abruf: 04.04.2017)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern. Verfügbar unter: www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-211470-MS-20150727-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true (letzter Abruf: 04.04.2017)
- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (DVO-NEBG) (2011). Verfügbar unter: <http://www.schure.de/22450/dvonebg.htm> (letzter Abruf: 04.04.2017)

NORDRHEIN-WESTFALEN

DAS LANDESPROGRAMM

Im Jahr 2006 begann die Pilotphase des Landesprogramms „Familienzentren in Nordrhein-Westfalen“ mit zunächst 260 Piloteinrichtungen; in jedem Jugendamtsbezirk wurde mindestens ein Familienzentrum eingerichtet. Unterstützt wurden die Einrichtungen in ihrem Entwicklungsprozess durch den Einsatz von vier regionalen Kompetenzteams, einer Prozessbegleitung durch ein externes Projektmanagement (ISA Planung und Entwicklung GmbH Münster), durch Beraterinnen und Berater sowie durch spezifische Fortbildungsangebote für Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeitende in den Familienzentren. Darüber hinaus erfolgte die Entwicklung von fachlichen Standards für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“. Im Jahr 2007 begann dann der flächendeckende Ausbau der Familienzentren (vgl. Internetseite „Familienzentrum NRW“). Parallel dazu wurde eine Evaluation von Piloteinrichtungen sowie Einrichtungen der ersten Ausbaustufe 2007/2008 durchgeführt. Im Kindergartenjahr 2016/2017 arbeiten rund 3.400 Einrichtungen als Familienzentrum.

Durch die Einrichtung der Familienzentren soll die Qualität in der frühkindlichen Bildung und Förderung gesteigert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesichert werden, Eltern sollen außerdem bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe gestärkt werden. Familienzentren sind „Knotenpunkte“ im Bereich der Familienberatung und -unterstützung, die sich mit weiteren Einrichtungen im Sozialraum vernetzen (vgl. Internetseite „Familienzentrum NRW“).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Der Kriterienkatalog für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ hebt vier Leistungsbereiche als zentral hervor, auf die sich die Angebote eines Familienzentrums beziehen sollen:

- Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien: Familienzentren bündeln und vermitteln die in

einem Sozialraum bereits vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote und entwickeln in Kooperation mit anderen Diensten und Organisationen wohnortnahe und niedrigschwellige neue Angebote. So bieten zum Beispiel durchschnittlich 84 % der Familienzentren mindestens einmal im Monat eine offene Sprechstunde für Erziehungs- bzw. Familienberatung an. Durchschnittlich 95 % der Familienzentren vermitteln und begleiten eine weitergehende Beratung. Mit der Beratung werden vor allem auch Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund erreicht. In annähernd allen Familienzentren (98 %) erhalten Eltern außerdem aktuelle Informationen zu Beratungs- und Therapiemöglichkeiten und zur Gesundheits- und Bewegungsförderung. Ebenso findet in über neun von zehn Familienzentren eine Unterstützung in Eltern-Kind-Gruppen für Familien mit Kindern unter drei Jahren statt (vgl. MFKJKS 2015, S.148).

- Familienbildung und Erziehungspartnerschaft: Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz durch die Organisation von niedrigschwelligen Veranstaltungen der Elternbildung und durch interkulturell ausgerichtete Aktivitäten, z. B. Eltern-Cafés, Elternabende oder -nachmittage zu pädagogischen oder Alltagsthemen, Elterntreffs; Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften. So werden z. B. regelmäßig, mindestens viermal pro Jahr, von 88 % der Familienzentren Elternveranstaltungen zu pädagogisch wichtigen Themen und von 71 % der Einrichtungen Erziehungs-Kompetenz-Kurse angeboten. Durchschnittlich 92 % der Familienzentren bieten regelmäßig, mindestens einmal im Monat, ein Elterncafé an, das als Treffpunkt dient, in dem Eltern sich austauschen und über relevante Familienthemen, wie z. B. das Elterngeld, den Wiedereinstieg in den Beruf und aktuelle Erziehungsfragen, informieren können. Außerdem organisieren 88 % der Familienzentren niedrigschwellige Aktivitäten wie Sport-, Ernährungs- und Kochkurse für Eltern, und fast jedes Familienzentrum informiert über Angebote der Eltern- und Familienbildung in der Umgebung (98 %) (vgl. ebd., S. 148f.).

- Kindertagespflege: Unterstützung, Information und Beratung der Familien bei der Nutzung bzw. Vermittlung einer qualifizierten Tagespflegeperson, enge Kooperation mit der Tagespflege
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots, Anpassung der Betreuungs- und Öffnungszeiten an die Bedarfe der Eltern, Flexibilität, Ausweitung des Angebots auf Kinder unter drei Jahren, Notfallbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung (vgl. Handreichung des MFKJKS 2013, S. 53ff.)

Förderstrukturen

Ziel der Familienzentren ist es, die frühe Bildung und Förderung der Kinder u. a. dadurch zu stärken, dass sie Elternbildung und -beratung einbeziehen und damit gleichzeitig die Kompetenz der Eltern stärken. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen geht davon aus: Je früher die Förderung ansetzt, desto erfolgreicher und nachhaltiger ist sie. Im Kindergartenjahr 2011/2012 hatten bereits alle Jugendämter in Nordrhein-Westfalen Familienzentren eingerichtet. Allerdings ging die Landesregierung NRW davon aus, dass mehr Familienzentren für Kinder und Eltern gebraucht werden, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Denn gerade für diese Familien ist der Gang in Beratungs- und Bildungseinrichtungen nicht immer selbstverständlich, obwohl gerade hier der Wunsch nach Unterstützung besonders groß ist. Deshalb hat die Landesregierung die Förderung der Familienzentren neu ausgerichtet. Seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 werden daher die Familienzentren auf der Basis einer flächendeckenden Versorgung in NRW vorrangig in sozial benachteiligten Gebieten ausgebaut. Ihre Verteilung auf die Jugendamtsbezirke erfolgt seit diesem Zeitpunkt nach einem Sozialindex, dem die Messgrößen „Kinder unter 7 in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II“ und „Abgänger ohne Schulabschluss“ zugrunde liegen (persönliche Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom September 2016).

Die konkrete Auswahl der neuen Familienzentren übernimmt die Kommune, da die Expertise insbesondere der örtlichen Jugendämter im Hinblick auf die sozialen Begebenheiten vor Ort genutzt werden soll. Zur Unterstützung der Kommunen hat das Kinder- und Jugend-

ministerium Empfehlungen herausgegeben. Mögliche sozialraumbezogene Auswahlkriterien sind der Anteil an SGB-II-Empfängerinnen und Empfängern unter sieben Jahren als Kernindikator sowie der Anteil an Arbeitslosen, an Menschen mit Migrationshintergrund sowie an Empfängerinnen und Empfängern von Hilfen zur Erziehung als weitere Indikatoren (vgl. MFKJKS o. J, S. 5ff.). Ein angehendes Familienzentrum muss innerhalb eines Jahres die Leistungen und Strukturen eines Familienzentrums aufbauen und sich zertifizieren lassen, um dann das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ für einen Zeitraum von vier Jahren zu erhalten.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel werden von den Landesjugendämtern über die Jugendämter an die Träger der Familienzentren ausgezahlt. Die Mittel können unterschiedlich eingesetzt werden. Möglich ist z. B. deren Verwendung für die Leitung, Koordinierung und das Management des Familienzentrums, für die Sicherstellung von Angeboten, für die Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen, für die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen für das Familienzentrum oder für Beratungsleistungen (vgl. Internetseite „Familienzentrum NRW“).

Derzeit erhalten Familienzentren eine jährliche Zuwendung in Höhe von 13.000 Euro, Familienzentren in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf erhalten 14.000 Euro. Seit 2011 werden alle Familienzentren gesetzlich gefördert (vgl. MFKJKS 2013, S. 44).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Familienzentren sollen seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 vor allem in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf entstehen (vgl. MFKJKS 2013, S. 3). Der Sozialraumbezug ist ein grundlegendes Merkmal eines Familienzentrums. Zum einen erfordert das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ Niederschwelligkeit und damit ein Angebot von Leistungen in räumlicher Nähe zu den Familienwohnorten, „zum anderen soll jedes Familienzentrum sein Angebot an dem besonderen Bedarf seines Umfeldes ausrichten und ein Profil entwickeln, das zu seinem Sozialraum passt. Das heißt, die fachliche Ausrichtung des Familienzentrums muß sich an den Bedarfslagen und Bedürfnissen des Quartiers und seiner Bewohner orientieren, dies betrifft sowohl die Inhalte als auch die Form der Leistungen des Zentrums“ (vgl. MFKJKS 2011, S. 18). Familienzentren wird darüber hinaus das

Potenzial zugeschrieben, „zu einem Ort der Begegnung im Stadtteil und zwischen den Generationen“ (Internetseite „Familienzentrum NRW“) zu werden. Insofern wird die Zielgruppe des Zentrums breit gefasst und nicht auf Familien mit kleinen Kindern beschränkt.

Der Einrichtung der Familienzentren liegt ein präventiver Gedanke zu Grunde. Es wird davon ausgegangen, dass vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse eine zunehmende Unterstützung von Eltern und Kindern hinsichtlich der Bewältigung der an sie gestellten Aufgaben erforderlich ist. Dabei wird „eine kontinuierliche Förderung in den ersten Lebensjahren“ als zentral für die Lebensqualität und den Bildungserfolg der Kinder angesehen. Insofern wird es für erforderlich gehalten, dass Eltern „so früh wie möglich die erforderliche Hilfe und Unterstützung erhalten.“ Durch die Struktur des Familienzentrums als „Knotenpunkt“ der Familienbildung und Familienförderung, das mit anderen Hilfsangeboten vor Ort eng vernetzt ist und weitervermitteln kann, soll eine „nachhaltig verbesserte [...] Frühprävention“ sichergestellt werden (vgl. Internetseite „Familienzentrum NRW“).

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Ziel des Landesprogramms ist die Zusammenführung der Aufgaben von Kindertageseinrichtungen (Bildung, Erziehung und Betreuung) mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien. Die kindliche Förderung und die Unterstützung von Familien sollen Hand in Hand entwickelt werden (vgl. MFKJKS 2013, S.7). Familienzentren werden als „Knotenpunkte“ in einem Netzwerk der Familienbildung und -beratung bezeichnet, insofern ist eine Kooperation mit anderen Einrichtungen strukturell angelegt. Eine Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist, dass vorhandene Angebote vor Ort stärker miteinander vernetzt und durch die Kindertageseinrichtungen gebündelt werden. Hierfür ist eine Kooperation der Familienzentren mit Beratungsstellen, Familienbildungsstätten und anderen Einrichtungen wie Familienverbänden und Selbsthilfeorganisationen erforderlich. Es wird der Hinweis gegeben, dass auch die Einbeziehung weiterer bedarfsorientierter Hilfsangebote für Familien denkbar sei (vgl. Internetseite „Familienzentrum NRW“). Dies ist vom jeweiligen Sozialraum, in dem das Familienzentrum angesiedelt ist, abhängig.

Möglich sind verschiedene Kooperationsmodelle, wobei das „Lotsen-Modell“ das in der Praxis am häufigsten anzutreffende Modell ist:

- „Unter einem Dach“: Bereitstellung aller Hilfs- und Beratungsangebote für Familien unter dem Dach der Kindertageseinrichtung
- „Lotse“: Übernahme einer Vermittlungsfunktion der Kindertageseinrichtung als erster Anlaufstelle. Bei diesem Modell bleiben die kooperierenden Dienste eigenständig, sind aber gut aufeinander abgestimmt, sodass eine flexible Zusammenarbeit möglich ist. Kooperationspartner sind u. a. Schulen, Familienbildungsstätten, freie Träger der Wohlfahrtspflege, Volkshochschulen, Kinderärztinnen und -ärzte, Sportvereine u. v. m.
- „Galerie“: Ein Mischform aus den beiden oben genannten Modellen (vgl. MFKJKS 2013, S. 9ff.)

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Grundgedanke des Programms ist die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Kindertageseinrichtungen werden als geeignete Orte der Familienförderung angesehen, weil sie in der Regel wohnortnah und den Eltern vertraut sind und eine große Akzeptanz bei den Eltern genießen. Die Alltagsnähe der Kindertageseinrichtungen soll genutzt werden, um die Eltern anzusprechen, ihnen bei Bedarf Hilfen zu geben bzw. an diese weiterzuvermitteln und entsprechende Angebote leichter zugänglich zu machen (vgl. Internetseite „Familienzentrum NRW“). Insofern werden Zugänge zu Eltern über die Auswahl der Einrichtung geschaffen, die zu einem Familienzentrum werden soll. In der Handreichung werden weitere konzeptionelle Hinweise zu Zugängen insbesondere zu Familien aus Stadtteilen mit Entwicklungsbedarf gegeben: Um Hürden und Ängste der Familien abzubauen, sollen die entsprechenden Angebote möglichst niedrige Anforderungen an Eltern und Kinder stellen und einen niedrigen Grad an Verbindlichkeit haben. Weitere Hinweise sind, dass die Werbung für das Familienzentrum niedrigschwellig und persönlich vonstattengehen sollte und dass Aktivitäten und Feste ebenso wie die Weitergabe persönlicher Erfahrungen und Erlebnisse durch Mund-Propaganda zu einem positiven Bild des Familienzentrums beitragen (vgl. MFKJKS 2013, S.8f.).

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche Tätigkeiten bzw. bürgerschaftliches Engagement sind im Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ kein expliziter Auftrag für die Familienzentren. Allerdings wird in der Handreichung an mehreren Stellen auf ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement hingewiesen. So wurden z. B. in einigen Familienzentren Aufgaben des Managements auf mehrere und zum Teil auch ehrenamtlich tätige Personen verteilt (vgl. MFKJKS 2013, S.30). Unter dem Stichwort „Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten“ wird darauf hingewiesen, dass Ehrenamtliche bei der Betreuung von Elterncafés als Kooperationspartner mitwirken können (ebd., S.45).

Programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Im Gütesiegel „Familienzentrum NRW“, welches die Basis für die Qualitätssicherung für die Leistungen des Familienzentrums darstellt, verlangt ein Qualitätskriterium nach einer Spezialisierung auf den Kinderschutz (vgl. MFKJKS 2011a, S.11). Darüber hinaus werden Unterstützungsansätze unter dem Begriff der „frühen Prävention“ eingeordnet.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern

Familienzentren wird die Aufgabe einer frühen Prävention zur Verhinderung prekärer Entwicklungen in der Familie zugeschrieben, wodurch Familienzentren als ein Instrument der Frühen Hilfen für Kinder von null bis sechs Jahren bezeichnet werden können. Dadurch, dass Kindertageseinrichtungen als Familienzentren Fehlentwicklungen bei Kindern frühzeitig feststellen und somit bei Bedarf an weitere Partner im Sozialraum, z. B. an Beratungsstellen oder andere Jugendhilfeträger, weitervermitteln können, werden der U3-Bereich und die Frühen Hilfen in diesem Programm zusammengeführt.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Die Anerkennung als „Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“ ist von der Erreichung von Mindeststandards abhängig, die festlegen, auf welche Angebote Familien zurückgreifen können. Die besonderen Kompetenzen

der Familienzentren sind im Gütesiegel „Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“ festgelegt und müssen von den Familienzentren erbracht werden, um die Landesförderung zu erhalten. Hierzu zählen auch klar definierte Aufgaben im Zusammenhang mit der Familienbildung und Familienberatung. Jedes Familienzentrum hat das Zertifizierungsverfahren alle vier Jahre zu wiederholen und somit die erforderlichen Leistungen nachzuweisen. Darüber hinaus erfolgte eine Evaluation von Piloteinrichtungen sowie Einrichtungen der ersten Ausbaustufe 2007/2008. Dort wird auch die Rolle der Jugendämter sowie die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern Familienbildung und Familienberatung evaluiert (vgl. MGFFI 2009).

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

In Nordrhein-Westfalen ist die Familienbildung in einem Landesgesetz, dem Weiterbildungsgesetz (WbG), rechtlich verankert (siehe unten). Nach dem WbG fördert das Familienministerium die Familienbildung mit rund 16 Millionen Euro jährlich. Nach § 15 des Gesetzes können die Träger von Einrichtungen der Familienbildung gefördert werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Dazu muss eine Einrichtung ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich erbringen, wobei wenigstens drei Viertel dieses Angebots dem Thema Familienbildung zuzuordnen sein müssen. Erst wenn eine Einrichtung dieses Angebot über fünf Jahre kontinuierlich aufrechterhält und weitere im Vergleich deutlich leichter zu erfüllende Voraussetzungen erfüllt sind, erwirbt sie den Anspruch auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen (persönliche Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom August 2016).

Zurzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen an über 150 Standorten geförderte „Einrichtungen der Familienbildung“, die in der „Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildung in NRW“ zusammengeschlossen sind. Das ebenfalls vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport geförderte Portal „Familienbildung NRW“ informiert über deren Arbeit. Auf dieser Internetseite finden sich auch Informationen zum Projekt „Elternstart NRW“, ein kostenloses Kursangebot der Familienbildungsstätten für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr in Nordrhein-Westfalen, das vom Familien-

ministerium finanziert wird (vgl. Internetseite „Familienbildung NRW“). Die Landesarbeitsgemeinschaften wirken regelmäßig in einem Innovationsprojekt zusammen, um trägerübergreifend aktuelle praxisorientierte Fragestellungen zu bearbeiten und neue Konzepte für die Familienbildung zu entwickeln. Das Projektergebnis wird als gemeinsames Produkt von allen Landesarbeitsgemeinschaften getragen und verbreitet, Handlungsleitfäden oder Curricula stehen allen Familienbildungsstätten in NRW zur Verfügung. Beispiele sind das Kurskonzept „KitaStart“ zur Begleitung des Übergangs vom Elternhaus zur Kita (2007–2009), ein Projekt zur Einbeziehung von Vätern in die Familienbildung (2010), „Familienbildung in der Grundschulzeit“ (2011–2013) und das Thema „Digitale Medien im Familienalltag“ (2015/16) (vgl. ebd. und persönliche Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom August 2016).

Darüber hinaus stellt das Familienministerium Zuschüsse von mehr als fünf Millionen Euro für folgende drei Förderlinien zur Verfügung: 1) das gebührenfreie Angebot „Elternstart NRW“, an dem alle Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr teilnehmen können (siehe oben), 2) die Gebührenermäßigung für sozial benachteiligte Familien und 3) die Kooperation der Familienbildungsstätten mit den Familienzentren (persönliche Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom August 2016).

Zudem fördert die Landesregierung bzw. das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien, die (noch) kein Regelangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, mit dem Sonderprogramm „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“. Bei den hierüber geförderten sogenannten „Brückenprojekten“ handelt es sich um niedrigschwellige Betreuungsangebote, die darauf zielen, Kinder und Eltern an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranzuführen und die Kinder spezifisch zu fördern (vgl. Internetseite Portal KiTa.NRW). Zielgruppe der Angebote sind Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen vor dem Schuleintritt und deren Familien. Beispiele für Brückenangebote sind pädagogisch begleitete Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, mobile Angebote sowie Angebote in Kooperation mit Familienzentren. Kooperationspro-

jekte, z. B. eine Zusammenarbeit mit der Familienbildung, sind ausdrücklich erwünscht. Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei denen anerkannte Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe Anträge stellen können. Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Basis von Pauschalen für Betreuungsangebotsstunden; grundsätzlich förderfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Zwar soll das im Bereich der Förderung eingesetzte Personal über eine pädagogische Qualifikation verfügen, der Einbezug von ehrenamtlichen Personen in die Projekte wird aber ausdrücklich genannt (vgl. „Grundsätze und Antragsverfahren zur Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen“, S. 1ff.).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Im Entwurf der „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (2011) wird das Verständnis von Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern in einem Teilkapitel beschrieben. Eltern und Familien werden darin als aktive Partner und Experten für ihre Kinder dargestellt. Die Vorhaltung von Familienbildungsangeboten für Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen wird aber nicht explizit als Bestandteil einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern benannt.

Der Bereich der Familienbildung wird in einem Teilkapitel des Entwurfs erwähnt, in welchem die Bedeutung kommunaler Bildungslandschaften bzw. Bildungsnetzwerke betont wird. Diese Bildungsnetzwerke umfassen neben den „klassischen“ Bildungseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen auch Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe, Kultureinrichtungen, Sportvereine u. v. m. Grundsatz ist die Vernetzung und gegenseitige Abstimmung der unterschiedlichen Bildungs- und Förderangebote. Als Beispiel für gelingende Kooperationen zwischen unterschiedlichen Akteuren werden Familienzentren angeführt; als eines der zentralen Handlungsfelder wird auch die Familienbildung erwähnt.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

In Nordrhein-Westfalen ist die Familienbildung in einem Landesgesetz, dem „Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG)“ (2005) verankert. Damit ist dieser Bildungsbereich – neben der Einordnung als eine Leistung zur Förderung der Erziehung in der Familie“ in § 16 SGB VIII – gesetzlich doppelt verankert. In § 3 des WbG wird Eltern- und Familienbildung als eine Aufgabe der Weiterbildung definiert und Angebote der Familienbildung als zur Grundversorgung zugehörig bezeichnet (§ 11). Nach § 15 des Weiterbildungsgesetzes haben die Träger von Einrichtungen der Familienbildung Anspruch auf Förderung, wenn sie staatlich anerkannt sind.

Die Familienzentren sind im „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ (2007) rechtlich verankert.

In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) (2005). Verfügbar unter: www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Weiterbildung/Weiterbildungsgesetz/WbG.pdf (letzter Abruf: 04.04.2017)

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) (2007). Verfügbar unter: www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/20160817_kibiz_1.8.2016.pdf (letzter Abruf: 04.04.2017)

Grundsätze und Antragsverfahren zur Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen. Verfügbar unter: www.kita.nrw.de/sites/default/files/public/foerdergrundsaetze.pdf (letzter Abruf: 04.04.2017)

Internetseite „Familienbildung NRW“. Verfügbar unter: www.familienbildung-in-nrw.de/content/ (letzter Abruf: 04.04.2017)

Internetseite „Familienzentrum NRW“. Verfügbar unter: www.familienzentrum.nrw.de/ (letzter Abruf: 04.04.2017)

Internetportal KiTa.NRW: Integration von Kindern mit Fluchterfahrung. Verfügbar unter: www.kita.nrw.de/jugendaemter-traeger/integration-von-kindern-mit-fluchterfahrung (letzter Abruf: 04.04.2017)

(MFKJKS) Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (o. J.): Kleinräumige Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf. Hinweise für Städte, Kreise und Gemeinden. Verfügbar unter: www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/documents/pdf/inforundschreiben/Hinweise_kleinraeumige_Auswahlkriterien.pdf (letzter Abruf: 04.04.2017)

(MFKJKS) Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011a): Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen. Verfügbar unter: http://www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/documents/pdf/09_Guetesiegel_Einzel.pdf (letzter Abruf: 04.04.2017)

(MFKJKS) Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011b): Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an – Entwurf – Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen.

(MFKJKS) Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Neue Wege – Familienzentren in Nordrhein-Westfalen. Eine Handreichung für die Praxis. Düsseldorf. Verfügbar unter: www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/documents/pdf/publikationen/13-0167_MFKJKS_Broschuere_Neue_Wege_Web.pdf (letzter Abruf: 04.04.2017)

(MFKJKS) Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Familienbericht Nordrhein-Westfalen. Familien gestalten Zukunft. Verfügbar unter: www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/150918_familienbericht_langfassung_rz.pdf (letzter Abruf: 04.04.2017)

(MGFFI) Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2009): Familienzentren in Nordrhein-Westfalen – Neue Zukunftsperspektiven für Kinder und Eltern. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung im Überblick. Verfügbar unter: www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/documents/pdf/publikationen/wissbegleitung.pdf (letzter Abruf: 04.04.2017)

RHEINLAND-PFALZ

Das Landesprogramm

Ziel des Landesprogramms „Kita!Plus“ ist, die Kindertagesstätte zu einem Ort für die ganze Familie zu machen. Im Mittelpunkt des Programms stehen die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern und die gute Vernetzung der Kitas im Sozialraum. Das Landesprogramm besteht aus sieben Teilprogrammen: 1) Kita im Sozialraum, 2) Familienbildung im Netzwerk, 3) Qualität sichern ⁷, 4) Fortbildung, 5) Eltern beteiligen, 6) Suche und Finde sowie 7) Gesunde Kita (vgl. Internetseite zu Kita!Plus). Für die vorliegende Recherche sind vor allem die Teilprogramme 1 und 2 von Bedeutung, weswegen diese im Folgenden näher betrachtet werden.

TEILPROGRAMM 1: KITA IM SOZIALRAUM

Das Teilprogramm Kita1Plus des Landesprogramms zielt auf die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf durch eine niedrigschwellige Unterstützung der Eltern hinsichtlich ihrer Erziehungskompetenzen. Kindertagesstätten in entsprechenden Wohngebieten werden darin gefördert, Angebote der Eltern- und Familienbildung bereitzustellen. Entsprechende finanzielle Mittel werden seit 2012 zur Verfügung gestellt (vgl. Internetseite zu Kita1Plus).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Ziel der Förderung in Kita1Plus ist, Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf weiterzuentwickeln. Dies soll konkret erreicht werden, indem Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die sozialen Kontakte und den Austausch zwischen den El-

tern untereinander sowie zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen bzw. anderen unterstützenden Professionen ermöglichen. Zudem sollen Kindertageseinrichtungen darin gestärkt werden, sich zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren weiterzuentwickeln. Durch die zusätzlichen Fördermittel kann die Einrichtung „niedrigschwellig die Förderung der Kinder durch eine intensivierte Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und mit Blick auf die Erziehungsaufgaben der Mütter, Väter und Erziehungsberechtigten zielgruppen- und sozialraumsspezifisch ausrichten“ (vgl. Internetseite zu Kita!Plus). Konkrete förderfähige Maßnahmen sind:

- Konzeptentwicklung für niedrigschwellige Zugänge der Familien zu Beratung, die Unterstützung der Selbstorganisation und Selbsthilfe der Familien sowie die prozesshafte Begleitung der Einrichtung
- Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen, sozialräumlich oder innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und/oder zum Gesundheitssystem
- Umsetzung von Maßnahmen, die der Kommunikation und Zusammenarbeit mit und zwischen Eltern dienen und die Familien bei der Entwicklungsförderung der Kinder unterstützen, z. B. Eltern-Kind-Aktionen im Bereich der Gesundheitsförderung und Elterncafés
- Einrichtung und Ausstattung von Eltern-/Familientreffpunkten und Kommunikationsräumen in der Kindertagesstätte (vgl. MIFKJF 2012a)

Förderstrukturen

Für das Programm „Kita im Sozialraum“ stellt Rheinland-Pfalz jährlich drei Millionen Euro zur Verfügung. Kindertageseinrichtungen in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf können eine jährliche Förderung bis zu 20.000 Euro erhalten, die sowohl für zusätzliches Personal bzw. für die Aufstockung vorhandener Personalstellen als auch für Projektkosten, Sachmittel

⁷ Im Kontext von Teilprogramm 3 wurde das Forschungsprojekt „Kita!Plus: Qualitätsentwicklung im Diskurs“ der Hochschule Koblenz durchgeführt, in dem trägerspezifische Leit- und Richtlinien und Instrumente zur eltern-, familien- und sozialraumorientierten Qualitätsentwicklung in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten analysiert wurden. Die Ergebnisse der Analyse sind zu finden unter: https://kita.bildung-rp.de/fileadmin/dateiablage/Kita_plus/Downloads/872014K_P3-Dokumentenanalyse.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017).

und investive Maßnahmen verwendet werden dürfen (vgl. Internetseite zu Kita!Plus). Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, denen vom Land ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt wird. Das Budget wird an der Zahl der im jeweiligen Jugendamtsbezirk lebenden Kinder unter 14 Jahren sowie an der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger unter 14 Jahren von Leistungen nach SGB II bemessen. Zugewiesen werden die Mittel vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, dem die Jugendämter standardisierte Meldebögen vorlegen müssen. Die Jugendämter zahlen die Fördermittel dann den Kindertageseinrichtungen in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf in Form der Kita-Personalkostenabrechnung aus. Der tatsächliche Mittelverbrauch wird über eine Datenbank durch die Jugendämter überprüft und abgerechnet. Gefördert werden sollen sowohl Kindertagesstätten freier als auch öffentlicher Träger; besonders in den Blick genommen werden sogenannte Spiel- und Lernstuben (vgl. MIFKJF 2012a).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Durch die Förderung von Kindertageseinrichtungen in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf bzw. in Wohngebieten, in denen der Zugang zu Beratungs- und Förderangeboten räumlich und infrastrukturell erschwert ist, wird hinsichtlich der Zielgruppe des Programms eine selektiv-/sekundärpräventive Ausrichtung deutlich. Die eingesetzten Fördermittel sollen dazu beitragen, herkunftsbedingten Benachteiligungen von Kindern entgegenzuwirken, indem die Erziehungspartnerschaft mit deren Eltern in der Kindertagesstätte intensiviert und Angebote der Elternbildung dort vorgehalten werden. Eine Konkretisierung hinsichtlich des Alters der Kinder wird in den Förderkriterien nicht vorgenommen. Da das Programm auf die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zielt, ist davon auszugehen, dass die Hauptzielgruppe Familien mit Kindern im Alter zwischen zwei und sechs Jahren darstellen (vgl. MIFKJF 2012a). Die Zielgruppe der Kinder unter zwei Jahren steht nicht im Fokus des Landesprogramms, wobei es für alle Altersgruppen offen ist.

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Der Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen im Sozialraum, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und zum Gesundheitssystem bildet in den Förderkriterien nur einen von vier Förderbereichen aus Sicht der Kindertageseinrichtung. Allerdings ist die Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen ein wesentlicher Baustein des Teilprogramms Kita2Plus „Familienbildung im Netzwerk“, das nachfolgend genauer beschrieben wird.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Ziel des Programms ist es, Kindertageseinrichtungen in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zu „Kommunikations- und Nachbarschaftszentren“ weiterzuentwickeln, um diese als Austauschmöglichkeit mit und zwischen Eltern auszubauen und den Familien einen niedrighschwelligigen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen (vgl. MIFKJF 2012a).

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Die Förderkriterien legen fest, dass die Maßnahmen in den Kindertagesstätten von „fachlich und persönlich geeigneten Personen“ durchzuführen seien. Es ist davon auszugehen, dass hier von Fachkräften die Rede ist. Konkretere Vorgaben finden sich nicht; Ehrenamtliche werden nicht erwähnt.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern und programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Die Unterstützungsansätze werden mit dem Ziel gefördert, herkunftsbedingten Benachteiligungen von Kindern u. a. durch Familienbildungsangebote entgegenzuwirken, womit ein selektiv-/sekundärpräventiver Ansatz unter dem „Label“ Familienbildung deutlich wird. Der Begriff Kinderschutz wird nicht explizit erwähnt.

TEILPROGRAMM 2: „FAMILIENBILDUNG IM NETZWERK“

Das Teilprogramm Kita2Plus zielt auf die Unterstützung der Jugendämter in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Planung und Steuerung der Familienbildung in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ab. Sie sollen ein übergreifendes Handlungskonzept aus präventiven Familienbildungs- und Familienberatungsangeboten erstellen und die Angebote der Familienbildung in der Kommune koordinieren. Damit werden die Jugendämter gefördert (vgl. Internetseite zu Kita!Plus). Ziel dieses Teilprogramms ist also in erster Linie die Förderung einer Gesamtkoordination der Familienbildung unter Federführung des Jugendamtes. Die Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz ist dagegen nur ein indirektes Ziel dieses Programmteils (vgl. MIFKJF 2012b).

Kooperationsstrukturen spielen in diesem Teilprogramm eine besonders wichtige Rolle. Die Vernetzung aller relevanten Akteure ist wichtiger Bestandteil eines Handlungskonzepts der präventiven Familienbildung im kommunalen Netzwerk, das die Jugendämter erstellen sollen. Dazu gehören die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere familienrelevante Träger und Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Hebammenpraxen, Arztpraxen, Beratungsstellen, Familienzentren oder Häuser der Familie. Hingewiesen wird auf die bereits bestehenden Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen (vgl. ebd.).

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung wurden mittels der durchgeführten Internetrecherche nicht gefunden.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

In Rheinland-Pfalz werden verschiedene Familienbildungseinrichtungen vom Land gefördert. So können Häuser der Familie, Familienbildungsstätten und ehrenamtliche Familienzentren Fördermittel beantragen. Zudem hat das Land seit 2012 die Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“ eingerichtet, deren Aufgabe die Stär-

kung der Vernetzung der Familieninstitutionen untereinander sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen und weiteren familienpolitischen Akteuren ist.

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes wurde die Servicestelle Kinderschutz eingerichtet, um die Bildung und Arbeit der lokalen Netzwerke beratend zu unterstützen sowie auf einen gleichmäßigen Auf- und Ausbau der Angebote im Kontext Kinderschutz und Frühe Hilfen hinzuwirken. Zudem fördert das Land den Auf- und Ausbau der lokalen Netzwerke mit etwa 1,4 Millionen Euro jährlich (vgl. Internetseite des Landesamts für Soziales Rheinland-Pfalz 2016).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Der Aspekt der Familienbildungsangebote in Kindertagesstätten wird in den rheinland-pfälzischen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten (2004) nur wenig diskutiert. Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern wird in Kapitel 10 thematisiert, allerdings wird hier ein engerer Begriff von Erziehungs- und Bildungspartnerschaft deutlich als in anderen Erziehungs- und Bildungsplänen; die Bereithaltung von Familienbildungsangeboten oder Angeboten zur Stärkung der Erziehungskompetenz wird hier nicht explizit betont. Stattdessen wird die Information der Eltern, auch in der jeweiligen Herkunftssprache, als zentraler Baustein einer gelungenen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft herausgestellt. Darüber hinaus werden der Einbezug der Eltern in konzeptionelle Planungen der Einrichtungen sowie Elterngespräche, in denen Eltern Hilfestellung und Unterstützung in Erziehungsfragen erhalten sollen, als wichtige Instrumente für eine funktionierende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gesehen.

Dennoch wird der Kindertagesstätte im Hinblick auf Familienbildung eine wichtige Rolle zugeschrieben, indem ihre Bedeutung als Ort, an dem möglichst alle Eltern ohne besondere Zugangsbarrieren erreicht werden können, hervorgehoben und sie als „Teil des örtlichen Jugendhilfesystems“ (ebd., S. 62) bezeichnet wird. In den Empfehlungen heißt es: „Die Kindertagesstätte besitzt eine große soziale Reichweite bei niedrigschwelligem Zugang. Sie bietet wohnort- und familiennahen Raum, um in vielfältiger Kooperation unterschiedlicher Partner zur Stärkung von Erziehungs- und Familienkompetenz we-

sentlich beizutragen“ (ebd., S.62). Die Kindertagesstätte als „Nachbarschaftszentrum“ bzw. als „Bildungs- und Kommunikationszentrum“ (ebd., S.61) soll sich aktiv im Gemeinwesen einbringen und mit Partnern wie anderen Kindertagesstätten, Schulen und weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen zusammenarbeiten. Außerdem können in Kindertagesstätten externe Jugendhilfeangebote wie Sprechstunden von Beratungsstellen angesiedelt werden. Explizit wird die Schaffung von Treffmöglichkeiten für Eltern durch die Kindertagesstätte empfohlen, um der Isolation einzelner Eltern entgegenzuwirken und zur Entlastung von Eltern, zum Austausch sowie zur gegenseitigen Unterstützung zwischen den Eltern beizutragen. Insofern wird die Bereitstellung von Familienbildungsangeboten implizit als Aufgabe der Kindertagesstätte benannt. Dem entspricht auch das Landesprogramm Kita!Plus, das die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren fördert; hier wird der Schwerpunkt aber auf Kindertageseinrichtungen in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf gelegt.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Im „Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)“ (2008) wird als eine Aufgabe der Jugendhilfe – neben der Beseitigung von Risiken für das Kindeswohl (§ 2) – festgelegt, qualifizierte und bedarfsgerechte Angebote zur frühzeitigen Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen der Eltern sicherzustellen und lokale Netzwerke zu bilden, an denen auch Familienbildungsstätten beteiligt sind. Insofern wird die Gesamtverantwortung des Jugendamtes im Bereich der Familienbildung und der Frühen Hilfen im Landesgesetz festgelegt und auch durch das Programm Kita!Plus unterstrichen.

Die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, dafür zu sorgen, dass Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, wird auch im „Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Rheinland-Pfalz (AGKJHG)“ (2000) betont. Familienbildung soll diesem Gesetz nach u. a. die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen, an den lebensweltlichen Erfahrungen der Familien ansetzen, diese beteiligen und Zugänge zu bildungsungewöhn-

ten Personen eröffnen. Besonders hervorgehoben wird die Zielgruppe der Alleinerziehenden und der Väter. Als wichtige Orte der Familienbildung werden Familienbildungsstätten und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindertagesstätten benannt. Hervorgehoben wird die Bedeutung der Kooperation der unterschiedlichen Einrichtungen bei der Verwirklichung von Familienbildungsangeboten.

In der „Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO)“ (1996) wird Eltern- und Familienbildung als ein Spezialgebiet der Weiterbildung genannt (§ 8).

Im rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz (2013) finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

Internetseite des Landesamts für Soziales Rheinland-Pfalz (2016): Servicestelle Kinderschutz. Verfügbar unter: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/servicestelle-kinderschutz/> (letzter Abruf: 10.01.2017).

Internetseite zum Landesprogramm Kita!Plus. Verfügbar unter: <https://kita.rlp.de/Kita-Plus.660.0.html> (letzter Abruf: 10.01.2017)

Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) (2008). Verfügbar unter: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ba2/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=4F5CEFDABF78AEDB8E9105F7E466AED7.jp23?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KiGesSchGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint (letzter Abruf: 10.01.2017)

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Rheinland-Pfalz (AGKJHG) (2000). Verfügbar unter: www.jugend.rlp.de/fileadmin/downloads/recht/AGKJHG.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO) (1996). Verfügbar unter: https://mwwk.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Weiterbildung/Gesetze_und_Verordnungen_zur_Weiterbildung_und_Bildungsfreistellung_in_Rheinland-Pfalz.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

(MBFJ) Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (2004): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Verfügbar unter: <https://kita.bildung-rp.de/fileadmin/dateiablage/Bildungsempfehlungen/BEE/Downloads/bildungs-und-erziehungsempfehlungen.pdf> (letzter Abruf: 10.01.2017)

(MIFKJF) Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2012a): Förderkriterien zum Landesprogramm Kita!Plus „Kita im Sozialraum“. Verfügbar unter: https://kita.rlp.de/fileadmin/dateiablage/Kita_plus/Downloads/Foerderkriterien_Kita_im_Sozialraum.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

(MIFKJF) Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2012b): Fördergrundsätze Förderung von „Familienbildung im Netzwerk“. Verfügbar unter: kita.rlp.de/fileadmin/dateiablage/Kita_plus/Downloads/Foerderkriterien_Familienbildung_im_Netzwerk.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

SAARLAND

Im Saarland besteht derzeit kein von der Bundesinitiative Frühe Hilfen unabhängiges Landesprogramm im Bereich der Familienbildung bzw. der Kindertagesbetreuung, das auf die Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen zielt. Allerdings besteht ein umfassendes Landesprogramm Frühe Hilfen des Saarlandes, in dessen Rahmen z.B. Kurse zur Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern wie der Elternkurs „Das Baby verstehen“ gefördert werden. Außerdem wurde im Saarland das Kompetenzzentrum Frühe Hilfen eingerichtet, das beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien des Saarlandes angesiedelt ist und durch das eine landesweit einheitliche Verstetigung und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen gesichert werden soll. Implementiert wurden zudem eine Landeskoordinierungsstelle und ein Zentrum für Kindervorsorge Früh-erkennungsforschungen (vgl. NZFH 2014, S. 133).

Anliegen des saarländischen Projekts „Frühe Hilfen Plus“ ist die Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen und deren Vernetzung mit angrenzenden Regelangeboten der Betreuung und Förderung mit besonderem Blick auf überdurchschnittlich stark belastete Familien. Das Projekt zielt darauf, einen erfolgreichen Übergang von belasteten Kindern, die bereits im ersten Lebensjahr im Rahmen einer aufsuchenden Unterstützung von Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und -pflegern (FGKiKP) betreut worden sind, in eine weiterführende Betreuungsstruktur im zweiten und dritten Lebensjahr sicherzustellen. Unter Leitung des Instituts für Psychosoziale Prävention, Universitätsklinikum Heidelberg, wurde zwischen September 2015 und März 2016 ein mentalisierungs-basiertes Präventionsprogramm in sechs saarländischen Modellkrippen implementiert und evaluiert. Im Rahmen dieses Projekts erhielten die Erzieherinnen und Erzieher eine Schulung zu relevanten Entwicklungsthemen in der frühen Kindheit sowie zu einer mentalisierungs-basierten Haltung. Diese Schulungen wurden im Sinne einer Eltern-Kind-Aktivität in einem weiterführenden Schritt an die Eltern vermittelt; die Erzieherinnen wurden bei der Durchführung der Maßnahme supervidiert. Ein weiteres Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung der Vernetzung innerhalb der Frühen Hilfen und der Ausbau

der Kooperation zwischen den Fachkräften der Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen. Dafür wurde ein Fortbildungsmodul für Familienhebammen/FGKiKPs zum Thema „Übergang in die Kindertageseinrichtung“ durchgeführt. Das dahinterliegende Konzept besteht darin, dass die Familienhebammen/FGKiKPs den Übergang bei denjenigen Kindern, die eine Krippe besuchen werden, begleiten und mit den Familien vorbereiten. Zudem wurde eine Broschüre als Vernetzungshilfe erstellt, in der neben der Vernetzungsstruktur der Frühen Hilfen eine Kurzcharakteristik der jeweiligen Schnittstelle, z.B. Frühförderstellen, Angebote des ehrenamtlichen Engagements, Geburts- und Kinderkliniken, Angebote für Familien mit Migrationshintergrund, und deren Kontaktdaten zusammengefasst sind (persönliche Mitteilung der saarländischen Koordinierungsstelle Frühe Hilfen vom April 2016).

Zudem werden im Saarland „Familienbildungsstätten“ als staatliche Einrichtungen der Weiterbildung anerkannt und erhalten Zuschüsse zu Personalstellen aus Landesmitteln. Darüber hinaus fördert die Landesregierung Maßnahmen der Familienerholung (vgl. Internetseite des Saarlandes).

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

In den „Handreichungen für die Praxis zum Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten“ (2007) findet sich ein Kapitel zur Zusammenarbeit mit Eltern. Als zentral für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften werden „der intensive und regelmäßige Austausch und die Abstimmung über Bildungs- und Erziehungsziele“ (ebd., S. 160) erachtet. Nach Einschätzung der Handreichung beinhaltet der dadurch entstehende Diskurs von Eltern und pädagogischen Fachkräften „wichtige Elemente von Elternbildung“ (ebd., S. 160). Außerdem sollen Eltern an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Kindertagesstätte und an wesentlichen Entscheidungen beteiligt werden. Eine Ausdehnung der Zusammenarbeit um weitere Kooperationspartner wie Einrichtungen der Elternberatung und der Familienbildung wird als „besonders unterstützend [...] und entlastend“ (ebd., S. 163) angesehen.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

In den gesichteten saarländischen Gesetzen auf Landesebene finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

Handreichungen für die Praxis zum Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten (2007). Verfügbar unter: www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Saarland_Handreicherung.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

Internetseite des Saarlandes zu Familienferienmaßnahmen. Verfügbar unter: www.saarland.de/11200.htm (letzter Abruf: 10.01.2017)

(NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2014): Bundesinitiative Frühe Hilfen. Zwischenbericht 2014. Köln

FREISTAAT SACHSEN

Das Landesprogramm

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat im Jahr 2013 eine Richtlinie zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen („RL Familienförderung“) veröffentlicht.⁸ Gefördert werden acht verschiedene Förderbereiche: 1) überregionale Angebote der Familienbildung, 2) Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung, 3) Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, 4) Angebote der Telefonberatung, 5) Angebote der Familienfreizeit und -erholung, 6) Investitionen für Einrichtungen der Familienhilfe, 7) Übernahme der Patenschaft für Mehrlinge (ab Drillingsgeburten) durch den Ministerpräsidenten, 8) Maßnahmen der künstlichen Befruchtung. Im Folgenden werden die Förderkriterien für die Bereiche „überregionale Angebote der Familienbildung“ und „Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung“ in den Blick genommen.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

- a) Überregionale Angebote der Familienbildung:
Ziel der überregionalen Angebote der Familienbildung ist, Familien dabei zu helfen, Ehe und Partnerschaft, Erziehung von Kindern, Versorgung pflegebedürftiger Familienmitglieder und Haushaltsführung zu bewältigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten. Gefördert werden Angebote, die „in angemessener Form Inhalte vermitteln, reflektieren oder einüben“ (SMS 2013, S. 1), um z. B. Eltern zu befähigen, Erziehung und Familienalltag zu bewältigen. Zur Form der Angebote wird

festgelegt, dass diese den aktuellen Kenntnissen der Erwachsenenbildung entsprechen, zielgruppenkonform sein, Lernprozesse auslösen und begleiten sowie je nach Ausrichtung die Elemente Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch oder praktische Einheiten enthalten sollen. Zudem wird festgelegt, dass, „soweit möglich, [...] wissenschaftlich beurteilte und bewährte Kurse und Ansätze verwendet werden“ sollen. Zudem werden Aussagen über die Dauer der Angebote getroffen: So müssen eintägige Bildungsmaßnahmen in der Regel mindestens sechs Stunden umfassen; mehrtägige Bildungsmaßnahmen dürfen längstens sieben Tage dauern. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die in erster Linie auf die Vermittlung von Wissen bzw. auf die Aneignung handwerklicher, musischer oder sportlicher Fähigkeiten zielen (vgl. ebd., S. 2).

- b) Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung:
Im zweiten Förderbereich unterstützt das Land „Innovationsprozesse zur Förderung der Erziehung in der Familie“. Es wird das Ziel verfolgt, durch die Entwicklung und Erprobung von neuen Konzepten sowie deren Veröffentlichung Inhalt und Struktur der Familienbildung in Sachsen weiterzuentwickeln. Es werden Modellprojekte mit überregionaler Bedeutung gefördert.

Förderstrukturen

- a) Überregionale Angebote der Familienbildung:
Als Zuwendungsempfänger der Förderung werden (anerkannte) Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Familienbildung tätig sind, genannt.⁹ Zuwendungen können als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bis zu höchstens 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei Familien mit niedrigem Einkommen

⁸ Die Richtlinie wurde zum 28.04.2016 überarbeitet. Änderungen in der Fassung der Richtlinie aus dem Jahr 2016 gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2013 sind im vorliegenden Text gekennzeichnet.

⁹ In der Überarbeitung der Richtlinie Familienförderung aus dem Jahr 2016 werden darüber hinaus kommunale Gebietskörperschaften als mögliche Zuwendungsempfänger genannt (vgl. S. 581).

können die Zuwendungen erhöht werden. Die Zuwendungen können verwendet werden für Honorare für Referentinnen und Referenten, Kinderbetreuung, Raummiete, Reisekosten für Referentinnen und Referenten und Kinderbetreuungspersonen, Übernachtungen und Verpflegung im Rahmen von Veranstaltungen in Familienferienstätten o. Ä. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KVS).

- b) Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung:
Zuwendungsempfänger sind (anerkannte) Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Familienbildung tätig sind, in Ausnahmefällen Landesfamilienverbände. Zuwendungen können als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bis zu höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben (vgl. SMS 2013, S. 1f.).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

- a) Überregionale Angebote der Familienbildung:
Als Zielgruppe der Familienbildungsangebote werden Eltern, Großeltern, Familien und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren genannt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in besonderem Maße Angebote für bildungsungewohnte Eltern erwünscht seien (vgl. SMS 2013, S. 2).
- b) Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung:
Angaben zur Zielgruppe werden keine gemacht.

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Hinweise auf systemübergreifende Kooperationen und institutionelle Schnittstellen finden sich weder in Bezug auf Familienbildungsangebote noch in Bezug auf Projekte der Familienbildung. Systemübergreifende Kooperationen und institutionelle Schnittstellen stellen jedoch ein wichtiges Instrument in der Antragsprüfung dar, um z. B. den Beitrag zur Weiterentwicklung der Struktur der Familienbildung in Sachsen bewerten zu können (persönliche Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz am 13.06.2016).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien werden in der Richtlinie für beide Bereiche nicht vorgenommen.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

- a) Überregionale Angebote der Familienbildung:
In der Richtlinie Familienförderung wird festgelegt, dass die Träger der Maßnahmen deren Qualität sicherstellen müssen, indem Fachkräfte eingesetzt werden (vgl. SMS 2013, S. 2). Hinweise auf den Einbezug von Ehrenamtlichen gibt es in diesem Abschnitt der Richtlinie keine.
- b) Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung:
Hinweise auf den Einbezug von Ehrenamtlichen gibt es keine.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern und programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

In der Richtlinie spielt die Zielgruppe der Eltern mit kleinen Kindern keine explizite Rolle. Hinweise auf Kinderschutz finden sich keine. Maßnahmen und Projekte in den Bereichen des Kinderschutzes werden u. a. im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung)“ (SMS 2010) gefördert.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Im Jahr 2015 wurden die Abschlussberichte zu den Studien „Analyse von Familienbildungsangeboten im Freistaat Sachsen“ (vgl. SMS 2015a) und „Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur des Freistaats Sachsen“ (vgl. SMS 2015b) veröffentlicht.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

In Sachsen besteht die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe (FRL Jugendpauschale) (SMS 2012). Mit der Richtlinie werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe „bei der Stabilisierung und dem bedarfsgerechten Ausbau örtlicher Angebote der Jugendhilfe“ (§ 1) unterstützt, womit u. a. die kommunale Verantwortung für Leistungen der Jugendhilfe gestärkt werden soll. Zuwendungen werden u. a. für Angebote und Leistungen für Familienbildung und familienunterstützende Beratung gewährt (vgl. § 2).

Durch die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (SMS 2008) werden Zuwendungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen gewährt. Gefördert werden u. a. pädagogische Projekte bei der Übernahme von Kindertageseinrichtungen durch Träger der freien Jugendhilfe, Elterninitiativen und Unternehmen. Gegenstand der geförderten Projekte soll die Entwicklung, Erprobung und Reflexion neuer inhaltlicher Konzeptionen in Kindertageseinrichtungen sein. Darüber hinaus werden Projekte mit überregionaler Bedeutung sowie Modellprojekte im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans gefördert, die die Zusammenarbeit mit Eltern stärken sollen.

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Im „Sächsischen Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“ (SMK 2011) findet sich der in den Plänen der übrigen Bundesländer gebräuchliche Begriff der „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ mit Eltern nicht, allerdings werden die Vorstellungen von Kooperation unter dem Stichwort „Zusammenarbeit mit Müttern und Vätern“ dargelegt. Auf Grund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse werden der außerfamiliären Kindertagesbetreuung zunehmend begleitende, entlastende, präventive und kompensatorische Aufgaben beigegeben. Der Kindertageseinrichtung wird das Potenzial zugeschrieben, ein „Haus des Lernens“ für alle zu sein, in dem sich Familien mit unterschiedlichen Gesprächspartnerinnen und -partnern über Fragen rund um die kindliche Entwicklung austauschen können. Als wichtige Voraussetzung werden eine dialogische Grundhaltung

und Offenheit aller Akteurinnen und Akteure und ein inhaltlicher Austausch gesehen. Unter dem Stichwort „Leitbegriff Beteiligung“ wird auf die Notwendigkeit verwiesen, dass sich Eltern und Akteure aus dem Gemeinwesen in der Kindertageseinrichtung einbringen können. Kindertageseinrichtungen werden als wichtiger Teil des Gemeinwesens dargestellt und eine „Öffnung der Kindertageseinrichtung als Familienbildungsstätte“ (S.164) befürwortet, dies wird aber nicht weiter ausgeführt. Insofern finden sich keine direkten Bezüge zwischen der Richtlinie und dem Sächsischen Bildungsplan.

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Im „Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz“ (2010) wird auf die Aufgabe der Jugendhilfe, für Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz und für die Bildung lokaler Netzwerke mit Unterstützung des Landesjugendamtes zu sorgen, hingewiesen (vgl. § 1). In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

- Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (2010). Fassung vom 1.11.2015. Verfügbar unter: www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/12850/16415.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (SMK) Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2011): Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege. Weimer, Berlin. Verfügbar unter: www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/inc/do_download.php?did=37 (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (SMS) Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2008): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Verfügbar unter: www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/10394.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (SMS) Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2010): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung). Verfügbar unter: www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/11348.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (SMS) Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2012): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale). Verfügbar unter: www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/foerderung_ljhg/FRL_Jugendpauschale.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (SMS) Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2013): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung). Verfügbar unter: www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/12850/16415.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (SMS) Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2015a): Analyse von Familienbildungsangeboten im Freistaat Sachsen. Abschlussbericht. Verfügbar unter: www.familie.sachsen.de/download/familienportal/abschlussbericht_familienbildung_sachsen.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (SMS) Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2015b): Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur des Freistaates Sachsen. Verfügbar unter: www.familie.sachsen.de/download/familienportal/MGH_Abschlussbericht.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (SMS) Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2016): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung). Verfügbar unter: www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/foerderung_ljhg/Familien/RL_Familienfoerderung.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

SACHSEN-ANHALT

Im Bereich der Familienbildung besteht in Sachsen-Anhalt ein System aus institutioneller und Projektförderung, das einerseits die Arbeitsfähigkeit der in der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände zusammengeschlossenen Familienverbände finanziell unterstützt und andererseits ergänzend dazu deren Projekte sowie diejenigen der Familienzentren und Familienferienstätten finanziell fördert. Im „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetz Sachsen-Anhalt – FamBeFöG LSA)“ (2005, überarbeitet 2014) finden sich hierzu ausführliche Bestimmungen, auf die untenstehend genauer eingegangen wird.

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Im „Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt“ (Fortschreibung 2013) wird zwar das Stichwort „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ nicht explizit verwendet, dargelegt wird aber die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Eltern sowie deren Einbindung in den und Beteiligung am Alltag der Einrichtung. Herausgestellt wird insbesondere die gemeinsame Verantwortung von Tageseinrichtung und Eltern für die Bildung und Erziehung der Kinder. Als eine wichtige Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte wird angesehen, den Eltern bei Beratungsbedarf unterstützend zur Seite zu stehen: Durch Beratungs- und Entwicklungsgespräche, themenspezifische Elternabende, die entweder von den Fachkräften selbst oder von externen Fachleuten gestaltet werden, oder in Form von Erläuterung und Vermittlung an entsprechende Angebote der Netzwerkpartner.

Angesprochen wird darüber hinaus die Aufgabe der Kindertageseinrichtung, Netzwerke mit Kooperationspartnerinnen und -partnern außerhalb der Einrichtung aufzubauen. An professionellen Kooperationspartnern der Tageseinrichtungen werden u.a. auch Familienbildungsstätten genannt (ebd., S. 88).

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Im „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt

(Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetz Sachsen-Anhalt)“ (2005, überarbeitet 2014) finden sich ausführliche Bestimmungen zum Bereich Familienbildung. Als Zweck der Förderung wird benannt: „Die Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen soll dazu beitragen, bestehende Einrichtungen sowie Maßnahmen bedarfsgerecht anzubieten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Erziehungskompetenz zu unterstützen und zu stärken“ (§ 11). Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass sich die Familienbildungsangebote gegenseitig ergänzen und durch ihre Zusammenarbeit stärken sollen. Vom Land gefördert werden insbesondere:

- Familienbildungsangebote
- Maßnahmen der Familienerholung mit Bildungsangeboten
- Die Leistungen der Familienverbände
- Die Leistungen der Familienzentren
- Investive Maßnahmen für Familienzentren (§ 12)

Die Einzelmaßnahmen werden im Gesetz näher definiert. So wird festgelegt, dass das Land Leistungen von Familienzentren fördert, die auch Familienbildungsangebote unterbreiten. Familienzentren werden definiert als „im Land Sachsen-Anhalt gelegene oder vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte und geförderte Familienbildungs- und Familienerholungsstätten gemeinnütziger Träger, die einen überregionalen Einzugsbereich haben oder sich in einer sozialen Brennpunktregion oder im ländlichen Raum befinden“ (§ 14). Förderfähig sind auch Investitionen in Familienzentren.

Als ein möglicher Schwerpunkt der vom Land geförderten Familienbildungsangebote wird die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern genannt. Zudem wird in diesem Gesetz erwähnt, dass Familienbildungsangebote auch in Kindertageseinrichtungen von den Trägern und Beschäftigten unterbreitet werden können (§ 15, Abs. 2). Zusätzlich fördert das Land Familienerholungsmaßnahmen, die mit Angeboten der Familienbildung verbunden sind (§ 16).

Im Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetz Sachsen-Anhalt wird zudem darauf hingewiesen, dass das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium „zur Beratung und Unterstützung des Aufbaus eines Frühwarn-

systems zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung sachverständige Personen in einen Expertenrat mit der Bezeichnung „Allianz für Kinder“ (§ 18) beruft.

Auch im Landeskinderschutzgesetz sowie im Kita-Gesetz des Landes finden sich für die vorliegende Recherche wichtige Hinweise: Im „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit“ (2009) wird die Bedeutung der Bildung lokaler Netzwerke von verschiedensten Institutionen unter der Leitung des Jugendamtes hervorgehoben. In diesem Gesetz ist festgelegt, dass das Land Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien (präventive Angebote) unterstützt. Außerdem wird die Unterstützung des Landes bei der Einrichtung eines Zentrums „Frühe Hilfen für Familien“ herausgestellt.

Das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)“ (2003) regelt in § 11, dass in der Konzeption der Kindertageseinrichtung, die Bestandteil der Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden sollen. Insofern ist eine Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Familienbildungsträgern gesetzlich verankert.

In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt – FamBeFöG LSA) (2005). Verfügbar unter: www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=FamF%C3%B6G+ST&psml=bssahprod.psml&max=true (letzter Abruf: 10.01.2017)

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) (2003). Verfügbar unter: www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/20ke/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-KiF%C3%B6GSTrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=37&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint (letzter Abruf: 10.01.2017)

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (2009). Verfügbar unter: www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/ldf/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-KiSchutzGST2009rahmen:juris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=36&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true (letzter Abruf: 10.01.2017)

Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2013): Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt. Bildung: elementar – Bildung von Anfang an. Fortschreibung 2013. Verfügbar unter: www.ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Dialog_Kita/2014/bildungsprogramm_2014.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Das Landesprogramm

Das Landesprogramm „Schutzengel vor Ort“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde 2006 in Zusammenarbeit mit den Kommunen initiiert und zielt auf die flexible Unterstützung von verschiedenen Instrumenten zur Etablierung Früher Hilfen in den Kreisen und kreisfreien Städten. Im Jahr 2012 wurde das Programm im Zuge des Inkrafttretens der Bundesinitiative Frühe Hilfen überarbeitet, da die bisherigen Kernelemente Netzwerkstrukturen und Familienhebammen durch die Ausgestaltung der Bundesinitiative in Schleswig-Holstein aufgegriffen wurden. Seit 2013 ist die Förderrichtlinie für das neue Landesprogramm in Kraft getreten, das die Aktivitäten im Rahmen der Bundesinitiative ergänzt. Ziel des neuen Programmes ist die Ausweitung von Angeboten Früher Hilfen in Einrichtungen, die von Familien gut angenommen werden, z.B. in Kindertagesstätten, Beratungseinrichtungen oder Familienbildungsstätten. Dabei werden zwei Hauptziele verfolgt: Die Angebote sollen den Familien direkt zugutekommen, und sie sollen bedarfsgerecht und flächendeckend insbesondere im ländlichen Raum weiterentwickelt werden (vgl. SOZMI 2013a). Die Förderrichtlinie ist für das Jahr 2016 fortgeführt worden, sodass den 15 Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des Programms weiterhin 450.000 Euro jährlich zur Verfügung stehen (persönliche Mitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2016).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

Fachlich-methodischer Zugang

Angebote der Frühen Hilfen sollen bedarfsorientiert entwickelt und an Orten umgesetzt werden, an denen Familien gut erreicht werden können, z.B. Familienzentren, Familienbildungsstätten, Kindertageseinrichtungen. In einer kommunalen Bedarfsplanung soll identifiziert werden, welche positiven Zugänge zu (werdenden) Eltern und Familien bereits bestehen. An geeigneten Orten werden z.B. Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein genannt, die sich zu Familienzentren oder Eltern-Kind-

Zentren entwickelt haben. Die Konzeptionen der Zentren sind verschieden, gemeinsam ist ihnen aber, dass sie sich durch weitere Angebote zur Unterstützung von Familien für den Sozialraum geöffnet haben, dass sie ein offener Treffpunkt sind und informelle sowie alternative Zugänge zu Bildungs- und Beratungsangeboten bieten. In vielen Zentren wird auch eine Betreuung für Kinder unter drei Jahren angeboten. Auch Familienbildungsstätten werden als geeignete Orte für die Umsetzung von Angeboten der Frühen Hilfen eingeschätzt, da sie über niedrigschwellige Zugänge zu Familien verfügen und eine Vielfalt an Angeboten zur Unterstützung der Eltern anbieten, z.B. Säuglingspflegekurse oder Kurse zur Stärkung der Erziehungskompetenz. Daneben werden Einrichtungen wie Schwangerenberatungsstellen oder Krankenhäuser, die von Familien häufig besucht werden, als mögliche Orte genannt. Ergänzend zu diesen Angeboten können aber auch aufsuchende Angebote, z.B. durch Familienhelferinnen und -helfer, durchgeführt werden (vgl. SOZMI o. J., S.2f.).

Förderstrukturen

Ab 2013 stehen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten jährlich 30.000 Euro zur Verfügung, die für Personal- und Sachausgaben für die Entwicklung und Durchführung von Angeboten verwendet werden dürfen. Die Zuwendungen können von der Kommune unter bestimmten Voraussetzungen weitergeleitet werden. Übernommen werden können maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die übrigen Mittel müssen Eigenmittel der Kreise bzw. kreisfreien Städte sein. Explizit wird darauf hingewiesen, dass eine Gegenfinanzierung aus Mitteln der Bundesinitiative Frühe Hilfen nicht möglich ist (vgl. SOZMI o. J., S.4).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Das Programm orientiert sich bei der Definition der Frühen Hilfen an der Definition des NZFH. Dadurch wird die Zielgruppe des Programms auf (werdende) Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren, insbesondere mit Kindern zwischen null und drei Jahren, begrenzt. Nach dieser Definition sind die Hilfsangebote sowohl universell-/primärpräventiv als auch selektiv-/sekundär-

präventiv ausgerichtet und zielen darauf, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern durch alltagspraktische Unterstützung und durch die Förderung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Ein Schwerpunkt des neuen Landesprogramms liegt im Bereich der selektiven/sekundären Prävention, insofern werden folgende Zielgruppen besonders in den Fokus genommen:

- Schwangere Frauen und Eltern mit einer Suchtproblematik und/oder psychischer Erkrankung
- Schwangere Frauen und Eltern mit Zugangshemmnissen zu Unterstützungsangeboten
- Eltern von Früh- und Risikogeburten
- Schwangere Frauen und Eltern mit Migrationserfahrungen
- Alleinerziehende
- (Erstgebärende) Junge schwangere Frauen und Eltern
- Schwangere Frauen und Eltern, bei denen (wirtschaftliche, persönliche und familiäre) Belastungen kumulieren (vgl. SOZMI o. J., S.2ff.)

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Die Konzepte, die die Kreise bzw. kreisfreien Städte jährlich erstellen bzw. überarbeiten müssen, müssen in enger Abstimmung mit den Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren der Bundesinitiative und dem lokalen Netzwerk Kinder- und Jugendschutz entwickelt werden (vgl. SOZMI o. J., S.4). Auch müssen die Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass im Hinblick auf die Angebote ein Informationsaustausch zum Netzwerk Früher Hilfen gewährleistet ist. Insofern werden systemübergreifende Kooperationen und eine Abstimmung von Angeboten gefördert. Als gesetzliche Grundlage der Richtlinie des Landesprogramms wird §7 Abs. 3 des Landeskinderschutzgesetzes angeführt, wonach das Land Frühe Hilfen fördert, die gemeinsam von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialhilfe erbracht werden (vgl. SOZMI 2013b, S.1). Eine institutionelle Zusammenarbeit ist insofern auch gesetzlich verankert.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Um niedrigschwellige Zugänge zu Familien und für Familien zu Angeboten zu erreichen, sollen Angebote der Frühen Hilfen an Orten durchgeführt werden, die den

Familien bekannt und vertraut sind, z. B. Kindertagesstätten oder Beratungsstellen (siehe oben). Gleichzeitig liegt ein Schwerpunkt des neuen Landesprogramms auf der Förderung von Angeboten im ländlichen Raum.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen finden sich weder im Konzept noch in der Richtlinie zum Programm.

Programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Das Landesprogramm „Schutzengel vor Ort“ findet seinen programmatischen Hintergrund in §7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen des Landeskinderschutzgesetzes und greift u. a. die Grundprinzipien der Frühen Hilfen wie Freiwilligkeit, Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten und Förderung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz auf, die wiederum Ausdruck eines präventiv ausgerichteten Kinderschutzes sind (persönliche Mitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 13.06.2016).

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern

Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern werden im Landesprogramm „Schutzengel vor Ort“ unter dem Begriff der Frühen Hilfen geschaffen. Eine Zusammenführung der Frühen Hilfen und des U3-Ausbaus findet insofern statt, als Kindertageseinrichtungen als wichtige Orte zur Umsetzung von Angeboten der Frühen Hilfen hervorgehoben werden.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung wurden mittels der durchgeführten Internetrecherche nicht gefunden.

Neben dem Programm „Schutzengel vor Ort“ begann im August 2014 ein weiteres Landesprogramm im Bereich der Familienförderung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein fördert den Aufbau und Betrieb von bis zu 100 Familienzentren. Im Jahr 2014 wurden hierfür 1,3 Millionen Euro und im darauffolgenden Jahr 2,5 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt (vgl. Internetseite des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung von Familienzentren). 2016 und 2017 standen bzw. stehen pro Haushaltsjahr 2,525 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. IM 2016, S. 209f.).

Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (IM 2014, S. 573) werden Familienzentren folgendermaßen definiert: „Familienzentren sind Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen. Diese richten sich jeweils an den konkreten Bedarfen vor Ort aus, vernetzen bereits bestehende Angebote und bieten eine Plattform für Kooperation.“¹⁰ An die Familienzentren werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.
- Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum. Sie setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht hierbei auf die unterschiedlichen Bedarfe der Familien in ihrem Lebensraum ein. Sie verfolgt einen partizipativen Ansatz.
- Eine Sozialraumanalyse liegt vor. Die Einrichtung ist in einem kommunalen Gesamtkonzept verankert.
- Es ist eine bestehende, den Familien im Sozialraum bekannte und vertraute Einrichtung, die sich zu dieser Anlaufstelle weiterentwickelt hat. Sie hält Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vor. Sie ist eine Regeleinrichtung (Kita, Schule) oder eine Institution, die mit den Angeboten einer Regeleinrichtung bereits vernetzt ist (Familienbildungsstätte, Mehrgenerationenhaus).

- Sie kooperiert mit den maßgeblichen Akteuren im Sozialraum und vernetzt bestehende oder auch neu entstehende Angebote für Familien im Sozialraum insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens. Die Angebote werden durch die Bündelung für Familien transparent und leicht zugänglich.
- Die Anlaufstelle verfügt über ein Konzept, das Angaben zu Zielsetzung, Zielgruppe, Organisationsform, Netzwerkpartner, Elternbeteiligung etc. enthält.
- Voraussetzung für die Durchführung aktueller Bedarfsanalysen und die Koordination der Angebote/ Vernetzung der Akteure sind ausreichende räumliche, personelle und finanzielle Ressourcen (vgl. IM 2014, S. 573).

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zum Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz **Fachlich-methodischer Zugang**

Als mögliche Handlungsfelder für Familienzentren werden benannt:

- Stärkung der Kompetenz durch individuelle Beratung und Begleitung der Eltern
- Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie
- Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule
- Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern
- Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung
- Förderung der Integration
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z. B. durch Ganztagsbetreuungsangebote (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag 2014, S. 30)

Wie genau die Angebote der Familienzentren ausgestaltet sein sollen, wird in den Konzepten und Richtlinien nicht benannt.

¹⁰ Im Jahr 2016 erschien ein neues Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Nr. 10), in dem die Förderung von Familienzentren 2016 und 2017 beschrieben ist. Die für die vorliegende Analyse entscheidenden inhaltlichen Änderungen sind im Text entsprechend gekennzeichnet.

Förderstrukturen

Zur Unterstützung der Entwicklung der Familienzentren erhalten die Kreise und kreisfreien Städte Fördermittel vom Land, die sie eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Trägerlandschaft weiterleiten. Die Zuweisung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt mit Hilfe eines Schlüssels, der u. a. das Verhältnis der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder zu allen im Land betreuten Kindern sowie den Anteil der Kinder aus nicht deutsch sprechenden Familien berücksichtigt. Gefördert werden bestehende bzw. sich im Aufbau befindende Anlaufstellen für Familien mit bis zu 15.000 Euro (vgl. IM 2014, S.574) bzw. 25.000 Euro (vgl. IM 2016, S.209) in Form einer Festbetragsfinanzierung. Fördervoraussetzung ist das Vorliegen einer Sozialraumanalyse durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte, die Anschluss über Angebote und Bedarfe gibt, sowie ein darauf basierendes kommunales Gesamtkonzept, das deutlich macht, wo Regeleinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden (vgl. IM 2014, S.573f.).

Zielgruppendefinitionen und -merkmale

Familienzentren werden als Anlaufstellen für Familien im Sozialraum bezeichnet, ohne eine konkrete Einschränkung im Hinblick auf eine Zielgruppe vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass – in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedarfen der Familien vor Ort – durchaus regionale Schwerpunkte gesetzt werden können. Als ein Handlungsfeld wird die Förderung von besonders benachteiligten Kindern benannt (vgl. IM 2014, S.573). Eine Begrenzung auf eine spezifische Altersgruppe findet in dem Programm nicht statt. Da sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Schulen als geeignete Initiatoren von Familienzentren gesehen werden und die Stärkung des Übergangs vom Kindergarten in die Schule als ein wichtiges Handlungsfeld gilt, ist davon auszugehen, dass vornehmlich auf die Altersgruppe zwischen null bzw. drei und zehn Jahren abgezielt wird.

Ziele des Programms sind ein früher Beginn von Betreuungsangeboten für Kinder sowie von begleitenden Hilfen und eine Verbesserung der Infrastruktur, um Familien und Kinder niedrigschwellig erreichen und unterstützen zu können (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag 2014, S.27). Insofern liegt dem Konzept in erster Linie ein universeller Präventionsgedanke zu Grunde. Da aber auch die Zielgruppe der sozial besonders benachteiligten

Kinder genannt wird, sind Aspekte der selektiven Prävention durchaus vorhanden.

Förderung systemübergreifender Kooperationen und institutioneller Schnittstellen

Ein zentrales Ziel der Förderung von Familienzentren ist die Vernetzung von Leistungserbringern, um Konkurrenzen zu vermeiden und Ressourcen optimal zu nutzen. Umfassende Kooperationen in der Region werden als Grundlage für die Zielerreichung der Familienzentren bewertet. Impulsgeber für Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen oder Schulen, Familienbildungsstätten oder Mehrgenerationenhäuser. Als mögliche Kooperationspartner der Familienzentren werden alle Organisationen benannt, die „familienbezogene Unterstützung anbieten und mit ihren Aufgaben und Angeboten unterschiedliche Zugänge zu Familien im Sozialraum haben“ (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2014, S.29), z.B. Erziehungsberatungsstellen, Angebote der Frühen Hilfen sowie Runde Tische im Sozialraum.

Konzeptionelle Vorgaben und Konkretisierungen zu Zugängen zu und für Familien

Die Niedrigschwelligkeit der Angebote und die bessere Erreichbarkeit von Familien sind wesentliche Ziele der Familienzentren. Durch die Weiterentwicklung von Regeleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen oder Schulen, die im Sozialraum bekannt sind, sollen Zugänge zu den Angeboten der Familienzentren erleichtert werden. Weitere Konkretisierungen sind in den Dokumenten nicht zu finden.

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Vorgaben und Empfehlungen zur Einbeziehung von Ehrenamtlichen finden sich keine.

Familienpolitische Rahmungen zur präventiven Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern, programmatische Hinweise auf Kinderschutz, Thematisierung des präventiven Kinderschutzes

Die Unterstützungsangebote des Landesprogramms werden unter dem „Label“ Frühe Hilfen eingeordnet. Der Begriff des Kinderschutzes wird zwar nicht explizit verwendet, der Gedanke des Kinderschutzes ist aber im Programm inkludiert.

Landesberichte zum Monitoring fachlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Familien- und Elternbildung

Geplant ist, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein den landesweiten Aus- und Aufbau von Familienzentren evaluativ begleitet.

Weitere Förderstrukturen auf Landesebene

Neben der Förderung von Familienzentren besteht in Schleswig-Holstein auch eine Förderung von Familienbildungsstätten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung. Auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein wird das Potenzial von Familienbildungsstätten unterstrichen, „mit frühzeitig einsetzenden, wirksamen und lebensbegleitenden Angeboten [...] Familien und Alleinerziehende bei der Alltagsbewältigung zu unterstützen.“ Hervorgehoben wird auch das breite Angebotsspektrum der Familienbildungsstätten von der frühkindlichen Bildung und Erziehung über Kinderbetreuung bis hin zu generationenübergreifenden Maßnahmen und Kursangeboten (vgl. Internetseite des Landes Schleswig-Holstein zu Bildungsangeboten für Familien). Zuwendungen können für Investitionen in Gebäude der Familienbildungsstätten und Ausstattung gewährt werden. Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Familienbildungsstätten, die eine Eigenbeteiligung erbringen müssen (vgl. SOZMI 2013b, S. 1f.). Ergänzend werden laufende Personal- und Sachausgaben aus Landesmitteln in Höhe von 553.100 Euro gefördert (persönliche Mitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.06.2016). Für den Bereich der Familienbildungsstätten gibt es eine gesetzliche Verankerung in § 4 des Landeskinderschutzgesetzes.

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

In den „Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen“ (vgl. SOZMI 2012) wird die Bedeutung von Kindertagesstätten als Familienzentren herausgestellt: „Kindertageseinrichtungen stehen vor der Herausforderung, sich zusätzlich zu ihrem Kernauftrag auch als Familienzentren zu konzipieren. In solchen Zentren erfahren Kinder und Eltern Unterstützung ‚aus einer Hand‘.

Dies kann die Vermittlung von Beratungsangeboten, (z. B. durch Sprechstunden des ASD oder der Erziehungsberatung in der Kindertageseinrichtung) beinhalten wie auch die Initiierung von Eltern-Selbsthilfegruppen (z. B. durch die Schaffung von Treffpunkten für Eltern in der Kindertageseinrichtung)“ (ebd., S. 22).

Die Entwicklung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wird als Ziel der Kindertageseinrichtung benannt. Wesentliche Elemente sind – neben der Verständigung über Bildungskonzepte, der wechselseitigen Information von pädagogischen Fachkräften und Eltern und der Einbindung von Eltern in die Kindertagesstätte über Elternabende hinaus – das Angebot an Eltern, die Räume der Kindertageseinrichtung auch für sich zu nutzen, z. B. in Form von Elterncafés oder durch Angebote der Familienbildung, die in der Kindertagesstätte durchgeführt werden. Daneben wird den pädagogischen Fachkräften die Aufgabe zugeschrieben, die Eltern im Sinne von Bildungsförderung in Erziehungsfragen oder wenn sich diese in einer schwierigen Lebenslage befinden zu beraten und zu unterstützen bzw. ihnen weitere Beratungsangebote zu vermitteln.

Kindertageseinrichtungen als „die ersten öffentlichen Bildungsinstitutionen“ (ebd., S. 58) werden in den Leitlinien dazu angehalten, „frühzeitig präventive Hilfen zu installieren“ (ebd., S. 58), um für den Bildungsprozess der Kinder ungünstigen familiären Schwierigkeiten entgegenzuwirken, wofür eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe als notwendig erachtet wird. Dabei wird erneut auf das besondere Potenzial von Familienzentren verwiesen, da dort Angebote für Kinder und Erziehungsberechtigte integriert werden könnten.

Darüber hinaus wird die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Akteuren des Gemeinwesens unterstrichen. Ziel sei die Vernetzung der Akteure und die Bündelung der Angebote. So könne es Kindertageseinrichtungen gelingen, „ein attraktives und niedrigschwelliges Angebot von Bildung, Betreuung, Beratung und Information und Hilfen in verschiedenen Lebensphasen und Problemlagen [zu] bieten“ (ebd., S. 59). Auch an dieser Stelle wird erneut das Potenzial von Familienzentren betont. Analog dazu startete im Jahr 2014 das Landesprogramm zur Förderung von Familienzentren (siehe oben).

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Im schleswig-holsteinischen „Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) (1992)“ wird Familienbildung unter § 29 und § 30 behandelt. Familienbildung in der Jugendhilfe umfasst demnach „familienbezogene Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsaufgaben“, „ist auf die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen ausgerichtet“ und berücksichtigt unterschiedliche Formen des Zusammenlebens. Als Zielgruppe der Angebote werden alle Familienmitglieder, insbesondere aber junge Menschen sowie werdende Eltern genannt. Als Zweck der Familienbildung werden die Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zur Erziehung in der Familie und deren Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben hervorgehoben. Darüber hinaus wird festgelegt, in welcher Form Familienbildung hauptsächlich erfolgt; genannt werden Kurse, Seminare, Gesprächskreise, Einzelgespräche, offene Treffpunkte und besondere Projekte in Familienbildungsstätten und in selbsthilfeorientierten und selbstorganisierten Gruppen. Als besondere Zielgruppe werden Alleinerziehende herausgestellt.

In § 4 des „Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz)“ (2010) sind die Bereiche Familienbildung und Familienbildungsstätten gesetzlich verankert.

In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) (1992). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=JuF%C3%B6G+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true> (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) (2010). Verfügbar unter: www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Kinderschutzkonzept_Schleswig_Holstein_Kinderschutzgesetz.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Internetseite des Landes Schleswig-Holstein (2015a): Entwicklung von Familienzentren. Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kindertageseinrichtungen/familienzentren.html (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Internetseite des Landes Schleswig-Holstein (2015b): Bildungsangebote für Familien. Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/familienpolitik/familienpolitik_Bildungsangebote-FuerFamilien.html (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (IM) Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2014): Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Ausgabe Nr. 32. 4. August 2014. Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kindertageseinrichtungen/downloads/download_erlass_familienzentren.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (IM) Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2016): Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Ausgabe Nr. 10. 7. März 2016. Verfügbar unter: http://www1.recht.makrolog.de/irfd/fshow?region=land¬esdb=sh_abl&year=2016&number=10 (letzter Abruf: 11.01.2017)

(SOZMI) Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (Hrsg.) (2012): Erfolgreich starten. Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen. Kiel. Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kita/BildungsleitlinienDeutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=4. (letzter Abruf: 10.01.2017)

(SOZMI) Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2013a): Richtlinie für die Förderung von Kommunen für frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen für Eltern und Kinder (Landesprogramm „Schutzengel vor Ort“). Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderschutz/Downloads/kinderschutz_Fru-ehe_Hilfen_Schutzengel_Foerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf: 10.01.2017)

(SOZMI) Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (2013b): Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionen in Familienbildungsstätten in Schleswig-Holstein (Förderrichtlinie – Investitionen in Familienbildungsstätten). Verfügbar unter: www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoproduct?feed=bssho-vv&showdococcase=1¶mfromHL=true&doc.id=VVSH-VVSH000004969 (letzter Abruf: 28.10.2015)

(SOZMI) Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (o. J.): „Landesprogramm Schutzengel vor Ort“ 2013-2015. Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderschutz/Downloads/kinderschutz_Fru-ehe_Hilfen_Schutzengel_Konzeption.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf: 10.01.2017)

(MASG) Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (2011): Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein. Verfügbar unter: www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Kinderschutzkonzept_Schleswig_Holstein_Kinderschutzgesetz.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

Schleswig-Holsteinischer Landtag (2014): Bericht der Landesregierung. Konzept für Familienzentren. Drucksache 18/2026, 16. Juni 2014. Verfügbar unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kindertageseinrichtungen/downloads/download_bericht_konzept_familienzentren.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

FREISTAAT THÜRINGEN

Von November 2011 bis Juni 2014 wurde in Thüringen unter Federführung des damaligen Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit das Modellprojekt „Kitas auf dem Weg zum Eltern-Kind-Zentrum“ durchgeführt. Ziel war es, an zehn strukturell unterschiedlichen Modellstandorten die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren mit einer ausgeprägten Familien- und Sozialraumorientierung zu erproben. Die Einrichtungen wurden wissenschaftlich begleitet. Kernelemente im Modellprojekt waren die Verbindung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit denen der Familienbildung, -beratung und -förderung sowie die Verankerung der Kitas in der kommunalen Jugendhilfeplanung (vgl. TMASGFF 2015b, S.1). Eltern-Kind-Zentren sollen „als Schnittstelle zwischen Kindertageseinrichtungen, Familienbildung und Familienhilfe niedrigschwellige Zugänge zu regionalen (Hilfs-)angeboten für Familien [schaffen], [...] die Vereinbarkeit von Familie und Beruf [verbessern] und [...] dabei [helfen], die soziale Infrastruktur an die veränderten Bedarfe von Familien anzupassen“ (TMASGFF 2015b, S.1).

Aus dem Modellprojekt ging ein zunächst auf drei Jahre angelegtes Landesprogramm hervor. Ziele des Programms, die in der sogenannten „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen (TheKiZ)“ festgelegt sind, ist es, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren zu unterstützen. Dabei werden Honorar-, Personal- und Sachausgaben sowohl für Maßnahmen zur Gestaltung eines individuellen Entwicklungsweges von der Kindertageseinrichtung zum TheKiZ als auch Maßnahmen zur Entwicklung der ehemaligen Modelleinrichtungen zu Konsultationseinrichtungen gefördert; zudem sind Maßnahmen der Prozessbegleitung förderfähig. Die Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen in Form von Projektförderung. Ziel ist, dass innerhalb von zwei Jahren in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt ein TheKiZ entsteht, das eng mit den Einrichtungen im Sozialraum kooperiert und dessen Angebote nach §16 SGB VIII in der örtlichen Jugendhilfeplanung verankert sind (vgl. TMASGFF 2015a, S.1f.).

Seit Oktober 2015 gibt es die Servicestelle „Thüringer Eltern-Kind-Zentren“, die für die überörtliche Koordination, Vernetzung und Beratung zur Umsetzung der thüringischen Entwicklungsstrategie für den Ausbau der Eltern-Kind-Zentren zuständig ist und die bei der Stiftung „FamilienSinn“ verortet ist (vgl. Internetseite der Stiftung „FamilienSinn“).

Vorgesehen ist, die Finanzierung der Eltern-Kind-Zentren ab 2018 in ein Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ zu integrieren (vgl. TMASGFF 2015b, S.1).

Eine weitere bestehende Förderstruktur in Thüringen ist die Stiftung „FamilienSinn“, die im Jahr 2005 mit dem „Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung ‚FamilienSinn‘ und die Förderung der ‚Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not‘“ eingerichtet wurde. Zweck der Stiftung ist es u. a., „Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die der Familienbildung [...] sowie der Steigerung der Wirksamkeit bestehender familienunterstützender Maßnahmen dienen“ (vgl. § 2 des Gesetzes). Auf der Internetseite der Stiftung wird als Ziel des Landes die nachhaltige Sicherung der Familienbildung und Familienförderung benannt. Die Stiftung unterhält die sogenannte Elternakademie, deren Aufgaben darin bestehen, Empfehlungen an die Landesregierung zu den Planungen im Bereich der Familien- und der Elternbildung zur Vorbereitung des Familienberichts zu erarbeiten, die Zusammenarbeit der Träger der Familien- und der Elternbildung zu fördern und die Träger zu beraten, Angebote der Familienbildung bekanntzumachen und das für die Familienförderung zuständige Ministerium hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen zu beraten (vgl. § 3 des Gesetzes). Die Stiftung erhält eine jährliche Zuwendung vom Land in Höhe von mindestens 1,82 Millionen Euro (vgl. § 4 des Gesetzes). Die Stiftung besteht aus einem Stiftungsrat, einem Kurator, einem Fachbeirat sowie einem Präsidenten (vgl. § 7 des Gesetzes). Auf der Internetseite der Stiftung sind die unterschiedlichen Förderbereiche aufgelistet, zu denen auch der Bereich Familienbildung gehört. Als Ziele der Familienbildung werden u. a. die Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Stärkung der Beziehungen in der Familie genannt. Folgende Instituti-

onen und Träger können bei der Stiftung einen Förderantrag stellen:

- Träger der freien Jugendhilfe für Familienbildungsmaßnahmen
- Familienferienstätten für die Förderung einer sozialpädagogischen Fachkraft
- Familienzentren
- Familienverbände

Hinweise und Vorgaben in den Bildungs- und Erziehungsplänen im Elementarbereich

Im „Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen“ (2015) wird die Bedeutung einer Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern hervorgehoben und insbesondere die gegenseitige Information und Abstimmung von Bildungs- und Erziehungsbemühungen als zentral erachtet. In diesem Kontext werden auch Aspekte der Familienbildung angesprochen: „Grundsätzlich sind alle Formen der partnerschaftlichen Elternarbeit und insbesondere die Elternbildung ein bedeutsamer Resilienzfaktor für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ (TMBJS 2015, S.357).

Im „Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre“ werden die zentralen Gedanken und Konzepte des Bildungsplans bis zehn Jahre fortgesetzt (vgl. ebd., S.20). Zentral ist die institutionenübergreifende und konzeptneutrale Anlage des Bildungsplans, der als „Grundlage zur Vernetzung und Kooperation verschiedener Bildungsangebote und Bildungsinstitutionen“ (ebd., S.5) gesehen wird. Als wichtige Entwicklungsfelder von Qualität und Professionalität werden – u.a. neben der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern – die Kooperationen innerhalb der Institution, mit anderen Institutionen und dem Umfeld (vgl. ebd., S.350) und „eine stärkere Vernetzung der Bildungsorte und -angebote und deren Abstimmung“ (ebd., S.358) hervorgehoben. Im neuen Bildungsplan werden Familienzentren insofern erwähnt, als in Bezug auf die künstlerisch-ästhetische Bildung herausgestellt wird, dass die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren dem Ziel entgegenkomme, nicht nur einen Lern-, sondern auch einen Lebensort zu schaffen (vgl. ebd., S.227).

Hinweise und Vorgaben in Landesgesetzen und (Ausführungs-)Verordnungen

Im „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzgebung (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG)“ (2005) sind in §6 die Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen festgelegt: „Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Eltern werden durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie der Frühförderung hingewiesen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.“ Insofern finden sich hier bereits wichtige Grundgedanken, die im Modellprojekt „Eltern-Kind-Zentrum“ aufgegriffen und weiterentwickelt werden.

In den übrigen gesichteten Landesgesetzen finden sich keine für die vorliegende Recherche relevanten Hinweise und Vorgaben.

QUELLEN:

Internetseite der Stiftung FamilienSinn. Verfügbar unter: <http://stiftung-familien Sinn.de/home/> (letzter Abruf: 10.01.2017)

Internetseite der Stiftung FamilienSinn: Servicestelle „Thüringer Eltern-Kind-Zentren“. Verfügbar unter: <http://stiftung-familien Sinn.de/thekiz/> (letzter Abruf: 10.01.2017)

Internetseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Modellprojekt „Eltern-Kind-Zentrum“. Verfügbar unter: www.thueringen.de/th7/tmasgff/familie/bildung/thekiz/ (letzter Abruf: 10.01.2017)

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII (ThürKitaG 2005). Verfügbar unter: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTEinrG+TH&psml=bsthuep rod.psml&max=true&aiz=true> (letzter Abruf: 10.01.2017)

Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung „FamilienSinn“ und die Förderung der „Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not“ (2005). Verfügbar unter: http://stiftung-familien Sinn.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf/ThuerFamSinn-StiftErG_Stand_21122011.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

(TMSGFF) Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hrsg.) (2015a): Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen (ThEKiZ). Verfügbar unter: http://stiftung-familien Sinn.de/fileadmin/user_upload/images/thekiz/Richtlinie.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

(TMSGFF) Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hrsg.) (2015b): Erläuterungen zum Entwurf der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen (ThEKiZ). Verfügbar unter: http://stiftung-familien Sinn.de/fileadmin/user_upload/images/thekiz/fachliche_Er laeuterung_Entwurf_Foerderprogramm_ThEKiZ.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

(TMBJS) Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.) (2015): Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen. Verfügbar unter: www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/bildungsplan/thueringer_bildungsplan-18_web.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

(TMBWK) Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hrsg.) (2010): Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Weimar, Berlin. Verfügbar unter: www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/kindergarten/bildungsplan/th_bp_2011.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)

4

**TABELLARISCHE ÜBERSICHT
ÜBER DIE ERGEBNISSE**

Merkmale**Gesetzliche Grundlagen:** Inwieweit wird Familienbildung in den folgenden Gesetzen erwähnt?

Ausführungsverordnung KJHG

Landeskinderschutzgesetz

Kita-Gesetz

Weiterbildungs- bzw. Erwachsenenbildungsgesetz

Ministerielle Verankerung der Förderstruktur

Familienministerium

Sozialministerium

Kultusministerium/Bildungsministerium

Förderschwerpunkte

Planung und Steuerung durch Jugendämter (z. B. Koordinierungsstelle)

Konzeptentwicklung

Institutionelle Förderung von Einrichtungen (z. B. Familienbildungsstätten, Familienbüros, Mütterzentren)

Familienbildungsangebote und -projekte/Angebote der Frühen Hilfen (inkl. Offene Treffs)

Förderung von Kitas bzgl. intensiverer Angebote für Eltern

Förderung von Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren

*Weiterentwicklung von Kitas zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren**Weiterentwicklung von sonstigen Einrichtungen (z. B. MGH, Mütterzentren) zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren**Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren/Kitas in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf*

Merkmale**Erstempfänger der Fördermittel**

Landesjugendamt

Kommune/Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Einrichtungen, freie Träger, sonstige Träger

Finanzierung

Festbetragsfinanzierung

Förderhöhe abhängig von bestimmten Indikatoren (z. B. Geburten- und Einwohnerzahl, Sozialstrukturdaten)

Projektförderung

Zuschüsse zu Angeboten

Zielgruppe

Alle Familien

Differenzierung nach Alter

Familien mit Kindern 0 bis 3 Jahre

Familien mit Kindern bis 6 Jahre

Familien mit Kindern 6 bis 14 Jahre

Keine explizite Altersbeschränkung

Alle Familien plus Schwerpunktsetzung

Schwerpunktsetzung auf

(bildungsungewohnte) Familien in belasteten Lebenslagen

Familien mit Migrationshintergrund

Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen

Regenbogenfamilien

Alleinerziehende

Fachkräfte/Multiplikatoren (Fortbildungsmaßnahmen)

Präventive Ausrichtung

Universell/primärpräventiv

Selektiv/sekundärpräventiv

Sowohl als auch

Merkmale**Zugänge zu Familien**

Bekannte Orte, z. B. Kitas

Niedrigschwellige Angebote, offene Treffs

Vertraute Berufsgruppen (z. B. Hebammen, Ärztinnen/Ärzte, Erzieherinnen/Erzieher)

Ehrenamtlich tätige Mittlerpersonen

Hinweise auf Kooperationen/institutionelle Schnittstellen

Vernetzung im Sozialraum

Entwicklung einer bedarfsgerechten/vernetzten Angebotsstruktur

Planung und Gesamtverantwortung der Jugendämter

Frühe Hilfen und/oder Kinderschutz werden explizit erwähnt

Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Förderung von ehrenamtlichen Strukturen

Mitwirkung von Ehrenamtlichen wird ausdrücklich als Option formuliert

Fokus liegt auf dem Einsatz von Fachkräften

Begriffliche Rahmung („Label“)

Familienbildung

Familienförderung

Frühe Hilfen

Präventiver Kinderschutz

Evaluation des Landesprogramms bzw. des vorangegangenen Modellprojekts

= trifft zu = trifft nicht zu = derzeit kein laufendes Landesprogramm entsprechend der in Kapitel 1 skizzierten Kriterien

Die Tabelle bildet ab, inwieweit die in Spalte 1 aufgeführten Merkmale auf das jeweilige Bundesland zutreffen.

5

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND RESÜMEE

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Gesamtauswertung der Analyse zusammenfassend beschrieben. Dabei wird insbesondere auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich der länderspezifischen Förderstrukturen und Programme mit Fokus auf die Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenzen der Eltern mit insbesondere kleinen Kindern (unter drei Jahren) abgehoben. Entsprechend dem Rechercheauftrag konzentrieren sich die Befunde weitgehend auf Förderstrukturen im Feld der Familienbildung und der Kindertagesstätten. Diese werden aber hinsichtlich ihrer Bezugnahme auf die Frühen Hilfen betrachtet.

Die identifizierten Landesprogramme:

In 14 Bundesländern konnten Landesprogramme bzw. Förderstrukturen in den Bereichen der Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühen Hilfen identifiziert werden, die den eingangs skizzierten Kriterien entsprechen. Diese sind:

- Baden-Württemberg: „STÄRKE“ (2014)
- Bayern: „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ (2013)
- Berlin: „Berliner Familienzentren“ (2012)
- Brandenburg: „Hinweise zur Förderung von Maßnahmen der Familienbildung“ (2015), „Familien- und Kinderpolitisches Programm“ (2011)
- Hamburg: „Eltern-Kind-Zentren (EKiZ)“ (2007)
- Hessen: „Etablierung von Familienzentren in Hessen“ (2011)
- Mecklenburg-Vorpommern: „Handlungsleitfaden Familienbildung“ (2013), „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Familienzentren“ (2002)
- Niedersachsen: „Richtlinie Familienförderung“ (2011)
- Nordrhein-Westfalen: „Familienzentren in Nordrhein-Westfalen“ (2011)
- Rheinland-Pfalz: „Landesprogramm Kita!Plus“, insbesondere „Kita1Plus“ und „Kita2Plus“ (2012)
- Sachsen: „Richtlinie Familienförderung“ (Richtlinie zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen) (2013)
- Sachsen-Anhalt: „Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetz Sachsen-Anhalt“ (2005)
- Schleswig-Holstein: „Schutzengel vor Ort“ (2013), Förderung von Familienzentren (2014)
- Thüringen: „Eltern-Kind-Zentren“ (2016)

Die Hälfte dieser Landesprogramme bzw. die ihnen vorangegangenen Modellprojekte wurden evaluiert.

In zwei Bundesländern wurden keine entsprechenden Programme gefunden. In Bremen liegt die Förderung der Familienbildung vornehmlich in kommunaler Verantwortung. Im Saarland gibt es ein umfangreiches Landesprogramm im Bereich der Frühen Hilfen, das die Förderung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen inkludiert.

Die Analyse der Antragsteller bzw. Erstempfänger der Landesmittel ergibt keine eindeutige Tendenz. Die Fördermittel werden in rund der Hälfte der Bundesländer mit entsprechenden Förderstrukturen an die Landesjugendämter bzw. an die Kommune/Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der anderen Hälfte der Bundesländer direkt an die Einrichtungen oder freien Jugendhilfeträger weitergegeben. Ebenso variiert die Art der Mittelzuwendung ohne eine eindeutige Tendenz; die häufigsten Formen der Finanzierung sind Festbetragsfinanzierung und/oder eine von Indikatoren wie z.B. Geburten- und Einwohnerzahl und Sozialstrukturdaten abhängige Förderhöhe sowie Projektförderung.

Zur rechtlichen und fachlichen Verankerung der Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenzen in der Familienbildung und den Kindertagesstätten auf Landesebene

Der Gesamtblick auf die Ergebnisse der Analyse in den einzelnen Bundesländern zeigt, dass Familienbildung nur gering rechtlich normiert ist. In sechs von 16 Bundesländern finden sich Ausführungsverordnungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), in denen Familienbildung angesprochen (BW und HE) bzw. detaillierter ausgeführt wird (BE, HB, RP und SH). In Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein finden sich auch in den Landeskinderschutzgesetzen knappe Hinweise auf Familienbildung, während die Landeskinderschutzgesetze der übrigen Bundesländer nicht auf Familienbildung fokussieren. In vier Bundesländern (MV, NW, ST und TH) wird Familienbildung im Rahmen der Kindertagesstättengesetze angesprochen. In Nordrhein-Westfalen stellt das Kita-Gesetz die rechtliche Verankerung der Familienzentren, das Weiterbildungsgesetz die rechtliche Verankerung der Familienbildung dar. Familienbildung spielt in drei weiteren Weiterbildungs- bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen (HE, NI, RP) eine Rolle. Insofern kann festgehalten werden, dass Familienbildung – wenn

sie rechtlich normiert ist – insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle spielt. Allerdings gibt die geringe Zahl an Bundesländern, die überhaupt Ausführungsbestimmungen zur Familienbildung gem. § 16 SGB VIII haben, Anlass zu der Hypothese, dass dieser Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor eher marginal beachtet und genutzt wird.

Der Blick auf die ministerielle Verankerung der identifizierten Landesprogramme macht deutlich, dass Familienbildung in der Regel beim Familien- und/oder Sozialministerium angesiedelt ist. Lediglich für das Berliner Landesprogramm ist der Senat für Bildung, Jugend und Wissenschaft verantwortlich.

Um den Bereich der Kindertagesbetreuung stärker in den Blick zu nehmen, wurden die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen der Bundesländer daraufhin untersucht, inwiefern dort Hinweise auf Familienbildung zu finden sind. Der Aspekt der (Eltern- und) Familienbildung spielt in fast allen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen eine Rolle, allerdings in unterschiedlicher Ausführlichkeit und unterschiedlicher Akzentuierung. Die Aufgabe der Kindertagesstätten, durch Angebote der Familienbildung zur Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen beizutragen bzw. Angebote der Familienbildung bereitzuhalten, wird in den Bildungs- und Erziehungsplänen und -empfehlungen verschiedener Bundesländer explizit herausgestellt (BW, BY, HE, MV, SH). Hinweise darauf, wie die Kindertageseinrichtungen Eltern- und Familienbildung ausgestalten sollen, bleiben dabei aber mehrheitlich wenig konkret. In einigen Plänen bzw. Empfehlungen wird stärker auf die Notwendigkeit der Kooperation der Kindertageseinrichtung mit Institutionen der Familienbildung fokussiert, ohne dabei explizit die Kindertagesstätte als Ort der Familienbildung zu beschreiben (BE, NI, NW, SL, SN ST). In über der Hälfte der Dokumente wird die Bedeutung der Kindertageseinrichtung im Hinblick auf das Gemeinwesen bzw. den Sozialraum bzw. deren Potenzial als Familienzentrum hervorgehoben (BW, BY, BE, HH, HE, NI, NW, RP, SH, TH), was dem Trend entspricht, Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren bzw. Eltern-Kind-Zentren auszubauen. In fast allen Plänen und Empfehlungen ist das Thema der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft bzw. die Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig, hier dominieren Aspekte wie der Austausch und die Information der Eltern, die Partizipation der Eltern sowie die Lotsen-

funktion der Erzieherinnen und Erzieher im Hinblick auf die Vermittlung von weiteren Unterstützungsangeboten an die Eltern. Eine Besonderheit des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ist, dass sich dieser nicht nur an Kindertageseinrichtungen, sondern ausdrücklich auch an Familienbildungsstätten richtet.

Zu den fachlich-inhaltlichen Förderschwerpunkten

Im Hinblick auf die Förderschwerpunkte ist festzustellen, dass neun von 14 Landesförderprogrammen im Bereich Familienbildung/Kindertagesbetreuung auf die (Weiter-)Entwicklung von Familienzentren bzw. Eltern-Kind-Zentren zielen (BW, BY, BE, HH, HE, NW, ST, SH, TH). Etwas weniger als die Hälfte dieser Bundesländer fördert dabei die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren bzw. Eltern-Kind-Zentren. Die andere Hälfte fasst den Kreis der geförderten Institutionen weiter und schließt – neben Kindertageseinrichtungen – explizit auch z.B. Mehrgenerationenhäuser oder Mütterzentren mit ein. In Rheinland-Pfalz und Sachsen finden sich ähnliche Förderschwerpunkte, indem dort Kindertageseinrichtungen bezüglich intensiverer Angebote für Eltern gefördert werden. In drei Bundesländern wird ein besonderer Förderschwerpunkt auf Kitas bzw. Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf gelegt (HH, NW, RP). Dieser Befund kann dahingehend interpretiert werden, dass sich die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und familienbildenden Einrichtungen zu Familienzentren mit kombinierten Angeboten für Eltern und Kinder als die bundesweit fast durchgängige Entwicklungslinie abzeichnet, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Umsetzungsstrukturen.

Eine zweite große Förderlinie, die sich durch die Analyse der Förderstrukturen in den einzelnen Bundesländern abzeichnet, ist die institutionelle Förderung von Einrichtungen der Familienbildung. So finden sich in den meisten Bundesländern – neben den Förderstrukturen im Rahmen der identifizierten Landesprogramme – Förderstrukturen, die z.B. Familienbildungsstätten, Mütterzentren oder Familienbüros finanziell unterstützen. Diese werden zum Teil durch eine angebotsbezogene Förderung ergänzt.

In drei Bundesländern zielt die Förderung explizit auf die Stärkung der Jugendämter in ihrer Planungs- und Steuerungsfunktion (BY, NI, RP). Die Entwicklung eines Gesamtkonzepts im Bereich Familienbildung wird in vier der 14 Bundesländer mit entsprechenden Programmen (BY, NI, RP, SH) über die Förderstruktur ausdrücklich unterstützt. Ein weiterer Förderschwerpunkt ist die Förderung von Familienbildungsangeboten und -projekten bzw. von Angeboten der Frühen Hilfen.

Begrifflich werden die Inhalte der Landesprogramme und Förderstrukturen vornehmlich durch die Bezeichnung „Familienbildung“ oder „Familienförderung“ genannt. Lediglich in drei Bundesländern werden die Begriffe „Frühe Hilfen“ (SH) oder präventiver Kinderschutz (HH, NW) verwendet.

Zielgruppen und präventive Ausrichtung

Hinsichtlich der Zielgruppen können die Landesprogramme und Förderstrukturen dahingehend unterschieden werden, inwiefern dort generell alle Familien oder eine bestimmte Zielgruppe angesprochen werden und welche Aussagen über das Alter der Kinder getätigt werden. Eine eindeutige Tendenz ist dabei nicht festzustellen. In Mecklenburg-Vorpommern werden explizit alle Familien angesprochen und keine Einschränkungen hinsichtlich des Alters der Kinder vorgenommen. In den übrigen Bundesländern werden Schwerpunkte hinsichtlich des Alters der Kinder oder der Zielgruppe gesetzt. Wenn besondere Zielgruppen fokussiert werden, so sind dies vor allem Familien in belasteten Lebenslagen und Familien mit Migrationshintergrund. In fünf Bundesländern (BW, BE, HH, NI, SH) steht die Zielgruppe der Frühen Hilfen (Familien mit Kindern zwischen null und drei Jahren) ebenfalls im Fokus des jeweiligen Landesprogramms, ist aber i. d. R. nicht auf diese Altersgruppe beschränkt. Fachkräfte bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stellen lediglich in Brandenburg und Niedersachsen eine explizite Zielgruppe der Förderprogramme dar; gefördert werden in diesem Zusammenhang vor allem Fortbildungsmaßnahmen.

Auch im Hinblick auf die präventive Ausrichtung sind Unterschiede zwischen den Landesprogrammen und Landesförderstrukturen festzustellen. Während in Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern eine universell- bzw. primärpräventive Ausrichtung zu erkennen ist, ist in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg,

Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein eine selektiv- bzw. sekundärpräventive Ausrichtung in den Förderstrukturen vorherrschend. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein finden sich beide präventive Ausrichtungen. Insofern kann festgehalten werden, dass eine selektiv- bzw. sekundärpräventive Ausrichtung in den Programmen überwiegt.

Vor dem Hintergrund dieser Befunde kann die Überlegung angestellt werden, inwieweit die Förderstrukturen und die damit verbundene Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen zugleich die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Familienbildung hin zu einer primär- und sekundärpräventiven Ausrichtung fördern und damit das Unterstützungspotenzial dieses Infrastrukturangebotes für einen breiteren Kreis an Familien zugänglich wird.

Zugänge, Sozialraumorientierung und Vernetzung

Die Gestaltung von Zugängen zu und für Familien wird in fast allen Landesprogrammen thematisiert. Als bedeutsames Instrument zur Eröffnung von Zugängen wird in den meisten dieser Bundesländer die Ansiedlung von Angeboten an Orten, die den Familien vertraut sind, empfohlen bzw. vorgegeben. Dabei werden vor allem Kindertageseinrichtungen hervorgehoben. Außerdem wird die Bedeutung von niedrigschwelligen Angeboten unterstrichen; in diesem Zusammenhang werden besonders häufig Offene Treffs genannt. In Niedersachsen wird der Fokus zudem auf ehrenamtlich tätige Mittlerpersonen gelegt.

In den meisten Landesprogrammen finden sich Hinweise auf Kooperationen oder institutionelle Schnittstellen. Besonders hervorgehoben wird die Bedeutung der Vernetzung im Sozialraum, was in den Programmen von zehn der 14 Bundesländer mit entsprechendem Förderprogramm fachlich gefordert wird oder sogar ein Förderkriterium darstellt. Frühe Hilfen und Kinderschutz werden in der Mehrzahl der Förderprogramme zumindest erwähnt, allerdings kaum weiter ausdifferenziert. In knapp der Hälfte der Bundesländer mit identifizierten Landesprogrammen im Bereich Familienbildung/Kindertagesbetreuung werden Hinweise auf die Entwicklung einer bedarfsgerechten und vernetzten Angebotsstruktur sowie auf die Planung und Gesamtverantwortung der Jugendämter gegeben.

Haupt- und Ehrenamtliche

Der Schwerpunkt der Landesförderung liegt bei der Mehrheit der Programme, in denen entsprechende Hinweise zu finden sind, auf dem Einsatz von Fachkräften, während die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen gar nicht oder kaum fokussiert wird.

Resümee

Die Analyse der Förderstrukturen auf Landesebene zeigt, dass die Mehrheit der Bundesländer eigene Förderprogramme implementiert hat, die auf die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen von Eltern zielen und überwiegend unter dem Begriff „Familienbildung“ oder „Familienförderung“ firmieren. Die Implementierung der Programme geschah überwiegend zeitlich parallel zum Inkrafttreten der Bundesinitiative. Daraus lässt sich die Hypothese ableiten, dass auf diese Entwicklung zwar der Beschluss der JMK 2003 noch ausstrahlen mag, daneben vermutlich die Entwicklung der Frühen Hilfen und die damit einhergehende verstärkte Aufmerksamkeit für die Stärkung von elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen mindestens ebenso Impulsgeber war.

Die Summe der identifizierten Förderprogramme und -strukturen spiegelt parallele fachlich-konzeptionelle Entwicklungen in den Feldern der Frühen Hilfen, der Familienbildung sowie in unterschiedlichem Ausmaß auch der Kindertagesstätten wider. Dem steht gegenüber, dass allen drei Handlungsfeldern das Anliegen gemeinsam ist, die Förderung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen in institutionellen Kontexten zu fokussieren. Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders lohnenswert, die Initiativen und Entwicklungslinien in allen drei Handlungsfeldern vergleichend in den Blick zu nehmen, Überschneidungsbereiche zu identifizieren sowie damit einhergehende Vernetzungs- und wechselseitige Unterstützungspotenziale aufzugreifen.

Mit dem Ansatz der Familienzentren, der sich wie aufgezeigt in fast allen Bundesländern – wenn auch in unterschiedlichen Schattierungen – findet, werden die Handlungsfelder der Kindertagesbetreuung und der Familienbildung bereits konzeptionell aufeinander bezogen. So lässt sich aus den Befunden der vorliegenden Recherche ableiten, dass die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und anderen Familieninstitutionen zu Familienzentren bzw. Eltern-Kind-Zentren die zentrale Entwicklungslinie in diesem Feld darstellt. Obwohl sich

diese Institutionen von Bundesland zu Bundesland hinsichtlich ihres Namens, ihrer institutionellen Anbindung, ihrer präventiven Ausrichtung, ihrer Zielgruppen und ihrer Förderstrukturen durchaus unterscheiden können, verbindet sie ein zentraler Grundgedanke: Das Regelangebot einer Kindertageseinrichtung oder einer familienbildenden Einrichtung wird zu einem Ort für Familien erweitert, an dem neben der Erziehung, Bildung und Betreuung für die Kinder auch niedrigschwellige Angebote der Information, Beratung und Unterstützung für die Eltern bzw. die ganze Familie unter einem Dach oder eng aufeinander bezogen bereitgehalten werden (vgl. Kapitel 2). Dabei spielt die Vernetzung der Einrichtungen mit weiteren Akteuren und Anbietern im Sozialraum eine entscheidende Rolle. Insofern wird der Kooperation unterschiedlicher Angebote der Familienbildung und Familienförderung eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Dies schließt auch Angebote der Frühen Hilfen mit ein.

Ergänzend hierzu ist die institutionelle Förderung von weiteren Familieninstitutionen wie Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhäuser, Mütter- und Familienzentren u. Ä. zu sehen. Damit werden familienbildende und familienunterstützende Einrichtungen als zentrale Kristallisationspunkte der sozialen Infrastruktur für Familien gefördert, sodass sie verlässlich Angebote entwickeln und bereithalten können. Die Förderkriterien setzen dabei insbesondere Anreize für die Entwicklung von leicht zugänglichen Angeboten der Information, Bildung und Beratung im Sozialraum. Außerdem wird in den meisten Fällen die Kooperation und Vernetzung der Akteure im Sozialraum ebenfalls als Bedingung gesetzt.

Im Vergleich der Länderprogramme fällt auf, dass die Planungs- und Steuerungsfunktion der Jugendämter sowie die Entwicklung von kommunalen Gesamtkonzepten der Unterstützung von Familien bisher nur in drei bzw. vier Bundesländern Gegenstand oder Fokus der Förderprogramme sind. Dieser Befund wirft die Frage auf, inwieweit die identifizierten Landesprogramme im Feld der Familienbildung und der Kindertagesstätten parallel zu und mehr oder weniger unverbunden mit anderen Programmen wie die Bundesinitiative Frühe Hilfen, die Mehrgenerationenhäuser etc. implementiert wurden. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, wie angesichts der zunehmenden Ausdifferenzierung von Programmen und hierüber geförderten Angeboten auf der kommunalen Ebene eine bedarfsorientierte Abstimmung und auf

Nachhaltigkeit ausgerichtete Infrastrukturentwicklung angestoßen bzw. gewährleistet werden kann.

Keine eindeutige Tendenz findet sich hinsichtlich der präventiven Ausrichtung der Programme. Zum Teil lässt sich eine universell/primär-präventive Ausrichtung, zum Teil eine selektiv/sekundär-präventive erschließen; zum Teil findet sich eine Struktur des Sowohl-als-auch. Auch werden in manchen Programmen bestimmte Zielgruppen besonders fokussiert. Wie in Kapitel 2 ausgeführt, leisten Frühe Hilfen, Familienbildung und Kindertagesbetreuung mit ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen und damit zur Prävention im Blick auf ein gesundes Aufwachsen und eine Entwicklung der Kinder hin zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (gem. § 1 SGB VIII). Wie zentrale Erkenntnisse der Präventionsforschung zeigen, liegt das besondere Potenzial universeller Präventionsstrategien darin, dass sie nichtstigmatisierend und damit niedrigschwellig zugänglich sind, da sie alle Familien ansprechen, also zugleich primärpräventiv ausgerichtet sind. Im Unterschied dazu erweisen sich selektive bzw. sekundärpräventive Angebote insofern wirksamer, als sie gezielter auf die Unterstützungs- und Förderbedarfe der jeweiligen Zielgruppe eingehen können (vgl. Beelmann/Karin 2013). Insgesamt steht die Fachdebatte zur Prävention im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe noch am Anfang. Die Frühen Hilfen und die inzwischen gängigere Debatte um einen präventiven Kinderschutz haben hier neue Impulse gesetzt.

Familienbildung und Familienunterstützung vor diesem Hintergrund neu zu reflektieren und zu profilieren erscheint lohnenswert. Bezugspunkte sind sowohl in den bestehenden rechtlichen Grundlagen als auch in den Förderprogrammen der Bundesländer zu finden, an die Reflexionen und Diskussionen um eine zielführende und bedarfsgerechte Ausgestaltung anschließen können. Auf zwei fachlich-inhaltliche Aspekte sei dazu – beziehungsweise auf die Ausführungen in Kapitel 2 – verwiesen: Beim Verhältnis von primär- und sekundärpräventiver Ausrichtung familienbildender und familienunterstützender Angebote und Strukturen kommt es wie bei den Frühen Hilfen auch in der Familienbildung auf die „intelligente Kombination“ von allgemeinen und spezifischen Angeboten an (vgl. Kapitel 2.1). Ein besonderes Potenzial der Familienbildung liegt in ihrer lebensbegleitenden Ausrichtung. Sie bietet sich damit als eine Unterstützungs-

struktur an, die über die Frühen Hilfen hinausreicht und Eltern in ihren Erziehungs- und Beziehungskompetenzen flankierend beim Aufwachsen der Kinder begleiten kann. In diesem Sinne erscheint es empfehlenswert, Familienbildung auch als eine präventive Struktur zu profilieren, die die Nachhaltigkeit der Frühen Hilfen fördert.

In der Gestaltung der Förderstrukturen zeigt der Vergleich der Bundesländer unterschiedliche Modelle. So stellt ein Teil der Bundesländer die Fördermittel den Kommunen bzw. den öffentlichen Trägern, ein Teil den freien Trägern bzw. Trägern von Familienbildungseinrichtungen zur Verfügung. Manche Bundesländer gewähren Festbeträge, andere verteilen die Mittel nach bestimmten Indikatoren wie Bevölkerungs- und Sozialstrukturdaten. Auf der Basis der vorliegenden Materialien lässt sich keine Bewertung der jeweils gewählten Modelle vornehmen. Abschließend soll lediglich herausgestellt werden, dass Förderstrukturen im Sinne von Anreizsystemen für bestimmte fachliche Entwicklungen ihr Ziel letztlich nur dann erreichen, wenn sie auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Dazu allerdings braucht es sicher beides: eine auskömmliche Finanzierung von Familienbildungseinrichtungen, sodass diese bedarfsgerechte Angebote für Familien entwickeln und durchführen können, aber auch ausreichend Ressourcen in den Kommunen bzw. Jugendämtern, damit diese ihre Gesamtverantwortung in der Planung und Steuerung wahrnehmen können. Dazu gehört zuallererst, Unterstützungsbedarfe von Familien in ihrer breiten Vielfalt zu erfassen und unter Beteiligung von Anbietern und Familien die Angebotsstruktur darauf bezogen weiterzuentwickeln, diese aber auch nachhaltig finanziell zu sichern, sodass sie verlässlich für Familien zur Verfügung steht. Für die fachliche Ausgestaltung stellen dabei die Sozialraumorientierung sowie die Vernetzung mit allen relevanten Akteuren im Einzugsbereich ebenso zentrale und – wie auch die Recherche zeigt – breit anerkannte Anforderungen dar, wie die leichte Zugänglichkeit für die Familien. Denn Angebote, die Familien nicht erreichen bzw. für diese nicht attraktiv sind, können der Zielsetzung präventiver Unterstützung und Stärkung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz nicht entsprechen.

6

LITERATUR

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorenge- stützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Verfügbar unter: www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte- seit-2006/bildungsbericht-2014/pdf-bildungsbe- richt-2014/bb-2014.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Beelmann, Andreas/Karin, Constance (2013): Zur Effektivität präventiver Maßnahmen – Allge- meine Befunde, Wirksamkeitsfaktoren und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen. In: Röhrle, Bernd/ Christiansen, Hanna (Hrsg.): Prävention und Ge- sundheitsförderung Bd. V.: Hilfen für Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen. Tübin- gen, S. 39–52
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Verfügbar unter: <http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/ rechtliche-grundlagen/rechtliche-rahmenbedin- gungen-zu-fruehen-hilfen/bundeskinderschutzge- setz-bkischg/?L=0> (letzter Abruf: 12.01.2017)
- (BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2003): Perspektiven zur Weiterentwicklung des Systems der Tagesein- richtungen für Kinder in Deutschland. Verfügbar unter: www.bmfsfj.de/blob/94454/b1641dd507e- 9705f036abac95b2ec4d9/perspektiven-zur-weiter- entwicklung-des-systems-der-tageseinrichtungen- data.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend (2006): 12. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verfügbar unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Zwoelf- ter_Kinder-und_Jugendbericht.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verfügbar unter: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschueren- stelle/Pdf-Anlagen/13-kinder-jugendbericht,proper- ty=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verfügbar unter: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschueren- stelle/Pdf-Anlagen/14-Kinder-und-Jugendbericht, property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=tr ue.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Diller, Angelika (2005): Eltern-Kind-Zentren. Die neue Generation kinder- und familien-fördernder Institutionen. Grundlagenbericht im Auftrag des BMFSFJ. München
- Diller, Angelika (2006): Eltern-Kind-Zentren. Grundla- gen und Rechercheergebnisse. München
- Diller, Angelika/Schelle, Regine (2009): Von der Kita zum Familienzentrum. Konzepte entwickeln – erfolgreich umsetzen. Freiburg im Breisgau
- Internetseite des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) (2016). Verfügbar unter: www.fruehehil- fen.de (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Internetseite des Statistischen Bundesamtes (2016a): Betreuungsquote. Verfügbar unter: www.destatis. de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/ Sozialeleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/ Tabellen_Betreuungsquote.html (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Internetseite des Statistischen Bundesamtes (2016b): Pressemitteilung Nr. 256 vom 21.07.2016: Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreu-

- ung auf 721 000 gestiegen. Verfügbar unter: www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/07/PD16_256_225.html (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (JMK) Jugendministerkonferenz (2003): Stellenwert der Eltern- und Familienbildung – Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Verfügbar unter: www.familienbildung.de/download/pdf/Jugendministerkonferenz%202003.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- (JFMK) Jugend- und Familienministerkonferenz (2016): Lebensbegleitende Familienbildung im Sozialraum. Beschluss. Verfügbar unter: www.jfmk.de/pub2016/JFMK_2016_Protokoll.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Kinderförderungsgesetz (KiföG). Verfügbar unter: www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Kifoeg/kifoeg_20151201.pdf (letzter Abruf: 12.01.2017)
- Marburger, Horst (2014): SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. Vorschriften und Verordnungen. Mit praxisorientierter Einführung. 10., aktualisierte Auflage. Regensburg
- (NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2016a): Leitbild Frühe Hilfen. Zwischenbericht 2014. Köln
- (NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2015): Frühe Hilfen aus zivilgesellschaftlicher Perspektive. Ein Impulspapier zum freiwilligen Engagement im Bereich der frühen Förderung und Unterstützung von Kleinkindern und ihren Familien. Köln
- (NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2016a): Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirats. Köln
- (NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2016b): Qualitätsrahmen Frühe Hilfen. Impuls des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung. Köln
- Schmutz, Elisabeth/Kügler, Nicolle (2014): Handbuch „Familienbildung im Netzwerk“. Hrsg. vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz. Mainz
- Schlevogt, Vanessa (2012): KiFaz, Eltern-Kind-Zentrum oder Haus der Familie. In: KiTa aktuell spezial 1/2012. Verfügbar unter: www.ispo-institut.de/files/SchlevogtKitaSpezial.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Schymroch, Hildegard (1989): Von der Mütterschule zur Familienbildungsstätte. Freiburg
- Rupp, Marina/Mengel, Melanie/Smolka, Adelheid (2010): Handbuch zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Hrsg. vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) Bamberg. Verfügbar unter: www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2010_7.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.11.2016 bis 30.06.2017. Verfügbar unter: www.juris.de/purl/gesetze/_ges/SGB_8 (letzter Abruf: 19.12.2016)
- Ziegenhain, Ute (2006): Guter Start ins Kinderleben – geschickte Nutzung von Ressourcen und Vernetzung von fachlichem Umgang mit Entwicklungsrisiken. Vortrag am Universitätsklinikum Ulm. Verfügbar unter: http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/zie_Ulm2006a.pdf (letzter Abruf: 10.01.2017)



Gefördert vom:



Träger:



In Kooperation mit:

